Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1884. (Ausgegeben und versendet am 1. August 1884.) Nr. 3.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Verordnung des Justizministeriums vom 27. März 1884,

betreffend die Zuweisung des Gerichtsbezirkes Bóbrka zu dem Sprengel des Landesgerichtes Lemberg in Galizien.

(R. G. Bl. vom 30. März 1884, Nr. 39.)

Mit Allerhöchster Genehmigung vom 23. d. M. wird auf Grund des Gesetzes vom 26. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 62) der Gerichtsbezirk Bóbrka aus dem Sprengel des Kreisgerichtes Złoczow ausgeschieden und jenem des Landesgerichtes Lemberg zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. October 1884 in Wirksamkeit.

Pražák m. p.

Gesetz vom 17. März 1884,

betreffend die Gebührenbefreiung der Stiftungen und Widmungen zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken aus Anlaß der Geburt Ihrer k. und k. Hoheit der durchlauchtigsten Frau Erzherzogin Elisabeth.

(R. G. Bl. vom 6. April 1884, Nr. 43.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Den aus Anlaß der Geburt der durchlauchtigsten Frau Erzherzogin Elisabeth, Tochter des durchlauchtigsten Kronprinzenpaares errichteten Stiftungen und sonstigen Widmungsacten zu

Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken wird die Befreiung von den Gebühren für die Urkunden und die Vermögensübertragung, dann von der Gebühr für die bücherliche Eintragung derselben zugestanden.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, am 17. März 1884.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p.

Verordnung des Justizministeriums vom 27. März 1884,

betreffend die Errichtung des Kreisgerichtes Brzeżany in Galizien.

(R. G. Bl. vom 6. April 1884, Nr. 44.)

Mit Allerhöchster Genehmigung vom 20. Jänner 1883 und 23. März 1884 und auf Grund des Gesetzes vom 26. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 62) wird im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg für den Umfang der Bezirksgerichte Brzeżany, Bursztyn, Chodorów, Kozowa, Podhajce, Przemyślany, Rohatyn und Wiśniowczyk, welche aus dem Sprengel des Kreisgerichtes Złoczów, rücksichtlich des Kreisgerichtes Tarnopol ausgeschieden werden, ein Kreisgericht mit dem Amtssitze zu Brzeżany errichtet.

Dieser Gerichtshof hat in seinem Sprengel auch die Handelsgerichtsbarkeit auszuüben.

Für die Stadt Brzeżany und den Bezirk ihrer Umgebung mit dem Gebietsumfange des gegenwärtigen Bezirksgerichtes Brzeżany wird ein städtisch-delegirtes Bezirksgericht in Brzeżany zur Besorgung der in den Wirkungskreis eines solchen Gerichtes fallenden civil- und strafgerichtlichen Geschäfte bestellt, das dermalige Bezirksgericht in Brzeżany aber aufgehoben.

Das Kreisgericht und das städtisch-delegirte Bezirksgericht in Brzeżany haben ihre Amtswirksamkeit mit 1. October 1884 zu beginnen und es hat mit demselben Tage das dermalige Bezirksgericht daselbst seine Amtswirksamkeit einzustellen.

Der Gerichtsstand des Kreisgerichtes Sambor als Berggericht wird durch diese Verordnung nicht berührt.

Pražák m. p.

Gesetz vom 10. April 1884,

betreffend die Abänderung des Artikels XIII des Gesetzes vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl., Nr. 16 vom Jahre 1872), womit eine neue Maß- und Gewichtsordnung festgestellt worden ist.

(R. G. Bl. vom 25. April 1884, Nr. 56.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Außer den im Artikel XIII des Gesetzes vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr 16 vom Jahre 1872) angeführten Hohlmaßen wird noch ein Hohlmaß für Flüssigkeiten von drei Deciliter Inhalt zur Aichung und Stempelung zugelassen.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Handelsminister betraut.

Wien, 10. April 1884.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Pino** m. p.

Verordnung der Minister des Innern, des Handels und des Ackerbaues vom 24. April 1884,

womit das letzte Alinea des §. 22 der mit der Ministerialverordnung vom 3. September 1883 (R. G. Bl. Nr. 145) erlassenen Marktordnung für den Wiener Centralviehmarkt in St. Marx abgeändert wird.

(R. G. Bl. vom 25. April 1884, Nr. 58.)

Das letzte Alinea des §. 22 der mit der Ministerialverordnung vom 3. September 1883 (R. G. Bl. Nr. 145) erlassenen Marktordnung für den Wiener Centralviehmarkt in St. Marx, lautend:

„Probeschlachtung und der gemeinschaftliche Ankauf von Partien Schlachtthiere behufs Theilung derselben, insbesondere durch das Los, ist unbedingt verboten."

wird hiemit außer Kraft gesetzt und haben an dessen Stelle nachstehende Bestimmungen zu gelten:

Bei Verkauf von Schlachtthieren in Partien nach Lebendgewicht mit Percentabzug kann für den Fall, als Käufer und Verkäufer sich über die Höhe des Percentabzuges nicht einigen, behufs Feststellung dieses Abzuges im beiderseitigen Einvernehmen eine Probeschlachtung unter folgenden Modalitäten stattfinden:

1. Die zu verkaufende Partie Schlachtvieh wird in kleinere, möglichst gleichwerthige Gruppen getheilt und das Lebendgewicht jeder dieser Gruppen amtlich constatirt.

Sodann wird die Einzelngruppe, welche der Probeschlachtung unterzogen werden soll, durch ein Organ des städtischen Marktcommissariates mittelst des Loses bestimmt.

2. Die Probeschlachtung der durch das Los hiezu bestimmten Einzelngruppe ist auf der städtischen Probeschlachtungsbrücke durch von Seite des Käufers beizustellende Individuen unter Aufsicht eines Organes des städtischen Marktcommissariates und eines städtischen Schlachtbrückenaufsehers vorzunehmen. Diese Aufsichtsorgane haben die Probeschlachtung rücksichtlich der genauen Einhaltung der genehmigten Schlachtungsvorschrift und der gehörigen Abwage zu überwachen. Das Resultat der Schlachtung, beziehungsweise der sich hiebei gegenüber dem Lebendgewicht ergebende Gewichtsverlust ist amtlich zu constatiren. Die vom Käufer zur Vornahme der Probeschlachtung beigestellten Individuen haben sich während der ganzen Dauer der Probeschlachtung den Anordnungen der städtischen Aufsichtsorgane genau zu fügen. Die Dawiderhandelnden sind sofort von der Schlachtbrücke zu entfernen und haben in diesem Falle die städtischen Brückenaufseher selbst die Probeschlachtung fortzusetzen und zu beenden.

Außer der Probeschlachtung unter den vorbezeichneten Modalitäten ist auch der gemeinschaftliche Ankauf von Schlachtthieren Seitens mehrerer Käufer nach Lebendgewicht mit oder ohne Percentabzug und die Theilung der gemeinschaftlich angekauften Thiere unter den Käufern zulässig und kann diese Theilung, wenn die Parteien es wünschen, auch durch das Los geschehen,

in welch' letzterem Falle jedoch die Losung nur unter Aufsicht eines Organes des städtischen Marktcommissariates stattfinden darf.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Taaffe m. p. **Pino** m. p. **Falkenhayn** m. p.

Verordnung des Handelsministers vom 21. April 1884,

womit der §. 3 des II. Abschnittes B II und der §. 26 des II. Abschnittes B III der provisorischen Schifffahrts- und Strompolizeiordnung für die ober- und niederösterreichische Strecke der Donau (Verordnung des Handelsministeriums vom 31. August 1874, R. G. Bl. Nr. 122) abgeändert werden.

(R. G. Bl. vom 6. Mai 1884, Nr. 61.)

Der §. 3 des II. Abschnittes B II (Bestimmungen für die Durchfahrt der Ruderfahrzeuge und Dampfschiffe durch die Steiner Donaubrücke) und der §. 26 des II. Abschnittes B III (Bestimmungen für den Wiener Donaucanal) der Verordnung des Handelsministeriums vom 31. August 1874 (R. G. Bl. Nr. 122), womit eine provisorische Schifffahrts- und Strompolizeiordnung für die ober- und niederösterreichische Strecke der Donau erlassen wurde, werden im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ackerbauministerium folgendermaßen abgeändert und haben in Hinkunft zu lauten:

„§. 3. Schleppschiffe, welche mit Remorqueuren oder Frachtendampfern gekuppelt sind, dürfen durch die Jochöffnungen der Brücke nicht durchgeführt werden.

Bei Wasserständen bis zu 1·3 m ober Null dürfen thalfahrende Remorqueure und Frachtdampfer nur mit Einem angehängten Schleppschiffe im Gange durchfahren.

Bei dem Wasserstande von 1·3 m ober Null und bei allen höheren Wasserständen sind dieselben jedoch gehalten, zunächst oberhalb der Brücke den Schiffzug zu verkehren und derart eine Stellung gegen den Strom einzunehmen, daß das angehängte Convoi flußabwärts vom Dampfer zu liegen kommt, und sodann mit diesem, welches höchstens aus zwei gekuppelten Schleppschiffen in einer gesammten Maximalbreite von 16 m bestehen darf, durch die betreffende Jochöffnung zu laviren.

§. 26. Die Dampfschifffahrt ist im Wiener Donaucanale nur mit solchen Dampfern gestattet, welche von der competenten Behörde als hiezu geeignet befunden worden sind.

Dampfer dürfen im Wiener Donaucanale nur mit besonderer behördlicher Bewilligung, bei deren Gewährung oder Verweigerung in erster Linie auf die Sicherheit des Verkehres Rücksicht zu nehmen ist, Fahrzeuge remorquiren."

Pino m. p.

Gesetz vom 22. April 1884,

betreffend die Consular-Gerichtsbarkeit in Tunis.

(R. G. Bl. vom 6. Mai 1884, Nr. 62.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde ich anzuordnen, wie folgt:

Die den Consuln der österreichisch-ungarischen Monarchie in Tunis für die Regentschaft Tunis zustehende Gerichtsbarkeit kann durch kaiserliche Verordnung eingeschränkt oder außer Anwendung gesetzt werden.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist mein Justizminister beauftragt.

Schönbrunn, am 22. April 1884.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Pražák** m. p.

Berichtigung.

In dem am 25. März 1884 ausgegebenen X. Stück des Reichsgesetzblattes, und zwar in dem darin sub Nr. 36 enthaltenen Gesetze vom 16. März 1884 über die Anfechtung von Rechtshandlungen, welche das Vermögen eines zahlungsunfähigen Schuldners betreffen, sollen auf Seite 75 die Eingangsworte des §. 13 anstatt:

„Unter den Voraussetzungen der §§. 2 und 3"

richtig lauten:

„Nach Maßgabe der §§. 2 und 3 ad 1."

Verordnung der Ministerien des Handels und des Innern vom 2. Mai 1884,

betreffend die Art und Weise, in welcher die Inhaber von Trödlergewerben ihre Bücher zu führen haben, dann betreffend die polizeiliche Controle, welcher sie hinsichtlich ihres Geschäftsbetriebes unterworfen sind.

(R. G. Bl. vom 24. Mai 1884, Nr. 69.)

Auf Grund des §. 54, Alinea 1, des Gesetzes vom 15. März 1883 (R. G. Bl. Nr. 39), betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, wird verordnet:

§. 1.

Jeder Inhaber eines Trödlergewerbes ist verpflichtet, rücksichtlich seiner Geschäftseinkäufe und Verkäufe ein Geschäftsbuch zu führen.

Der Eintragung in dieses Geschäftsbuch unterliegen Käufe und Verkäufe in folgenden Fällen:

Der Einkauf und Verkauf von allen Gold- und Silberwaaren, Juwelenartikeln, Kunstsachen und Antiquitäten, dann von Waffen, soweit letztere überhaupt geführt werden dürfen, und zwar hinsichtlich der sämmtlichen aufgezählten Kategorien von Gegenständen ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkaufspreises; ferner der Einkauf und Verkauf von allen sonstigen Gegenständen insoferne deren Werth (Einkaufspreis) den Betrag von 5 fl. österr. Währ. übersteigt.

Das Geschäftsbuch hat durchwegs mit Seitenzahlen versehen zu sein; ein Faden muß alle Blätter des Buches durchziehen und die Enden des Fadens sind von der Gewerbsbehörde amtlich zu siegeln.

Das Geschäftsbuch ist von der Gewerbsbehörde zu vidiren.

Es hat nachfolgende Rubriken zu enthalten:

a) die laufende Nummer;
b) den Gegenstand;
c) den Tag des Einkaufs;
d) den angegebenen Namen, Stand und Wohnort des Verkäufers mit der Bemerkung, ob der Verkäufer dem Gewerbsinhaber persönlich bekannt sei;
e) den Einkaufspreis;
f) den Tag des Verkaufs;
g) den Verkaufspreis;
h) eine Anmerkungsrubrik.

Das Geschäftsbuch muß sich stets in ordnungsmäßigem Zustande befinden; namentlich dürfen keine Radirungen vorgenommen oder Eintragungen unleserlich gemacht werden.

§. 2.

Die dem Gewerbsinhaber zugehenden amtlichen Benachrichtungen über verlorene oder dem Eigenthümer widerrechtlich entfremdete Gegenstände hat derselbe nach der Zeitfolge geordnet aufzubewahren und den controlirenden behördlichen Organen auf Verlangen vorzulegen. Dasselbe gilt von allen derartigen schriftlichen Benachrichtigungen, welche dem Gewerbsinhaber von Privatpersonen zugehen.

§. 3.

Die Gewerbsbehörden erster Instanz sind verpflichtet, in den Geschäftslocalen der Trödler periodische Revisionen vorzunehmen; ebenso sind die Organe der Gewerbsbehörden, dann der berufenen landesfürstlichen und Ortspolizeibehörden jederzeit berechtigt, in den Geschäftslocalen der Trödler Nachschau zu pflegen, Einsicht in die Bücher zu nehmen und den Geschäftsbetrieb einer Revision zu unterwerfen, sowie wahrgenommene Ordnungswidrigkeiten abzustellen oder deren Abstellung zu veranlassen.

Die Inhaber von Trödlergewerben sind verpflichtet, den obgedachten Amtspersonen jede von diesen begehrte den Geschäftsbetrieb der Ersteren betreffende Auskunft zu ertheilen.

§. 4.

Uebertretungen dieser Verordnung werden, insoferne nicht die Bestimmungen des Strafgesetzes in Anwendung kommen, nach Maßgabe der Strafbestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.

§. 5.

Diese Verordnung tritt drei Monate nach ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Taaffe m. p. **Pino** m. p.

Kundmachung des Handelsministeriums vom 3. Mai 1884,

womit nachträgliche Bestimmungen zu der Aichordnung vom 19. December 1872 (R. G. Bl. Nr. 171) veröffentlicht werden.

(R. G. Bl. vom 24. Mai 1884, Nr. 70.)

In Ausführung des Gesetzes vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. vom Jahre 1872, Nr. 16), dann des Gesetzes vom 10. April 1884 (R. G. Bl. Nr. 56), wird der nachstehende, von

der k. k. Normal-Aichungs-Commission erlassene Nachtrag zu der Aichordnung vom 19. December 1872 (R. G. Bl. Nr. 171) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Pino m. p.

Neunter Nachtrag zur Aichordnung vom 19. December 1872.

Zu §§. 5, 7 und 9.

Die Zulassung von Flüssigkeitsmaßen von 0·3 Liter Inhalt betreffend.

Außer den in §. 5 angeführten Hohlmaßen für Flüssigkeiten werden auch Flüssigkeitsmaße von 0·3 Liter Inhalt zur Aichung und Stempelung zugelassen.

Dieselben erhalten die Bezeichnung: 0·3 L. und können aus den für Flüssigkeitsmaße bis zu 2 Liter Inhalt überhaupt zulässigen Materialien angefertigt werden.

Ihre Gestalt ist die eines abgestutzten Kegels, bei welchem der obere Durchmesser jenen Werth erhält, welcher sich bei cylindrischer Gestalt nach der Bedingung: Höhe gleich dem doppelten Durchmesser ergeben würde, und der untere Durchmesser $^4/_3$ des oberen beträgt.

Die Dimensionen dieser Maße sind daher folgende:

Berechneter Durchmesser		Berechnete Höhe
oben	unten	
$57·6^{mm}$	$76·8^{mm}$	$84·0^{mm}$

Bei der Anfertigung dieser Maße ist die Höhe etwas größer als der berechnete Werth zu halten, so daß der Flüssigkeitsspiegel bei richtiger Füllung um mindestens 4 und höchstens 7^{mm} unter dem oberen Rande zu liegen komme. Zur Erleichterung der Anfertigung sind in den Durchmessern Abweichungen von den oben angegebenen berechneten Werthen zugelassen, welche jedoch 1^{mm} im Mehr oder Weniger nicht überschreiten dürfen.

Bezüglich der Construction und sonstigen Beschaffenheit dieser Maße, sowie der Art der Stempelung derselben, bleiben die für metallene Zimente von 2 Liter abwärts giltigen Bestimmungen maßgebend.

Die Stempelung darf nur dann stattfinden, wenn die Abweichung vom Aichnormale $^1/_{200}$ des Sollinhaltes im Mehr oder Weniger nicht überschreitet.

Die k. k. Normal-Aichungs-Commission:
Herr m. p.

Verordnung des Justizministeriums vom 23. Mai 1884,

betreffend die Zuweisung der Gemeinde Meducha zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Halicz in Galizien.

(R. G. Bl. vom 14. Juni 1884, Nr. 82.)

Auf Grund der Gesetze vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) und vom 26. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 62) wird die Gemeinde Meducha aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Bursztyn und Kreisgerichtes Zloczow ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Halicz, beziehungsweise des Kreisgerichtes Stanislau zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. October 1884 in Wirksamkeit.

Pražák m. p.

Kaiserliche Verordnung vom 30. Mai 1884,

wodurch auf Grund des Gesetzes vom 22. April 1884 (R. G. Bl. Nr. 62) und mit Wirksamkeit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder die Ausübung der den Consuln der österreichisch-ungarischen Monarchie in Tunis zustehenden Gerichtsbarkeit in Straf- und bürgerlichen Rechtssachen eingestellt und den dort eingesetzten französischen Gerichten überlassen wird.

(R. G. Bl. vom 14. Juni 1884, Nr. 83.)

§. 1.

Die Consuln der österreichisch-ungarischen Monarchie in Tunis haben die Ausübung der ihnen in der Regentschaft Tunis zustehenden Gerichtsbarkeit in Strafsachen, dann in bürgerlichen und Handelsangelegenheiten, sowohl im Erkenntniß-, als im Vollstreckungsverfahren insoweit einzustellen und den daselbst durch das französische Gesetz vom 27. März 1883 eingesetzten französischen Gerichten zu überlassen, als der Wirkungskreis dieser Gerichte sich auf die Ausübung der erwähnten Gerichtsbarkeit erstreckt.

Strafsachen, welche mit dem Zeitpunkte der erwähnten Einstellung bei den bezeichneten Consulaten noch anhängig sind, sind bei denselben zu Ende zu führen; dasselbe gilt von anhängigen Streitsachen in bürgerlichen und Handelsangelegenheiten, sofern deren Beendigung nicht auf übereinstimmenden Antrag beider Parteien den französischen Gerichten überlassen wird.

§. 2.

Im Uebrigen wird durch die gegenwärtige Verordnung an der amtlichen Stellung, den Privilegien, den Immunitäten und den Vertretungsrechten der erwähnten Consuln, sowie an den auf Verträgen und Gewohnheiten beruhenden Rechten der österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen und Schutzbefohlenen in Tunis nichts geändert.

§. 3.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1884 in Wirksamkeit und ist mit dem Vollzuge derselben Mein Justizminister beauftragt.

Wien, 30. Mai 1884.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Pražák** m. p.

Gesetz vom 3. Juni 1884,

womit die Geltung des Gesetzes vom 28. Februar 1882 (R. G. Bl. Nr. 22), betreffend die Einführung von Ausnahmsgerichten in Dalmatien, für den Gerichtshofsprengel Cattaro verlängert wird.

(R. G. Bl. vom 14. Juni 1884 Nr. 84.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Geltung des Gesetzes vom 28. Februar 1882 (R. G. Bl. Nr. 22), womit in Dalmatien die Strafgerichtsbarkeit mit den dort bestimmten Beschränkungen und Vorbehalten

an die Militärgerichte übertragen wurde, wird für den Gerichtshofsprengel Cattaro auf die Dauer von weiteren sechs Monaten nach Ablauf der in dem Gesetze vom 22. December 1883 (R. G. Bl. Nr. 181) erweiterten Zeitdauer, somit bis Ende December 1884 verlängert.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung durch das Reichsgesetzblatt in Geltung.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern, der Justiz und der Landesvertheidigung im Einvernehmen mit Meinem Reichskriegsminister beauftragt.

Wien, 3. Juni 1884.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Pražák** m. p. **Welsersheimb** m. p.

Gesetz vom 3. Juni 1884,

betreffend die weitere zeitweilige Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte für den Kreisgerichtssprengel Cattaro in Dalmatien.

(R. G. Bl. vom 14. Juni 1884 Nr. 85.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Wirksamkeit der Geschwornengerichte wird für den Umfang des Kreisgerichtssprengels Cattaro im Königreiche Dalmatien bezüglich aller der Gerichtsbarkeit derselben zugewiesenen im Artikel VI des Einführungsgesetzes zur Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 119) aufgeführten Verbrechen und Vergehen auf die weitere Dauer eines Jahres vom 24. Juni 1884 an eingestellt.

§. 2.

Die Bestimmung des §. 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 120), betreffend die zeitweise Einstellung der Geschwornengerichte findet sinngemäße Anwendung.

§. 3.

Die Regierung wird ermächtigt, dieses Gesetz noch vor Ablauf des im §. 1 angesetzten Termines außer Wirksamkeit zu setzen.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist Mein Justizminister beauftragt.

Wien, 3. Juni 1884.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Pražák** m. p.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und der Landesvertheidigung vom 4. Juni 1884,

betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 3. Juni 1884 (R. G. Bl. Nr. 84), womit die Fortdauer der Wirksamkeit der Militärgerichte in Dalmatien verlängert wird.

(R. G. Bl. vom 14. Juni 1884, Nr. 87.)

In Ausführung des Gesetzes vom 3. Juni 1884 (R. G. Bl. Nr. 84), welches anordnet, daß die Geltung des Gesetzes vom 28. Februar 1882 (R. G. Bl. Nr. 22), womit in Dalmatien die Strafgerichtsbarkeit mit den dort bestimmten Beschränkungen und Vorbehalten an die Militärgerichte übertragen wurde, für den Gerichtshofsprengel Cattaro auf die Dauer von weiteren sechs Monaten nach Ablauf der in dem Gesetze vom 22. December 1883 (R. G. Bl. Nr. 181) erweiterten Zeitdauer, somit bis Ende December 1884 verlängert werde, wird verfügt, daß der Beginn der Wirksamkeit dieser Verlängerung für den Gebietsumfang der Bezirkshauptmannschaft Cattaro mit 1. Juli 1884 einzutreten habe.

Taaffe m. p. **Pražák** m. p. **Welsersheimb** m. p.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5. Juni 1884,

womit einige Bestimmungen der Verordnung vom 10. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 49), betreffend die Gebühren der Militärassistenz für Zwecke der Civilverwaltung abgeändert werden.

(R. G. Bl. vom 14. Juni 1884 Nr. 88.)

Im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichskriegsministerium und den übrigen betheiligten Centralstellen wird vom 1. März 1884 an bei den für Zwecke der Civilverwaltung beigestellten Militär-Assistenzcommanden die tägliche Zulage für die Gagisten von der 6. bis einschließlich der 12. Diätenclasse mit der Hälfte der chargenmäßigen Diäten (§. 13 der Gebührenvorschrift I. Theil), und für Cadet-Officiersstellvertreter mit 1 fl. festgesetzt.

Die übrigen Personen der Militärassistenz-Commanden haben die Zulagen in dem bisherigen Ausmaße fortzubeziehen.

Taaffe m. p.

Gesetz vom 10. Juni 1884,

womit die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Galizien, d) Landgemeinden, Z. 4 und Z. 10, abgeändert werden.

(R. G. Bl. vom 25. Juni 1884 Nr. 95.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die in dem Gesetze vom 1. Februar 1883 (R. G. Bl. Nr. 15) enthaltenen Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff des Wahlbezirkes in Galizien, d) Landgemeinden, Z. 4, werden dahin abgeändert, daß dieselben zu lauten haben:

4. Neu-Sandec, Alt-Sandec, Krynica mit dem Wahlorte Neu-Sandec;
Limanowa, Mszana dolna mit dem Wahlorte Limanowa;
Neumarkt, Czarny-Dunajec, Krościenko mit dem Wahlorte Neumarkt;
Grybów, Ciężkowice mit dem Wahlorte Grybów.

§. 2.

Die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff des Wahlbezirkes in Galizien, d) Landgemeinden, Z. 10 werden dahin abgeändert, daß dieselben zu lauten haben:

10. Jaslo, Frystak mit dem Wahlorte Jaslo;
Gorlice, Biecz mit dem Wahlorte Gorlice;
Krosno, Zmigród, Dukla mit dem Wahlorte Krosno.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt rücksichtlich der im §. 1 desselben enthaltenen Bestimmungen mit dem Tage der Kundmachung, rücksichtlich der im §. 2 enthaltenen Bestimmungen aber an dem Tage in Wirksamkeit, an welchem das Bezirksgericht in Biecz seine Amtswirksamkeit beginnen wird.

Wien, am 10. Juni 1884.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.

Gesetz vom 10. Juni 1884,

betreffend die Verwendbarkeit der Theilschuldverschreibungen des galizischen Landesanlehens per 3,800.000 fl. zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien.

(R. G. Bl. vom 25. Juni 1884 Nr. 96.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Theilschuldverschreibungen des im Grunde der Ermächtigungen des Landtages des Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau vom Landesausschusse zum Zwecke der Beitragsleistung zu den Kosten der Herstellung der galizischen Transversalbahn, zur Anslösung der noch im Umlaufe befindlichen sechspercentigen Landesanlehens-Obligationen aus dem Jahre 1873 und zur Errichtung und Dotirung der Landesbank aufgenommenen Anlehens im Nominalbetrage von 3,800.000 fl. können zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-, Fideicommiß- und Depositengeldern und zum Börsencourse, jedoch nicht über dem Nennwerthe zu Dienst- und Geschäftscautionen verwendet werden.

§. 2.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind die Minister des Innern, der Finanzen und der Justiz betraut.

Wien, am 10. Juni 1884.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. Pražák m. p. Dunajewski m. p.

Gesetz vom 11. Juni 1884.

zur Abänderung des §. 3 des Gesetzes vom 20. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 78), betreffend den Wirkungskreis der Militärgerichte.

(R. G. Bl. vom 25. Juni 1884 Nr. 98.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der erste Absatz des §. 3 des Gesetzes vom 20. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 78), betreffend den Wirkungskreis der Militärgerichte, hat zu lauten, wie folgt:

„Die Urlauber, die nicht in activer Dienstleistung befindlichen Officiere in der Reserve, sowie die Mannschaft der Reserve und Ersatzreserve treten mit dem Tage der Zustellung des Einberufungsbefehles oder der legalen Veröffentlichung desselben oder, wenn die Einberufung auf einen bestimmten Tag lautet, mit dem Tage, auf welchen die Einberufung lautet, wenn aber die Präsentirung früher erfolgt ist, mit dem Tage der Präsentirung unter die Militärgerichtsbarkeit."

§. 2.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes wird der Minister der Justiz beauftragt, welcher hiebei im Einvernehmen mit dem Reichskriegsministerium vorzugehen hat.

Wien, am 11. Juni 1884.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Pražák** m. p.

Gesetz vom 11. Juni 1884,

womit die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Böhmen, b) Städte, ZZ. 3 und 4 abgeändert werden.

(R. G. Bl. vom 25. Juni 1884 Nr. 99.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Böhmen, b) Städte, ZZ. 3 und 4, werden dahin abgeändert, daß dieselben zu lauten haben:

3. Prag, Kleinseite, Hradschin, Josephstadt, Vyšehrad;
4. Karolinenthal, Smichow.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Wien, am 11. Juni 1884.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.

Erlaß des Finanzministeriums vom 14. Juni 1884,

betreffend Aenderungen in der Aufstellung der Finanzinspectoren in Oberösterreich.

(R. G. Bl. vom 25. Juni 1884 Nr. 101.)

Mit Beziehung auf den Erlaß vom 4. Jänner 1874 (R. G. Bl. Nr. 1), betreffend einige Aenderungen in dem Organismus der Finanzinspectoren wird Folgendes bekannt gegeben:

Die oberösterreichischen fünf Finanzinspectoratsbezirke werden vom 1. Juli 1884 an und zwar vorläufig provisorisch auf vier Finanzinspectoratsbezirke vermindert.

Die Standorte der Finanzinspectoren und Oberinspectoren, sowie der Umfang ihrer Bezirke sind aus der folgenden Uebersicht zu entnehmen.

Dunajewski m. p.

Uebersicht

der Standorte, dann des Umfanges der Amtsbezirke der Finanzinspectoren und Oberinspectoren in Oberösterreich.

Standort	Dienstleskategorie	Umfang des Bezirkes
Linz	Finanz-Oberinspector	Die Landeshauptstadt Linz und die politischen Bezirke Linz, Freistadt, Perg, Steyr und Kirchdorf.
Wels	Finanzinspector	Die politischen Bezirke Wels, Ried und Gmunden.
Braunau	Finanz-Oberinspector	Die politischen Bezirke Braunau und Vöcklabruck.
Schärding	Finanz-Oberinspector	Die politischen Bezirke Schärding und Rohrbach.

Verordnung des Justizministeriums vom 20. Juni 1884,

betreffend die Zuweisung der Gemeinde Bienkówka zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Maków in Galizien.

(R. G. Bl. vom 25. Juni 1884 Nr. 102.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird die Gemeinde Bienkówka aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Myślenice ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Maków überwiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1885 in Wirksamkeit.

Pražák m. p.

Verordnung des Handelsministers vom 23. Juni 1884,

betreffend die Organisation der Staats-Eisenbahnverwaltung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, sowie die Standorte der in Gemäßheit dieser Organisation zu errichtenden Eisenbahn-Betriebsdirectionen.

(R. G. Bl. vom 27. Juni 1884, Nr. 103.)

Die nachfolgende, mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Juni 1884 genehmigte Organisation der Staats-Eisenbahnverwaltung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern wird hiermit unter Hinweis auf die im §. 35 derselben hinsichtlich des Zeitpunktes, mit welchem diese Organisation in Wirksamkeit zu treten hat, getroffenen Anordnungen mit dem Beifügen kundgemacht, daß die Einbeziehung der k. k. Direction für Staats-Eisenbahnbauten in die Generaldirection mit 1. October d. J. zu erfolgen hat.

Zugleich werden auf Grund der mit obiger Allerhöchster Entschließung ertheilten Genehmigung als Standorte der in Gemäßheit der neuen Organisation zu errichtenden k. k. Eisenbahn-Betriebsdirectionen Wien, Linz, Innsbruck, Villach, Budweis, Pilsen, Prag, Krakau, Lemberg, Pola und Spalato bestimmt.

Pino m. p.

Organisation

der

Staats-Eisenbahnverwaltung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Führung des Betriebes auf den in eigener Verwaltung des Staates befindlichen Staatsbahnen und vom Staate betriebenen Privatbahnen, wie auch die Führung des Staats-Eisenbahnbaues erfolgt unter der Oberaufsicht des Handelsministers durch eine demselben unmittelbar unterstehende einheitliche Dienststelle, welche unabhängig von den sonstigen Eisenbahn-Agenden des Handelsministeriums fungirt und die Bezeichnung: „k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen“ erhält.

Diese Generaldirection hat in Angelegenheiten des bezeichneten Geschäftskreises als Executivorgan des Handelsministers zu fungiren und in dieser Eigenschaft die im Eingange angeführten Bahnen als einheitliches Gesammtnetz insbesondere gegenüber den Militär-Centralstellen, dann gegenüber anderen Verkehrsanstalten und im Vereine deutscher Eisenbahnverwaltungen zu vertreten.

Im Mobilisirungsfalle tritt die Generaldirection sofort in die Centralleitung für Militärtransporte auf Eisenbahnen ein.

§. 2.

In Unterordnung unter die Generaldirection (§. 1) werden zur Leitung des localen Betriebsdienstes auf den im §. 1 bezeichneten Bahnen innerhalb der nach den Verkehrsbedürfnissen zu bildenden räumlichen Bezirke Dienststellen errichtet, welche die Bezeichnung „k. k. Eisenbahn-Betriebsdirection“ führen.

Der Betrieb der Trajectanstalt und Dampfschifffahrt auf dem Bodensee wird durch eine eigene Schifffahrts-Inspection in Bregenz geleitet, welche der Generaldirection unmittelbar untergeordnet ist.

§. 3.

Der locale Betriebsdienst auf den in §. 1 bezeichneten Bahnen wird mit Berücksichtigung der örtlichen Erfordernisse und im Allgemeinen unter Trennung der drei Hauptdienstzweige von einander durch nachstehende, als unterste Dienststellen fungirende Organe besorgt:

a) Der Bahnaufsichts- und Bahnerhaltungsdienst, einschließlich der Bauten, für welche keine eigenen Bauleitungen bestellt sind, durch die Bahnerhaltungs-Sectionen;
b) der Verkehrs- und commercielle Dienst durch die Stationen (Haltestellen), welche bei größerer Wichtigkeit die Bezeichnung: „k. k. Bahnbetriebsamt" mit erweiterten Competenzbefugnissen erhalten;
c) der Zugförderungs- und Werkstättendienst, einerseits durch die Heizhausleitungen, andererseits durch die Werkstättenleitungen.

Neben den Bahnerhaltungs-Sectionen können zur Ausführung von Neubauten auf den im Staatsbetriebe befindlichen Eisenbahnen besondere technische Organe (Sectionen, Bauleitungen) aufgestellt werden.

§. 4.

Die Bauausführung neuer auf Staatskosten herzustellender Bahnen erfolgt durch die zu diesem Zwecke aufgestellten, der Generaldirection unmittelbar unterstehenden Bauleitungen, denen für die einzelnen Baustrecken Sectionen untergeordnet sind.

§. 5.

Zur Begutachtung volkswirthschaftlicher Fragen im Bereiche des Eisenbahn-Verkehrswesens wird dem Handelsminister ein Staats-Eisenbahnrath beigegeben.

§. 6.

Die Kosten der Centralleitung des Staats-Eisenbahnbetriebes sind ebenso wie jene des Staats-Eisenbahnbaues auf die einzelnen Bahnen nach dem vom Handelsministerium festgesetzten Verhältnisse zu vertheilen.

§. 7.

Die Dienstsprache der Staats-Eisenbahnverwaltung ist die deutsche.

In derselben hat insbesondere der gesammte innere Dienst mit Einschluß des Verkehres aller Organe der Staats-Eisenbahnverwaltung unter einander stattzufinden. Alle Organe der Staats-Eisenbahnverwaltung haben mit den Militär- und Civilbehörden in deutscher Sprache zu verkehren.

Die in Galizien aufgestellten Eisenbahn-Betriebsdirectionen und die denselben unterstehenden, in diesem Lande befindlichen Dienststellen haben jedoch in Gemäßheit der dort in Kraft stehenden, auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 4. Juni 1869 erlassenen Ministerialverordnung vom 5. Juni 1869 sich im Verkehre mit den landesfürstlichen nichtmilitärischen Behörden, Aemtern und Gerichten im Lande, wie auch mit den dortigen autonomen Behörden und Organen der polnischen Sprache zu bedienen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf den gegenseitigen Verkehr der bezeichneten Eisenbahn-Betriebsdirectionen und unteren Dienststellen unter einander oder mit den im Lande befindlichen Aemtern und Organen des Post- und Telegraphendienstes.

Die bei den Eisenbahn-Betriebsdirectionen einlangenden, in einer der in den Landestheilen, in welchen die der Betriebsdirection zugewiesenen Bahnstrecken gelegen sind, gebräuchlichen landesüblichen Sprachen verfaßten Eingaben und Zuschriften von Parteien oder autonomen Behörden und Organen sind in derselben Sprache zu beantworten.

Alle für das Publicum bestimmten Mittheilungen (Kundmachungen, Aufschriften, Circulare ꝛc.) sind in der deutschen und in der betreffenden landesüblichen Sprache zu erlassen.

Der Verkehr mit dem Publicum hat in der deutschen und in den betreffenden landesüblichen Sprachen stattzufinden, je nachdem die Anfrage oder Aeußerung, welche hiezu Anlaß gibt, in der einen oder in der anderen erfolgt ist.

§. 8.

Eine fachliche Beaufsichtigung der Staats-Eisenbahnverwaltung durch andere Staatsorgane findet nicht statt.

Sollte die Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen in Folge der ihr gesetzlich obliegenden Handhabung der Sicherheit und Ordnung des Bahnbetriebes in den Fall kommen, Anstände wahrzunehmen, welche den Betrieb der Staats-Eisenbahnverwaltung betreffen, so hat die Generalinspection sich behufs der geeigneten Abhilfe mit der betreffenden Eisenbahn-Betriebsdirection in das Einvernehmen zu setzen und hievon gleichzeitig die Generaldirection durch Mittheilung einer Abschrift zu verständigen. Falls die Abhilfe nicht erfolgt, ist der Gegenstand dem Handelsminister zur Kenntniß zu bringen.

II. Generaldirection.

§. 9.

Die zur Führung des Staats-Eisenbahnbetriebes und Staats-Eisenbahnbaues zu errichtende Generaldirection wird von einem Sectionschef des Handelsministeriums geleitet, welcher den Titel „Präsident“ führt.

Die Generaldirection, welche in dem ihr übertragenen Wirkungskreise bezüglich aller nicht dem Handelsminister vorbehaltenen Angelegenheiten selbstständig fungirt, leitet und überwacht unter der unmittelbaren Oberaufsicht des Handelsministers den gesammten Dienst der Eisenbahn-Betriebsdirectionen und Bauleitungen in administrativer, technischer und ökonomischer Hinsicht.

Die Beziehungen der Generaldirection zu der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen werden durch besondere Verfügung des Handelsministers geregelt.

§. 10.

Die Generaldirection umfaßt:

I. Die Präsidialabtheilung, in welcher insbesondere die in Gemäßheit des Wirkungskreises dem Handelsminister vorbehaltenen Gegenstände (§. 16) zu behandeln sind;

dann die Fachabtheilungen

II. für Bahnerhaltung und Bau (einschließlich der Bauausführung neuer Linien);

III. für Verkehrs- und Maschinendienst, einschließlich des Zugförderungs- und Werkstättendienstes;

IV. für administrativen und commerciellen Dienst, einschließlich der Einnahmencontrole, der Buchhaltung und der Cassageschäfte.

Die Vorstände der Fachabtheilungen (Directoren) sind berufen, in dem ihnen zugewiesenen Geschäftskreise die Generaldirection selbständig zu vertreten und insbesondere mit den Militärbehörden zu verkehren.

Nach dem jeweiligen Bedarfe werden die angeführten Fachabtheilungen in Unterabtheilungen gegliedert.

Die Buchhaltung wie auch die Hauptcassa werden, von einander unabhängig, von besonderen Vorständen geleitet.

Die Geschäftsordnung der Generaldirection wird vom Handelsminister festgestellt.

§. 11.

Der Präsident wird von Seiner Majestät dem Kaiser ernannt.

§. 12.

Der Präsident leitet die gesammte der Generaldirection zugewiesene Geschäftsführung. Er ist für dieselbe verantwortlich, und zwar, insoweit sie nicht unmittelbar durch ihn erfolgt, in der Weise, daß er für die ordnungsmäßige Handhabung des Dienstes durch die hiezu berufenen Organe zu sorgen und dieselben zur pflichtmäßigen Erfüllung ihrer dienstlichen Obliegenheiten anzuhalten hat.

Der Stellvertreter des Präsidenten wird vom Handelsminister bestimmt.

Als Vorstände der im §. 10, Z. II—IV angeführten Fachabtheilungen werden Oberbeamte bestellt, welche den Titel: „Director" mit einem den Dienstzweig der Fachabtheilung andeutenden Zusatze (Baudirector, Verkehrsdirector, administrativer Director) erhalten.

Denselben liegt die unmittelbare Leitung der in den Fachabtheilungen zusammengefaßten Hauptdienstzweige, wie auch die Ueberwachung der für dieselben bestellten unteren Dienststellen und Organe und namentlich die Vorsorge in der Richtung ob, daß der Dienst in dem betreffenden Dienstzweige in Gemäßheit der einschlägigen Dienstvorschriften gehandhabt werde und jederzeit den fachlichen Anforderungen Genüge leiste.

Die Directoren sind für die Erfüllung ihrer Obliegenheiten zunächst dem Präsidenten gegenüber verantwortlich und haben nach den von demselben erhaltenen Weisungen vorzugehen.

Rechtsverbindliche Erklärungen innerhalb des der Generaldirection eingeräumten Wirkungskreises werden durch den Präsidenten, beziehungsweise dessen Stellvertreter abgegeben.

Die Geschäftsbehandlung bei der Generaldirection erfolgt, von der im Disciplinarverfahren eintretenden commissionellen Antragstellung abgesehen, nach Bestimmung des Präsidenten.

§. 13.

Der Generaldirection, beziehungsweise dem Handelsminister, sind in Ansehung des Betriebes der im §. 1 bezeichneten Bahnen alle jene Agenden vorbehalten, welche nicht zum Wirkungskreise der zu errichtenden Eisenbahn-Betriebsdirectionen gehören (§. 28).

Der Wirkungskreis der Generaldirection umfaßt, unbeschadet der für einzelne Angelegenheiten erforderlichen höheren Genehmigung, insbesondere auch:

1. Die einheitliche und gleichmäßige Regelung des Dienstes in allen Zweigen, namentlich die Erlassung allgemein giltiger Dienstvorschriften, Instructionen und sonstiger grundsätzlicher Verfügungen, sowie die Interpretation, Abänderung und Aufhebung derselben;

2. das Budget-, Cassa- und Rechnungswesen der gesammten Staats-Eisenbahnverwaltung unter Mitwirkung der den Eisenbahn-Betriebsdirectionen beigegebenen Rechnungsdepartements;

3. den Verkehr mit den Militär- und Civil-Centralstellen mit anderen Bahnverwaltungen und Verkehrsanstalten, sowie mit den Gesellschaften der vom Staate betriebenen Bahnen;

4. die Aufstellung und Abänderung des Personalstatus, die Rangseintheilung der Beamten, die Ernennung, Beförderung, Kündigung (Pensionirung) und Entscheidung über die Disciplinarbehandlung der Beamten und Unterbeamten, deren Versetzung — insoweit sie nicht innerhalb desselben Betriebsdirectionsbezirkes erfolgt — sowie die Ernennung und Versetzung der Dienstvorstände, die Aufnahme und Kündigung der Bahnärzte und commerciellen Agenten, ferner die Bemessung der Pensionen und Provisionen für das gesammte Personal, dann die übrigen Personalangelegenheiten des bei der Generaldirection verwendeten Personales;

5. die Verwaltung der für die Bediensteten bestehenden Versorgungs- und sonstigen Humanitätsfonde in Gemäßheit der einschlägigen Statuten;

6. die Leitung des Bahnerhaltungs- und Baudienstes, einschließlich der Genehmigung der Projecte und der Bewilligung zur Vornahme von Aenderungen im Bahnbestande, welche den Rahmen der laufenden Erhaltung überschreiten oder die Verwendung der Bahnanlagen betreffen;

7. die Leitung des Zugförderungs- und Werkstättendienstes, einschließlich der Evidenzhaltung und Controle der Instandhaltung des gesammten Fahrparkes, der Disposition über die Verwendung desselben, der Anschaffung und Entlehnung von Fahrbetriebsmitteln, der Leitung der nicht den Eisenbahn-Betriebsdirectionen unterstellten Werkstätten;

8. die Leitung des Verkehrsdienstes, einschließlich der Festsetzung und Abänderung der Fahrordnung der Züge;

9. die Festsetzung und Abänderung der Tarife im Personen- und Güterverkehr, die Bewilligung von Freikarten, von Fahrpreisermäßigungen und von Frachtermäßigungen, die Regelung der Verkehrsverhältnisse gegenüber anderen Transportanstalten, einschließlich der zu diesem Zwecke eventuell erforderlichen Vereinbarungen, dann die Einnahmencontrole mit Ausnahme der den Betriebsdirectionen zugewiesenen Controle der Einnahmen aus dem Localverkehre;

10. die Materialverwaltung, einschließlich der Beschaffung und Vertheilung derjenigen Materialien und Inventarstücke, welche ihrer Natur nach eine einheitliche Behandlung erfordern;

11. die Entscheidung über Beschwerden (Recurse) gegen Verfügungen der unteren Dienststellen, einschließlich der Ueberwachung und Controle des ganzen Dienstes.

§. 14.

Dem Präsidenten der Generaldirection wird für die finanzielle und commercielle Betriebsgebarung ein ständiger Beirath beigegeben.

Die fünf Mitglieder desselben werden vom Handelsminister aus dem Kreise der Mitglieder des Staats-Eisenbahnrathes und für die Zeit der Functionsdauer dieses letzteren ernannt.

Dem ständigen Beirathe sind alle wichtigeren Fragen des finanziellen und commerciellen Dienstes zur Begutachtung vorzulegen, insbesondere die Anträge:

a) Auf Ertheilung von Tarifermäßigungen im Personen- und Güterverkehr;

b) auf Vergebung von Arbeiten und Lieferungen für die im Betriebe befindlichen Linien, insoweit die Vergebung, beziehungsweise Genehmigung des Vertragsabschlusses der Generaldirection zugewiesen ist.

§. 15.

Die Mitglieder des ständigen Beirathes haben nach Bestimmung des Präsidenten der Generaldirection bei der Controle der finanziellen Gebarung und insbesondere bei der Scontrirung der Hauptcassa mitzuwirken und an der Verwaltung der Pensions- und Wohlthätigkeitsfonde theilzunehmen.

Die Mitglieder des ständigen Beirathes erhalten eine Entlohnung, deren Höhe vom Handelsminister bestimmt wird.

§. 16.

Dem Handelsminister bleibt vorbehalten, jene dem Wirkungskreise der Generaldirection zugewiesenen Angelegenheiten (§. 13) zu bestimmen, welche ihm selbst zur Entscheidung, beziehungsweise Genehmigung vorzulegen sind.

Insbesondere sind dem Handelsminister vorbehalten:

1. Die in Ausführung der gegenwärtigen Organisation zu erlassenden, sowie die Genehmigung aller sonstigen wichtigeren organisatorischen Verfügungen, im Rahmen der Allerhöchst genehmigten Organisation;

2. die Feststellung des Jahres-Präliminares und die Bewilligung zu Ausgaben, welche in demselben nicht vorgesehen sind, nach Maßgabe der auf verfassungsmäßigem Wege zu erwirkenden Credite;

3. die Ernennung des Stellvertreters des Präsidenten der Generaldirection;

4. die Ernennung der Abtheilungsvorstände der Generaldirection, der Betriebsdirectoren und Bauleiter, sowie des Leiters der Bodensee-Schifffahrts-Inspection;

5. Die Ernennung, Beförderung, Kündigung (Pensionirung) und Entscheidung über die Disciplinarbehandlung aller Beamten der Staats-Eisenbahnverwaltung, welche mehr als 2000 fl. Jahresgehalt beziehen, sowie die Ertheilung von Remunerationen und Geldaushilfen an die bezeichneten Beamten;

6. die Ertheilung von Urlaub an den Präsidenten, dessen Stellvertreter und die Abtheilungsvorstände der Generaldirection;

7. die Genehmigung der Dienstordnung (Dienstpragmatik), des Personalstatus und der die Gebühren des Personals regelnden Normen, der Statuten der Pensions- und Provisions-Institute, dann der Wohlthätigkeitsfonde;

8. die Anordnung der Vornahme technischer Vorarbeiten für neue Eisenbahnlinien und der Bauausführung dieser letzteren sowie die Bewilligung zur Betriebseröffnung;

9. die Bewilligung zum Abschlusse von Verträgen, durch welche unbewegliches Staatseigenthum abgetreten oder belastet wird, dann die Genehmigung von Verträgen, sofern die Vertragssumme bei allgemeiner öffentlicher Concurrenz und unter Zuschlag an den Bestbieter den Betrag von 150.000 fl., andernfalls den Betrag von 30.000 fl. übersteigt;

10. die Genehmigung der Grundlagen für die zur Anwendung zu bringenden Tarife für den Personen- und Güterverkehr;

III. Staats-Eisenbahnrath.

§. 17.

Der Staats-Eisenbahnrath besteht aus dem Vorsitzenden und 50 Mitgliedern, welche vom Handelsminister auf die Dauer von drei Jahren ernannt werden.

Von denselben werden:

a) 9 Mitglieder vom Handelsminister nach freiem Ermessen ausgewählt und 5 Mitglieder in der Weise ernannt, daß der Finanzminister und der Ackerbauminister je 2, und der Reichskriegsminister e i n e der zu ernennenden Persönlichkeiten bezeichnet;

b) 24 Mitglieder über Vorschlag von Handels- und Gewerbekammern und

c) 12 Mitglieder über Vorschlag von Landesculturräthen und sonstigen landwirthschaftlichen Fachcorporationen ernannt.

Von den nach lit. b) in Vorschlag zu bringenden Mitgliedern entfällt auf die einzelnen Handels- und Gewerbekammern nachstehende Anzahl:

Wien 3, Brünn, Krakau, Prag und Triest je 2, Lemberg mit Brody 2, Graz und Czernowitz je 1.

Ferner behufs gemeinsam zu erstattenden Vorschlags gruppenweise:

Reichenberg, Eger	zusammen	1
Budweis, Pilsen	„	1
Olmütz, Troppau	„	1
Linz, Salzburg	„	1
Innsbruck, Feldkirch	„	1
Bozen, Rovereto	„	1
Klagenfurt, Leoben	„	1
Görz, Laibach	„	1
Rovigno, Zara, Spalato, Ragusa	„	1.

Von den nach lit. c) in Vorschlag zu bringenden Mitgliedern entfällt je 1 auf die k. k. Landwirthschafts-Gesellschaften in Wien, Graz, Krakau und Lemberg, dann auf den Landesculturrath für Böhmen, sowie auf den Verein für Landescultur im Herzogthume Bukowina in Czernowitz; ferner gruppenweise auf die k. k. Landwirthschafts-, respective Ackerbau-Gesellschaften in

Linz, Salzburg . . . . . zusammen 1
Klagenfurt, Laibach . . . . . „ 1
Görz, Triest, Rovigno . . . . . „ 1,

den Landesculturrath für Tirol und den Vorarlberg'schen Landwirthschaftsverein in Feldkirch zusammen 2 (und zwar: je 1 auf die Section I des Landesculturrathes für Tirol mit dem landwirthschaftlichen Verein in Vorarlberg, und auf die Section II des Landesculturrathes für Tirol);

die k. k. mährisch-schlesische Gesellschaft für Ackerbau, Natur- und Landeskunde in Brünn und die österreichisch-schlesische Land- und Forstwirthschafts-Gesellschaft in Troppau zusammen 1.

Die Bestellung von Ersatzmännern bleibt den in lit. a) bezeichneten Ministern vorbehalten.

Für die in lit. b) und c) bezeichneten Mitglieder sind bei Erstattung des Vorschlages gleichzeitig Ersatzmänner namhaft zu machen.

§. 18.

Zur Ernennung in den Staats-Eisenbahnrath sind solche Persönlichkeiten vorzuschlagen, welche der betreffenden Handels- und Gewerbekammer, beziehungsweise Landwirthschafts-Corporation (Landesculturrath) als Mitglieder angehören.

Die vorgeschlagenen Mitglieder können nach Ablauf ihrer Functionsdauer neuerdings in Vorschlag gebracht werden.

Dem Handelsminister bleibt vorbehalten, für die Wiederbesetzung der etwa vor Ablauf der dreijährigen Functionsdauer im Staats-Eisenbahnrathe zur Erledigung gelangenden Stellen Vorsorge zu treffen und insbesondere in dem Falle, als einem Mitgliede die fernere Ausübung seiner Function durch Krankheit oder sonstige in der Person desselben eingetretenen Hinderungsgründe unmöglich gemacht oder erheblich erschwert würde, an Stelle desselben den Ersatzmann einzuberufen, eventuell mit einer Neuernennung vorzugehen.

§. 19.

Der Staats-Eisenbahnrath ist berufen und verpflichtet, in wichtigen, die Interessen des Handels, der Industrie, der Land- und Forstwirthschaft berührenden Fragen des Eisenbahn-Verkehrswesens sein Gutachten abzugeben.

Der Begutachtung des Staats-Eisenbahnrathes unterliegen, insoweit es sich um die vom Staate betriebenen Eisenbahnen handelt, insbesondere:

a) alle wichtigen Anträge bezüglich des Tarifwesens, namentlich jene, welche die Festsetzung der Normaltarife für Personen und Güter, dann die Grundsätze für die Anwendung von Ausnahme- und Differentialtarifen zum Gegenstande haben;
b) die jährlich zweimal (für die Sommer- und Wintermonate) festzustellenden Fahrpläne;
c) Anträge auf Abänderung der reglementarischen Bestimmungen, soweit es sich nicht um technische Bestimmungen handelt, dann der Tarifbestimmungen, insoweit dieselben nicht lediglich vorübergehende Ausnahmsverhältnisse betreffen;
d) die Grundsätze für die Art der Vergebung von Lieferungen und Arbeiten.

Außerdem liegt dem Staats-Eisenbahnrathe ob, sich über Aufforderung des Handelsministers über die Wahl der Orte zu äußern, an welchen Eisenbahn-Betriebsdirectionen, Betriebsämter, Materialmagazine und Bahnerhaltungs-Sectionen zu errichten sind.

Der Staats-Eisenbahnrath kann ferner rücksichtlich der im Staatsbetriebe befindlichen Eisenbahnen Anfragen und Anträge stellen.

Er kann in Angelegenheiten seines Wirkungskreises auch Anträge stellen, welche sich auf andere Eisenbahnen und auf das Eisenbahnwesen überhaupt beziehen.

§. 20.

Der Staats-Eisenbahnrath versammelt sich über Einladung des Handelsministers nach Bedürfniß, mindestens aber zweimal im Jahre, und zwar im Frühjahre und Herbste zu einer Sitzung.

Ueber Veranlassung des Vorsitzenden können zu den Sitzungen des Staats-Eisenbahnrathes auch Sachverständige beigezogen werden, welche nicht Organe der Staats-Eisenbahnverwaltung sind.

Der Vorsitz in den Sitzungen des Staats-Eisenbahnrathes steht dem Handelsminister zu, als dessen Stellvertreter im Staats-Eisenbahnrathe der Präsident der Generaldirection fungirt.

Im Falle der Verhinderung des Handelsministers und des Präsidenten wird der Vorsitzende vom Handelsminister bestimmt.

Die Verhandlungen des Staats-Eisenbahnrathes finden in nicht öffentlichen Sitzungen und auf Grund einer vom Handelsminister zu erlassenden Geschäftsordnung statt.

Der Staats-Eisenbahnrath erstattet sein Gutachten auf Grund der mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßten Beschlüsse.

Abweichende Ansichten sind über Verlangen der Stimmführer in das Protokoll aufzunehmen.

§. 21.

Die Mitglieder des Staats-Eisenbahnrathes haben, insoweit sie nicht Staatsbeamte sind, in die Hände des Handelsministers oder seines Delegirten die Angelobung zu leisten.

Ihre Function ist ein Ehrenamt, mit welchem eine Entlohnung nicht verbunden ist.

Die nicht in Wien wohnhaften Mitglieder haben Anspruch auf Diäten im Betrage von 8 Gulden und bezüglich der im Staatsbetriebe befindlichen Eisenbahnen auf freie Fahrt in beliebiger Wagenclasse für die Reisen nach und von dem Orte der Sitzung.

Auch werden ihnen die durch Benützung anderer Verkehrsanstalten erwachsenden Reiseauslagen vergütet.

IV. Eisenbahn-Betriebsdirectionen.

§. 22.

Die Eisenbahn-Betriebsdirectionen leiten in ihren Bezirken auf Grund der von der Generaldirection ergehenden Weisungen (§. 2) den localen Betriebsdienst mit Einschluß des Werkstättendienstes und der Materialverwaltung wie auch jener Neubauten, für welche besondere, unmittelbar der Generaldirection untergeordnete Bauleitungen nicht bestellt sind.

Die Eisenbahn-Betriebsdirectionen sind für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes in ihrem Bezirke im Sinne der Eisenbahn-Betriebsordnung vom 16. November 1851, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1852, verantwortlich und unterliegen in dieser Hinsicht der Aufsicht und Controle der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen.

§. 23.

Jede Eisenbahn-Betriebsdirection bildet für die drei Hauptdienstzweige (Bahnerhaltung, Verkehr, Zugförderung), dann für die allgemeinen administrativen Angelegenheiten einschließlich der Materialverwaltung eine einheitliche Dienststelle.

Derselben sind untergeordnet: die als unterste Dienststellen der drei Hauptdienstzweige fungirenden Organe, dann das Inspectorat für Bau und Bahnerhaltung, das Materialmagazin und das Rechnungs-Departement, welches hinsichtlich der Art der Rechnungsführung besondere Instructionen erhält.

Die Geldanweisungen der Eisenbahn-Betriebsdirectionen werden unter getrennter Rechnungsführung in der Regel von der am Sitze der Betriebsdirection befindlichen Stations- (Bahnbetriebsamts-) Cassa vollzogen.

Ausnahmsweise kann die Aufstellung einer eigenen Betriebsdirectionscassa erfolgen.

§. 24.

Die Orte, an welchen die Eisenbahn-Betriebsdirectionen zu errichten sind, werden mit Allerhöchster Genehmigung vom Handelsminister unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Dienstes bestimmt.

Mit Genehmigung des Handelsministers erfolgt durch die Generaldirection die Bestimmung der Standorte der Betriebsämter, Bahnerhaltungs-Sectionen und Materialmagazine unter besonderer Berücksichtigung der dienstlichen Erfordernisse der Beaufsichtigung und Materialvertheilung.

§. 25.

Jede Eisenbahn-Betriebsdirection hat einen Oberbeamten zum Vorstande, welcher den Titel „Betriebsdirector" führt.

Derselbe ist für die gesammte Geschäftsführung, insbesondere für die Sicherheit, Ordnung und Regelmäßigkeit des Betriebes innerhalb des Betriebsdirectionsbezirkes verantwortlich.

Dem Betriebsdirector ist ein Stellvertreter, sowie das erforderliche Hilfspersonale beigegeben.

Sämmtliche Organe der Eisenbahn-Betriebsdirection haben den Dienst innerhalb der bestehenden Vorschriften nach den vom Betriebsdirector ertheilten Weisungen zu führen.

Die Geschäftsordnung der Eisenbahn-Betriebsdirectionen wird mit Genehmigung des Handelsministers festgesetzt.

§. 26.

Der Betriebsdirector vertritt die Eisenbahn-Betriebsdirection nach Außen und gibt für dieselbe rechtsverbindliche Erklärungen ab.

Er verkehrt in allen dem Wirkungskreise der Eisenbahn-Betriebsdirection zugewiesenen Angelegenheiten unmittelbar mit den hiezu berufenen Militärbehörden und mit den Civilbehörden der Länder, in denen der Betriebsdirectionsbezirk gelegen ist, dann mit der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen und mit den gleichstehenden Dienststellen anderer Verkehrsanstalten.

Der Betriebsdirector hat den Anforderungen der Militär-Territorial-Commanden wegen Beförderung von Truppen- und Heereserfordernissen innerhalb des eigenen Bezirkes unbedingt zu entsprechen und nöthigenfalls die hiezu erforderlichen Transportmittel zu reclamiren.

Insoweit die Militärtransporte die Grenzen des eigenen Bezirkes überschreiten, hat der Betriebsdirector, an welchen die instradirende Militärbehörde sich gewendet hat, im Einvernehmen mit den berührten Nachbarbezirken wegen Uebernahme und Weiterbeförderung des Militärtransportes bis zum Bestimmungsorte das Geeignete einzuleiten.

§. 27.

Dem Betriebsdirector liegt ob, die Ausführung der höheren Anordnungen zu veranlassen und zu überwachen, die ihm unterstehenden Organe zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten und für deren gedeihliches Zusammenwirken, wie auch für die thunlichst ökonomische Gebarung Sorge zu tragen.

Er hat das Geschäftsergebniß des Bezirkes sorgsam zu beachten und auf die Verbesserung desselben sowie der Betriebsführung überhaupt durch geeignete Maßnahmen innerhalb seines Wirkungskreises, beziehungsweise durch Antragstellung bei der Generaldirection hinzuwirken.

Bei Gefahr im Verzuge ist der Betriebsdirector berechtigt und verpflichtet, auch in Angelegenheiten, welche der Generaldirection vorbehalten sind, die erforderlichen Verfügungen zu treffen, behufs nachträglicher Genehmigung derselben aber sofort Bericht zu erstatten.

§. 28.

Der Wirkungskreis der Eisenbahn-Betriebsdirection umfaßt die Vollziehung und Ueberwachung des localen Betriebsdienstes innerhalb des eigenen Bezirkes, als:

1. die Aufstellung des Jahres-Präliminars und die Gebarung mit den vom Handelsminister bewilligten Crediten, sowie die Aufstellung der Gebarungsausweise und Rechnungsabschlüsse;

2. die Aufnahme (Anstellung), Versetzung, Beförderung, Dienstesenthebung (Kündigung) und Disciplinarbehandlung des gesammten Dienerpersonals, einschließlich der Wächter und der definitiven Diener aller Kategorien, dann des von Fall zu Fall nothwendig werdenden Aushilfspersonals nach Maßgabe der bestehenden Directiven innerhalb des normirten Personalbedarfs und genehmigten Präliminars; ferner in Ansehung der definitiven Unterbeamten und Beamten, dann der Beamten-Aspiranten die Ertheilung von Ehebewilligungen, die Vornahme von Versetzungen (mit Ausnahme der Dienstvorstände) innerhalb des eigenen Bezirkes, die Erstattung von Beförderungsvorschlägen und die Einleitung von Disciplinaruntersuchungen, sowie die Suspendirung vom Dienste.

In Fällen von Versetzungen definitiver Unterbeamten, Beamten, dann von Beamten-Aspiranten, wie auch im Falle der Einleitung einer Disciplinaruntersuchung gegen einen solchen Bediensteten oder der Suspendirung eines solchen ist gleichzeitig die Anzeige an die Generaldirection zu erstatten;

3. die Ertheilung von Urlaub an das unterstehende Personal bis zur Dauer von vier Wochen;

4. die Bewilligung von Remunerationen und Unterstützungen aus den hiefür nach Maßgabe des genehmigten Präliminars zur Verfügung stehenden Mitteln bis zum Betrage von 100 fl., sowie die Antragstellung bezüglich höherer Beträge;

5. die Erledigung der Einkommensteuer-Angelegenheiten des unterstehenden Personals, sowie der Grund- und Gebäudesteuer-Angelegenheiten rücksichtlich der im Bezirke gelegenen Bahn-Immobilien;

6. die Nachsicht, beziehungsweise Bewilligung zur Abschreibung von Rechnungsmängeln oder uneinbringlicher Forderungen, dann von bei Materialien oder Inventargegenständen sich ergebenden Verlusten, soferne der Geldwerth von Fall zu Fall den Betrag von 500 fl. und in demselben Jahre im Ganzen den Betrag von 5000 fl. nicht übersteigt, unbeschadet der Verfolgung solcher Angelegenheiten im Disciplinarwege;

7. die Verfassung und Vorlage von Projecten für Reconstructionen, Erweiterungs- und Neubauten auf den im Betriebe befindlichen Linien;

8. die Ausführung derartiger Bauten in Gemäßheit der genehmigten Projecte und Präliminare, soferne hiefür nicht eigene Bauleitungen aufgestellt werden;

9. die Antragstellung bezüglich der Festsetzung und Abänderung der Fahrordnung der Personen- und Lastzüge;

10. die Einleitung der fahrplanmäßigen Züge, einschließlich der Erforderniß-, beziehungsweise Militärzüge, dann die Einleitung von Separatzügen und die Ueberwachung des gesammten Zugsverkehres mit Einschluß der Stundenpaß-Controle;

11. die Verhandlung, beziehungsweise Entscheidung aus Anlaß der Beschädigung von Fahrbetriebsmitteln, ausgenommen die Abrechnung mit fremden Bahnen über Wagenreparaturskosten;

12. die Verfügung über den Maschinen- und Wagenpark innerhalb des Betriebsdirectionsbezirkes und die Antragstellung auf eine etwa erforderliche Vermehrung oder Veränderung des Fahrparks;

13. die Erhebungen über Bahnunfälle;

14. die Handhabung der Bahnpolizei;

15. die Antragstellung bezüglich der Festsetzung der Tarife im Personen- und Güterverkehr;

16. die Bewilligung von Freifahrten und ermäßigten Fahrten in einzelnen Fällen, dann von localen Tarifermäßigungen im Güterverkehr, beides in Gemäßheit der besonderen Instructionen, sowie die Antragstellung für in den Instructionen nicht vorgesehene Fälle;

17. die Entscheidung über Beschwerden gegen die unterstehenden Organe (Beschwerdebücher) und die Erledigung von aus dem Personenverkehre und aus dem localen Güterverkehre erwachsenen Reclamationen und Entschädigungsansprüchen, soferne die ganze Entschädigungssumme bei Reclamationen aus dem Personenverkehre den Betrag von 100 fl., und bei solchen aus dem Güterverkehre den Betrag von 1000 fl. nicht übersteigt, dann die Controle der Einnahmen aus dem Localverkehre;

18. die Verpachtung von Lagerplätzen und Bahngrundstücken, sowie die Auflassung von Bestandzinsen bis zum Betrage von 100 fl.;

19. die Intervention bei Concurrenzverhandlungen, sowie die Gestattung von Privatbauten an der Bahn und in der Nähe der Bahnhöfe;

20. die Vornahme von Scontrirungen der Cassen und Vorräthe innerhalb des eigenen Bezirkes;

21. die Verwaltung der Werkstätten, insoweit dieselben der Eisenbahn-Betriebsdirection unterstellt sind und der Materialmagazine, beides nach den hiefür bestehenden Normen;

22. die Beschaffung des Jahresbedarfes an Verbrauchsmaterialien und Inventarstücken mit Ausnahme derjenigen, deren Natur eine einheitliche Beschaffung erfordert (als Fahrbetriebsmittel, Reservestücke, Schienen 2c.).

§. 29.

Die Materialbeschaffung (§. 28, Z. 22) hat innerhalb des genehmigten Bedarfs- und Kostenpräliminars unter Einhaltung der strengsten Oekonomie stattzufinden.

Die Sicherstellung von Lieferungen, deren präliminirter Werth den Betrag von 5000 fl. erreicht oder übersteigt, hat in der Regel im Offertwege auf Grund allgemeiner öffentlicher Concurrenz und durch Zuschlag an den Offerenten zu erfolgen, welcher das günstigste Anbot gestellt hat.

Bei der Beurtheilung der Anbote ist nicht nur auf den angebotenen Preis, sondern auch auf die nach den Erzeugungsorten verschiedenen Kosten der Ueberwachung der Erzeugung, des Transports zur Uebergabsstelle, der Uebernahme und Vertheilung, sowie auf die hieraus etwa erwachsenden Geschäftserschwernisse, dann auf die Leistungsfähigkeit und Vertrauenswürdigkeit des Offerenten Bedacht zu nehmen. Unter gleichen Bedingungen ist jedenfalls der Industrie und Urproduction des eigenen Bezirkes Vorzug zu geben.

Falls gegen die Einleitung einer allgemeinen öffentlichen Offertverhandlung gewichtige Bedenken bestehen, wie z. B. Marktverhältnisse, geringe Zahl geeigneter Offerenten, vermuthliche Verständigung unter denselben 2c., können ausnahmsweise Lieferungen der bezeichneten Art, wie auch Lieferungen im Werthe von unter 5000 fl., bezüglich welcher überhaupt die Art der Vergebung nach den obwaltenden Umständen zu bestimmen ist, im Wege einer beschränkten Concurrenz oder durch Handeinkauf (Accord) vergeben werden. Der Handeinkauf (Accord) ist insbesondere dann zulässig, wenn sich Gelegenheit bietet, die Sicherstellung innerhalb der dem Präliminare zu Grunde gelegten Einheitspreise unter günstigeren als jenen Bedingungen zu bewirken, welche von einer anderen Anstalt oder Unternehmung bei einer soeben durchgeführten öffentlicher Concurrenzverhandlung erzielt worden sind.

Die vorzugsweise Berücksichtigung des eigenen Bezirkes bei gleich günstigen Bedingungen hat auch in diesen Fällen als Grundsatz zu gelten.

Die vorstehenden Bestimmungen haben sinngemäß auf die Vergebung von Arbeiten durch die Eisenbahn-Betriebsdirectionen Anwendung zu finden.

V. Personal- und Schlußbestimmungen.

§. 30.

Das Personal der Staats-Eisenbahnverwaltung (Beamte, Unterbeamte, Diener, Aspiranten ꝛc.) ist entweder dauernd (definitiv) oder zeitlich (provisorisch) angestellt.

Die Rechte und Pflichten des Personals werden unter Wahrung der erworbenen Rechte durch eine mit Genehmigung des Handelsministers von der Generaldirection zu erlassende Dienstordnung (Dienstpragmatik) und durch die auf Grund derselben festzusetzenden sonstigen einheitlichen Dienstvorschriften eventuell durch besondere Dienstverträge geregelt.

Die Ruheversorgung, sowie die Versorgung der Witwen und Waisen erfolgt durch besondere Pensions- (Provisions-) Institute nach Maßgabe der einschlägigen Statuten auf Grund der hiernach von den Theilnehmern zu leistenden Beiträge.

§. 31.

Das Verfahren in Disciplinarangelegenheiten im Bereiche der Staats-Eisenbahnverwaltung wird durch die nach §. 30 zu erlassende Dienstordnung (Dienstpragmatik) unter Einhaltung des Grundsatzes geregelt, daß bei jeder Eisenbahn-Betriebsdirection wie auch bei der Generaldirection eine Disciplinarcommission zu bilden ist, welche auf Grund des Ergebnisses der Disciplinaruntersuchung nach Stimmenmehrheit Beschluß zu fassen hat.

§. 32.

Insoweit die vorstehenden Anordnungen (§§. 30, 31) nicht eine Verschiedenheit der Rechte und Pflichten bedingen, finden auf die definitiv angestellten Beamten, Unterbeamten und Diener der Staats-Eisenbahnverwaltung die für Staatsbeamte und Staatsdiener geltenden Normen sinngemäß Anwendung.

§. 33.

Dem Handelsminister steht jederzeit zu, über die wechselweise Dienstesverwendung von Organen des Handelsministeriums, der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen und der Staats-Eisenbahnverwaltung zu bestimmen.

Die jenen Staatsbeamten, auf welche die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 47) Anwendung finden, zustehenden Rechte werden durch eine etwaige Dienstesverwendung im Bereiche der Staats-Eisenbahnverwaltung nicht berührt.

§. 34.

Die Handhabung der Bahnpolizei nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften liegt zunächst den hiezu instructionsmäßig berufenen Organen des localen Betriebsdienstes und der Eisenbahn-Betriebsdirectionen, dann den Abtheilungsvorständen der Generaldirection ob.

Die nach §. 102 der Eisenbahn-Betriebsordnung vorgeschriebene Beeidigung des zur Ausübung bahnpolizeilicher Functionen berufenen Personals wird im Delegationswege durch Organe der Staats-Eisenbahnverwaltung vorgenommen.

§. 35.

Die vorstehende Organisation hat mit 1. August 1884 in Wirksamkeit zu treten.

Mit diesem Zeitpunkte treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft, ins-

besondere die mit Verordnung des Handelsministeriums vom 26. Februar 1882 (R. G. Bl. Nr. 25) erlassenen „Grundzüge für die Organisation des Staatsbetriebes auf den westlichen Staatsbahnen und vom Staate betriebenen Privatbahnen".

Die zufolge §. 10 der Verordnung des Handelsministeriums vom 26. August 1875 (R. G. Bl. Nr. 116) errichtete Direction für Staats-Eisenbahnbauten wird mit dem vom Handelsminister zu bestimmenden Zeitpunkte in die Generaldirection einbezogen.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 24. März 1884, Z. 13.354,

betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen Krankenhause in Melk.

(L. G. u. V. Bl. vom 16. April 1884, Nr. 12.)

Im Einvernehmen mit dem niederösterreichischen Landesausschusse wird vom 1. Mai 1884 angefangen, die für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Melk unter dem 10. December 1881, Z. 46.742, L. G. und V. Bl. Nr. 39, per Kopf und Tag festgesetzte Kranken-Verpflegsgebühr der einzigen Verpflegsclasse von 63 Kreuzer auf achtzig Kreuzer erhöht, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Possinger m. p.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 2. April 1884, Z. 15.271,

betreffend die Festsetzung der täglichen Verpflegsgebühr in den Heilanstalten Galiziens pro 1884.

(L. G. u. V. Bl. vom 16. April 1884, Nr. 13.)

Der Landesausschuß in Lemberg hat unterm 23. März 1884, Z. 15.134, nachstehenden Ausweis über die in den Heilanstalten Galiziens pro 1884 festgesetzte tägliche Verpflegsgebühr mitgetheilt:

Ausweis

über die täglichen Kranken-Verpflegsgebühren in den galizischen allgemeinen Landes- und Provinzial-Spitälern pro 1884.

	Spitäler	Verpflegsclasse							
		I.		II.		III. für Erwachsene		III. für Kinder bis zu 7 Jahren	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Biała	..	..	..	..	..	45	..	25
2	Bochnia	..	..	..	..	..	51	..	30
3	Brody	..	..	..	..	..	52	..	30
4	Brzeżany	..	..	..	..	..	55	..	30
5	Drohobycz	..	..	..	..	..	51	..	30
6	Jasło	..	..	..	..	..	50	..	30
7	Kołomyja	..	..	..	..	..	48	..	25
8	Krakau St. Lazarusspital — Abtheilung für Geisteskranke u. Syphilitische	3	..	1	60	..	80	..	..
	Krakau St. Lazarusspital — Abtheilung für Kranke u. Wöchnerinnen	2	50	1	25	..	63	..	..
9	Lemberg, allgemeines Krankenhaus, Abtheilung für Kranke	3	..	1	50	..	84	..	42
10	Podhajce bei Staremiasto	..	..	..	..	..	52	..	30
11	Przemyśl	..	..	..	..	..	33	..	20
12	Rzeszów	..	..	..	..	..	52	..	28
13	Sambor	..	..	..	..	..	60	..	30
14	Sanok	..	..	..	..	..	60	..	30
15	Sącz nowy	..	..	..	..	..	54	..	30
16	Sniatyn	..	..	..	..	..	55	..	30
17	Sokal	..	..	..	..	..	55	..	30
18	Stanisłau	..	..	..	..	..	55	..	30
19	Stryj	..	..	..	..	..	60	..	35
20	Tarnopol	..	..	..	..	..	51	..	30
21	Tarnów	..	..	..	..	..	50	..	30
22	Wadowice	..	..	..	..	..	52	..	30
23	Zaleszczyki	..	..	..	..	..	50	..	30
24	Złozów	..	..	..	..	..	50	..	30
25	Zółkiew	..	..	..	..	..	50	..	30
26	Kulparków, Anstalt für Geisteskranke	3	..	1	50	..	90	..	..

Dieser Ausweis wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Possinger m. p.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 9. April 1884, Z. 16.804,

betreffend die Festsetzung der täglichen Taxe für die Pflege und den Unterhalt der Kranken in den öffentlichen Spitälern Dalmatiens für 1884.

(L. G. u. V. Bl. vom 29. April 1884 Nr. 14).

Laut Mittheilung der k. k. Statthalterei in Zara vom 30. März 1884, Z. 6888, hat diese k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem dortigen Landesausschusse für das Jahr 1884 die Taxen für die Pflege und den Unterhalt der Kranken in den öffentlichen Spitälern Dalmatiens per Tag folgendermaßen festgesetzt, und zwar:

a) Tägliche Taxe, welche die dalmatinischen Gemeinden für Pflege und Unterhalt ihrer Gemeindeangehörigen zu refundiren verpflichtet sind:

Für die in's Spital von Zara aufgenommenen	. . . . .	43 kr.
„ „ „ „ „ Spalato „	. . . . .	44½ „
„ „ „ „ „ Ragusa „	. . . . .	27 „
„ „ „ „ „ Sebenico „	. . . . .	47 „
„ „ „ Irrenhaus von Sebenico aufgenommenen	. . . .	48 „

b) Tägliche Taxe, welche die Fremden, Ausländer, Inquisiten und Verurtheilten, Wöchnerinnen, Schüblinge u. s. w. für erhaltene Pflege und Unterhalt den Spitälern zu refundiren verpflichtet sind:

Die im Spitale zu Zara aufgenommenen	. . . . .	68 kr.
„ „ „ „ Spalato „	. . . . .	68 „
„ „ „ „ Ragusa „	. . . . .	75 „
„ „ „ „ Sebenico „	. . . . .	70 „
„ „ Irrenhaus zu Sebenico aufgenommenen	. . . . .	76 „

c) Tägliche Taxe, welche die Kranken zu refundiren verpflichtet sind, die nicht im Spitale, sondern außerhalb desselben den Unterhalt erhalten:

Die im Spitale zu Zara aufgenommenen	. . . . .	36½ kr.
„ „ „ „ Spalato „	. . . . .	34½ „
„ „ „ „ Ragusa „	. . . . .	43 „
„ „ „ „ Sebenico „	. . . . .	38 „
„ „ Irrenhause zu Sebenico aufgenommenen	. . . . .	43½ „

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Possinger m. p.

Gesetz vom 19. Mai 1884,

womit eine Feuerpolizeiordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien erlassen wird.

(L. G. u. V. Bl. vom 10. Juni 1884 Nr. 15.)

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Feuerpolizei gehört in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde. Die Gemeinde bestreitet die Kosten für die Handhabung der Feuerpolizei, insoferne nicht für einzelne Fälle durch dieses Gesetz etwas Anderes bestimmt wird.

§. 2.

Die Handhabung der Feuerpolizei obliegt dem Magistrate.

Der Wirkungskreis des Gemeinderathes wird durch §. 5 bestimmt.

§. 3.

Die in Kraft stehenden strafgesetzlichen Bestimmungen, die Vorschriften der Bauordnung für die Stadt Wien, die durch das Gesetz und durch Verordnungen vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln über den Bau und Betrieb von Theatern und ähnlichen Unternehmungen, dann die politischen Verordnungen, durch welche einzelne feuergefährliche Handlungen oder Unterlassungen untersagt oder Vorsichtsmaßregeln für die Behandlung und Aufbewahrung leicht entzündlicher Stoffe angeordnet sind, bleiben durch dieses Gesetz unberührt.

Dagegen treten alle derzeit bestehenden, auf die Handhabung der Feuerpolizei Bezug habenden Verordnungen und insbesondere die Vorschriften des Feuerlöschpatentes für die Stadt Wien vom 31. December 1817 mit der Wirksamkeit dieses Gesetzes außer Kraft.

II. Hauptstück.

Von der Verhütung der Feuersbrünste.

Im Allgemeinen.

§. 4.

Der Magistrat hat darüber zu wachen, daß Alles vermieden werde, was zum Ausbruche einer Feuersbrunst führen kann.

§. 5.

Handlungen, welche nach den örtlichen Verhältnissen leicht eine Feuersgefahr herbeiführen können, und nicht schon durch strafgesetzliche Bestimmungen oder specielle Verordnungen untersagt sind, hat der Gemeinderath durch besondere Vorschriften zu verbieten.

Feuerbeschau.

§. 6.

Mindestens einmal im Jahre ist die Feuerbeschau in sämmtlichen Gebäuden, mit Ausnahme der k. k. Hofgebäude und der Theater, für welche letztere diesfalls besondere Bestimmungen gelten, durch eine vom Magistrate zusammenzusetzende Commission unter Beiziehung eines Vertreters der k. k. Polizei vorzunehmen, um feuergefährliche Uebelstände zu entdecken und die sorgfältige Reinhaltung der Schornsteine, sowie die Instandhaltung der Löschvorrichtungen und die vollkommene Schließbarkeit der Bodenfenster zu überwachen.

Inwieweit eine öftere Vornahme der Feuerbeschau in einem Gebäude der besonderen Verhältnisse wegen einzutreten hat, wird durch specielle Anordnungen des Magistrates bestimmt.

Reinhaltung der Schornsteine.

§. 7.

Die Schornsteine und Schläuche, dann Herde und derlei Feuerstätten müssen auf Kosten der Hauseigenthümer durch berechtigte Rauchfangkehrer gereinigt werden. Wie oft im Jahre diese Reinigung vorgenommen werden muß, bestimmt der Magistrat mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Rauchfänge und die Stärke der Feuerung.

III. Hauptstück.

Von den Löschanstalten.

I. Abschnitt.

Pflicht der Hilfeleistung.

§. 8.

Jedermann ist verpflichtet, bei einer Feuersbrunst über Aufforderung der behördlichen Organe die unentgeltliche Benützung der ihm gehörigen Werkzeuge und Requisiten zu gestatten.

Für etwa vorkommende Beschädigungen derselben hat die Gemeinde Ersatz zu leisten.

§. 9.

Die Wirksamkeit der k. k. Polizeibehörden bei Dämpfung eines Brandes erstreckt sich auf die Regulirung der ungehinderten Passage, die Umstellung des Brandortes, die Verhinderung des Andranges müssiger Zuschauer, auf die Sicherung des Eigenthumes, die Delogirung bedrohter Wohnungen, Absperrung gefährlicher Passagen, endlich auf die Leistung ärztlicher Hilfe und die Wegbeförderung der Kranken und Verwundeten.

In Betreff der Inanspruchnahme des Militärs ist mit Rücksicht auf die in dieser Beziehung bestehenden Einrichtungen vorzugehen.

Die Rauchfangkehrermeister sind verpflichtet, bei einem in der Nähe ihres Wohnortes entstehenden Brande sowohl selbst, als auch mit ihren Gehilfen am Brandorte unverweilt zu erscheinen und sich dem Feuerwehrcommandanten zur Verfügung zu stellen.

§. 10.

Jeder Inhaber eines Baugewerbes ist verpflichtet, zur Versicherung oder Demolirung gefahrdrohender Gebäudetheile oder ganzer Gebäude über Aufforderung des Feuerwehrcommandanten gegen angemessene Entschädigung die Arbeiter von den Bau- oder Arbeitsplätzen, sowie dort befindliche Materialien zur Verfügung zu stellen.

§. 11.

Ebenso ist jeder Fuhrwerksbesitzer gehalten, im Falle des Bedarfes und über Aufforderung des Feuerwehrcommandanten die erforderlichen Pferde zur Bespannung der Löschgeräthe gegen entsprechende Schadloshaltung zu überlassen.

§. 12.

Bei Feuersbrünsten in den Wien näher gelegenen Orten hat die Gemeinde nach Thunlichkeit und unentgeltlich nachbarliche Hilfe zu leisten.

2. Abschnitt.

Signalisirung eines Feuers.

§. 13.

Zur möglichst raschen Entdeckung eines Feuers hat die Gemeinde die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§. 14.

Die k. k. Sicherheitswache und alle öffentlichen Aufsichtsorgane haben die Verpflichtung, jeden wahrgenommenen Beginn eines Schadenfeuers in möglichst rascher Weise zur Kenntniß der nächstgelegenen Löschanstalt zu bringen.

3. Abschnitt.

Wasservorrath.

§. 15.

Zur Beschaffung des zum Löschen eines Brandes erforderlichen Wassers aus den bestehenden Wasserleitungen haben die von der Gemeinde in den Straßen aufgestellten Hydranten zu dienen, für deren Instandhaltung dieselbe Sorge zu tragen hat.

§. 16.

Wasseranlagen, für welche nach der Bauordnung für die Stadt Wien bei neuen Wohn- oder Fabriksgebäuden Vorsorge zu treffen ist, müssen im Bedarfsfalle behufs Löschung eines Brandes der öffentlichen Benützung zugänglich gemacht werden.

§. 17.

Jedermann ist verpflichtet, das in seinem Besitzthum vorfindliche Wasser zum Löschen einer Feuersbrunst verwenden zu lassen.

§. 18.

Eisenbahn- und Fabriksunternehmungen, die Eigenthümer von Bierbrauereien und Holzlagerplätzen, sowie alle mit größeren Feuerungen arbeitenden Geschäftsleute sind gehalten, für das Vorhandensein eines entsprechenden Wasservorrathes in ihren Geschäftslocalitäten Sorge zu tragen.

4. Abschnitt.

Löschgeräthe.

§. 19.

Die Gemeinde hat die nöthigen Löschgeräthe und die zum Transporte derselben erforderlichen Pferde beizuschaffen und in gutem Stande zu erhalten. Die Aufsicht hierüber wird durch die Feuerbeschau (§. 6) geübt.

§. 20.

Die Besitzer größerer Gebäude und Werkplätze, insbesondere wenn größere Feuerungen unterhalten werden, sind zur Bereithaltung entsprechender Löschgeräthe verpflichtet, deren Beschaffenheit und Anzahl der Magistrat von Fall zu Fall zu bestimmen hat.

5. Abschnitt.

Feuerwehr.

§. 21.

Behufs eines geordneten Zusammenwirkens bei Löschung eines Brandes hat die Gemeinde Wien ein besoldetes Feuerwehrcorps zu erhalten.

Die Mannschaft trägt das bestimmte Dienstkleid, sie wird in der Ausübung des Löschdienstes als öffentliche Wache angesehen und genießt in dieser Beziehung alle in den Gesetzen gegründeten Rechte, welche den obrigkeitlichen Personen und Civilwachen zukommen.

§. 22.

Auf dem Brandorte ist der Commandant der Feuerwehrmannschaft in seinen dienstlichen Anordnungen vollkommen unabhängig, jedoch für dieselben seinen Vorgesetzten verantwortlich.

§. 23.

Auch sämmtliche freiwilligen, dann von auswärts eintreffenden Feuerwehren, sowie überhaupt alle Hilfeleistenden stehen auf dem Brandorte unter den Befehlen des Commandanten der Wiener Feuerwehr und haben sich den dienstlichen Anordnungen desselben zu fügen.

Ebenso haben auch alle anderen bei einem Brande erscheinenden behördlichen Organe nur in stetem Einvernehmen mit dem Commandanten der Feuerwehr vorzugehen.

Bei dem Löschen eines Brandes in den k. k. Hofgebäuden, für welche eigene Löschanstalten unterhalten werden, untersteht der Commandant der Feuerwehr dem mit der Leitung dieser Löschanstalten betrauten k. k. Hofbeamten. Bei Bränden in den Theatern gelten ausnahmslos die Bestimmungen des ersten Absatzes.

IV. Hauptstück.

Von den Vorkehrungen bei und nach einem Brande.

§. 24.

Die Eigenthümer der in der nächsten Umgebung des Brandobjectes befindlichen Gebäude sind verpflichtet, ihre Realitäten gegen die Verbreitung des Feuers durch geeignete Mittel selbst nach Möglichkeit zu schützen und insbesondere dafür zu sorgen, daß die Bodenfenster im Falle der Gefahr sogleich geschlossen werden.

§. 25.

Eingriffe in das Privateigenthum zum Zwecke des Feuerlöschens, z. B. durch Vorbrechen, Abtragungen u. dgl. sind nur im äußersten Nothfalle und nur über Anordnung des Feuerwehrcommandanten gestattet.

Dasselbe gilt von dem Eindringen in die Gebäude gegen den Willen der Bewohner oder Besucher. Ebenso ist mit der Räumung der Wohnungen nur im Falle einer wirklichen Gefahr welche der Feuerwehrcommandant zu constatiren hat, vorzugehen und jede unnütze Schädigung des Brandobjectes hintanzuhalten.

§. 26.

Bei Feuersbrünsten in der Nacht ist für die entsprechende Beleuchtung des Brandortes und der Zufahrtsstraßen zu sorgen.

§. 27.

Nach erfolgter Dämpfung eines Brandes hat ein entsprechender Theil der Feuerwehr sammt dem nöthigen Löschgeräthe so lange auf dem Brandorte zu verbleiben, bis alle Gefahr eines Wiederausbruches des Feuers vollends verschwunden ist.

§. 28.

Der Eigenthümer des Brandobjectes ist verpflichtet, nach gelöschtem Brande alle jene Vorkehrungen zur Verhütung eines Einsturzes oder sonstiger Gefahren zu veranlassen, welche der Feuerwehrcommandant anzuordnen findet, und hat insbesondere das Abräumen der Brandstelle von allem Materiale ohne allen Verzug zu bewerkstelligen.

Im Falle der Saumseligkeit oder offenen Weigerung des Eigenthümers ist der Feuerwehrcommandant berechtigt, ohne Weiteres die nöthigen Vorkehrungen auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers einzuleiten.

§. 29.

Schliefbare Rauchfänge sind nach gelöschtem Rauchfangfeuer durch Rauchfangkehrer zu dem Ende schliefen zu lassen, um die Weiterverbreitung des Feuers durch eingemauerte Holzbestandtheile zu verhüten.

Für diese Arbeit ist eine Gebühr von dem Magistrate festzusetzen, welche von dem Hauseigenthümer zu tragen ist.

Erhebungen.

§. 30.

Sogleich nach Bewältigung des Brandes ist an Ort und Stelle von der k. k. Polizeibehörde im Einvernehmen mit dem Feuerwehrcommandanten eine genaue Erhebung vorzunehmen, um die Entstehungsursachen und den etwa Schuldtragenden zu ermitteln.

§. 31.

Ergibt sich hierbei gegen eine Person der gegründete Verdacht einer nach dem Strafgesetze verbotenen Handlung, so ist von der k. k. Polizeibehörde sofort die strafgerichtliche Anzeige zu erstatten; wenn jedoch eine nach bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften zu ahndende Uebertretung vorliegt, so hat der Magistrat Amt zu handeln.

Kosten des Feuerlöschwesens.

§. 32.

Die Kosten der Löschanstalten hat mit Ausnahme jener Auslagen, welche durch dieses Gesetz den einzelnen Hauseigenthümern speciell auferlegt sind (§§. 7, 18, 20, 28 und 29), die Gemeinde zu bestreiten.

Dagegen ist für die von den Nachbargemeinden bei einem Brande gewährte Hilfe von der Gemeinde keine Entschädigung zu leisten.

V. Hauptstück.

Von den Strafbestimmungen.

§. 33.

Feuergefährliche Handlungen und Unterlassungen, welche durch strafgesetzliche Bestimmungen mit Strafen bedroht sind, werden nach diesen, solche aber, welche der Bauordnung für die Stadt Wien zuwiderlaufen, nach letzterer bestraft.

§. 34.

Feuergefährliche Handlungen und Unterlassungen, welche durch allgemeine politische Gesetze und Verordnungen verpönt oder mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse durch den Gemeinde-

rath untersagt worden sind, werden, insoferne nicht schon in den erwähnten Gesetzen und Verordnungen die Strafbestimmungen enthalten sind, mit Geldstrafen bis zum Betrage von 200 fl. oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest von je Einem Tage für fünf Gulden geahndet.

In gleicher Weise ist der Mißbrauch der Feuermeldung, insoferne hierin nicht eine strafgesetzlich zu ahndende Handlung gelegen ist, zu bestrafen.

Ausübung des Strafrechtes.

§. 35.

Rücksichtlich der in dem vorstehenden §. 34 enthaltenen Uebertretungen steht dem Magistrate auf Grund der provisorischen Gemeindeordnung vom 9. März 1850 das Strafrecht zu.

Ebenso erfolgt der Vollzug rechtskräftiger Erkenntnisse durch den Magistrat.

Geldstrafen fließen in den Armenfond der Gemeinde.

§. 36.

Gegen Straferkenntnisse des Magistrates (§. 35) ist der Recurs bei demselben binnen acht Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses einzubringen.

§. 37.

Der Recurs geht an die k. k. Statthalterei und im weiteren Instanzenzuge an das k. k. Ministerium des Innern.

Gegen gleichlautende Straferkenntnisse der ersten und zweiten Instanz ist eine weitere Berufung nicht zulässig.

VI. Hauptstück.

Beschwerdeführung.

§. 38.

Wer sich durch eine von dem Magistrate in Angelegenheiten dieser Feuerpolizeiordnung getroffene Entscheidung beschwert erachtet, hat binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Zustellung derselben an gerechnet, bei dem Magistrate den Recurs an die k. k. Statthalterei einzubringen.

Gegen zwei gleichlautende Entscheidungen ist ein weiterer Recurs nicht zulässig. Sind die Entscheidungen nicht gleichlautend, so steht der Recurs an das k. k. Ministerium des Innern binnen vier Wochen offen.

§. 39.

Mein Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Budapest, 19. Mai 1884.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 3. Juni 1884, Z. 24.053,

betreffend den Reise- und Geschäftsplan für die in Niederösterreich im Jahre 1884 abzuhaltenden Controlscommissionen der dauernd Beurlaubten, Reservemänner und Ersatzreservisten.

(L. G. u. V. Bl. vom 20. Juni 1884, Nr. 16.)

Nachstehend wird der, mit dem k. k. zweiten Corpscommando in Wien vereinbarte Reise- und Geschäftsplan für die in Niederösterreich im Jahre 1884 abzuhaltenden Controlscommissionen der dauernd Beurlaubten, Reservemänner und Ersatzreservisten zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Reise- und Geschäftsplan

für die in Niederösterreich im Jahre 1884 vorzunehmenden Controlsversammlungen der dauernd Beurlaubten, Reservemänner und Ersatzreservisten.

Ergänzungs-Bezirks-Commando	Commission Nr.	Controlsstation	Für die Gerichtsbezirke	Fixe Controlstage		Anmerkung
Nr. 4 in Wien	1 2 3 4	Wien, Rennweger Artillerie-Kaserne	Wien	2. bis 23.	November	Die Nachcontrole findet beim Ergänzungs-Bezirks-commando Nr. 4 in Wien am 21., 22. und 23. Nov. statt.
	5	Wolkersdorf		1., 2.		
		Korneuburg		3., 4., 5., 6.		
		Stockerau		7., 8.		
		Ravelsbach		9., 10.		
		Haugsdorf		12., 13.		
		Retz		14., 15.		
		Ober-Hollabrunn		16., 17., 18.		
	6	Groß-Enzersdorf	Groß-Enzersdorf Marchegg	1., 2., 3.		
		Matzen		5., 6., 7.		
		Zistersdorf		8., 9., 10.		
		Feldsberg		11., 12., 13.		
		Laa		14., 15.		
		Mistelbach		16., 17., 18.		
Nr. 49 in St. Pölten	7	St. Pölten	St. Pölten Melk Herzogenburg	9., 10., 11., 12.		Die Nachcontrole findet beim Ergänzungs-Bezirks-commando Nr. 49 in St. Pölten am 16. November statt.
	8	Ottenschlag		5.	October	
		Zwettl		7.		
		Weitra		9.		
		Gerungs		11.		
		Persenbeug		13.		
		Ybbs		14.		
		Amstetten		15.		
		Haag		16.		
		St. Peter in der Au		17.		
		Waidhofen a. d. Ybbs	Land	18.		
			Stadt	19.		
		Gaming		21.		
		Scheibbs		22., 23.		
		Mank		24.		
		Kirchberg an der Pielach		26.		
		Neulengbach		28.		
		Atzenbrugg		29.		
	9	Pöggstall		2.		
		Spitz		4.		
		Krems	Mautern	6.		
			Krems	7., 8.		
		Gföhl		9.		
		Langenlois		11.		
		Kirchberg am Wagram		13.		
		Eggenburg		15.		
		Horn		16.		

Ergänzungs-Bezirks-commando	Commission Nr.	Controlstation	Für die Gerichtsbezirke	Fixe Controlstage		Anmerkung
Nr. 49 in St. Pölten	9	Geras		18.	October	Die Nachcontrole findet beim Ergänzungs-Bezirks-commando Nr. 49 in St. Pölten am 16. Nov. statt.
		Raabs		19.		
		Dobersberg		21.		
		Waidhofen an der Thaya		22., 23.		
		Litschau		25.		
		Schrems		26., 27.		
		Allentsteig		29.		
Nr. 84 in Wiener-Neustadt.	10	Wiener-Neustadt		9., 10., 11., 12.		Die Nachcontrole findet beim Ergänzungs-Bezirks-commando Nr. 84 in Wiener-Neustadt am 17., 18. und 19. November statt.
	11	Kirchschlag		13.		
		Aspang		14.		
		Neunkirchen	Gloggnitz	15., 16., 17.		
			Neunkirchen			
		Ebreichsdorf		18., 19.		
		Guttenstein		21.		
		Hainfeld		23.		
		Lilienfeld		24.		
	12	Mödling		13., 14., 15.		
		Baden		16., 17., 18.		
		Pottenstein		19.		
		Schwechat		21., 22., 23., 24., 25., 26.		
		Bruck an der Leitha		27., 28.		
		Hainburg		29.		
		Tulln		6.		
		Klosterneuburg		7., 8.		
		Hernals		9., 10., 11., 12., 13., 14., 15., 16., 17., 18., 19., 20., 21.		
	13	Sechshaus	Sechshaus	22., 23., 24., 25., 26., 27., 28., 29., 30., 31. October und 1., 2., 3., 4., 5., 6. November		
			Hietzing			
			Purkersdorf			

Possinger m. p.

Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 15. Juni 1884, Z. 26.410,

wegen Ausdehnung der Schonzeit für Krebsenweibchen auf die Monate April, Mai, Juni und Juli.

(L. G. u. V. Bl. vom 24. Juni 1884, Nr. 17.)

Auf Grund des Erlasses des hohen k. k. Ackerbauministeriums vom 16. Mai 1884, Z. 6546, wird nach Einvernehmen von Sachverständigen und des niederrösterreichischen Landesausschusses das vorletzte Alinea des Artikels I der Verordnung vom 5. März 1884, Z. 9883 (L. G. u. V. Bl. Nr. 11 ex 1884), in der gegenwärtigen Fassung „blos für Krebsenweibchen die Monate Juni und Juli" abgeändert, und hat nunmehr zu lauten: „überdies für Krebsenweibchen die Monate April bis einschließlich Juli."

Possinger m. p.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 23. Juni 1884,

mit welcher die Eintheilung des Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns in Forstbezirke beziehungsweise die Dislocation des forsttechnischen Personales der politischen Verwaltung in Niederösterreich und die für dieses Personale erlassenen provisorischen Dienstesinstructionen verlautbart werden.

(L. G. u. V. Bl. vom 25. Juni 1884, Nr. 18.)

In Ausführung der Ministerialverordnung vom 27. Juli 1883, R. G. Bl. Nr. 137, wurde mit dem Erlasse des hohen k. k. Ackerbauministeriums vom 18. December 1883, Z. 14.346, nachstehende

Eintheilung des Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns in Forstbezirke,

beziehungsweise die Dislocation des forsttechnischen Personales der politischen Verwaltung in Niederösterreich

festgestellt:

A. Bei der k. k. Statthalterei in Wien.

1. Der Landesforstinspector.
2. Der für den Forstbezirk Wien bestellte Forsttechniker als dem Landesforstinspector unmittelbar zugetheilte und von demselben, unbeschadet seiner Dienstleistung im Forstbezirke, erforderlichenfalls in Anspruch zu nehmende Hilfskraft.

B. In den Bezirken.

Postnummer	Forstbezirk	Der Forstbezirk umfaßt die politischen, beziehungsweise die Gerichtsbezirke	Für den Forstbezirk sind bestimmt		
			ein Berufsforsttechniker der politischen Verwaltung mit dem Sitze in	als delegirter Forstinspectionscommissär für	ein Forstwart mit dem Standorte in
1	**Wien**	die politischen Bezirke: Stadt Wien, dann Sechshaus, Hernals, Korneuburg, Ober-Hollabrunn, Krems, Horn, Mistelbach, Groß-Enzersdorf und Bruck an der Leitha	Wien	—	—
2	**Alland**	den politischen Bezirk Baden	—	der jeweilige Staatsforstverwalter in Alland	—
3	**Wiener-Neustadt**	die politischen Bezirke: Wiener-Neustadt (Stadt- und Landbezirk) und Neunkirchen	—	der jeweilige Staatsforstverwalter in Wiener-Neustadt	**Gloggnitz**
4	**Scheibbs**	die politischen Bezirke: Amstetten, Scheibbs u. Lilienfeld, den Gerichtsbezirk Kirchberg an der Pielach des politischen Bezirkes St. Pölten und den Stadtbezirk Waidhofen an der Ybbs	Scheibbs	—	—
5	**St. Pölten**	den politischen Bezirk St. Pölten mit Ausnahme des Gerichtsbezirkes Kirchberg an der Pielach	—	der jeweilige Staatsforstverwalter in St. Pölten	—
6	**Neunzen**	die politischen Bezirke: Waidhofen an der Thaya und Zwettl	—	der jeweilige Staatsforstverwalter in Neunzen	**Ottenschlag**

Für die Forsttechniker und Forstwarte der politischen Verwaltung in den Bezirken wurden nachstehende provisorische Dienstesinstructionen erlassen:

I.
Provisorische Dienstesinstruction

über die dienstliche Stellung und die Amtsthätigkeit der für die einzelnen Forstbezirke bestellten Forsttechniker der politischen Verwaltung in Niederösterreich.

§. 1.

Auf Grund der Ministerialverordnung vom 27. Juli 1883, R. G. Bl. Nr. 137, wurde laut Erlasses des hohen k. k. Ackerbauministeriums vom 18. December 1883, Z. 14.346, das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns in die sechs Forstbezirke Wien, Alland, Wiener-Neustadt, Scheibbs, St. Pölten und Neunzen eingetheilt.

Für die Forstbezirke Wien und Scheibbs wurde je ein Berufsforsttechniker der politischen Verwaltung mit dem Sitze in Wien, beziehungsweise Scheibbs bestellt. Für die übrigen Forstbezirke wurden die jeweiligen Staatsforstverwalter in Alland, Wiener-Neustadt, St. Pölten und Neunzen (Ortsgemeinde Merkenbrechts) bestimmt, welche bei Ausübung des forsttechnischen Dienstes der politischen Verwaltung als delegirte Forstinspectionscommissäre zu fungiren haben.

§. 2.

Der für den Forstbezirk Wien bestellte Forsttechniker gehört dem Dienstverbande der k. k. Statthalterei, jener für den Forstbezirk Scheibbs dagegen dem Dienstverbande der k. k. Bezirkshauptmannschaft Scheibbs an; dieselben unterstehen daher in dienstlicher und disciplinärer Hinsicht zunächst dem Vorstande jener politischen Behörde (Statthalterei, Bezirkshauptmannschaft Scheibbs), in deren Personalstand sie eingereiht sind.

In Bezug auf den Forstdienst der politischen Verwaltung ist der Erstere den k. k. Bezirkshauptmannschaften Sechshaus, Hernals, Korneuburg, Oberhollabrunn, Krems, Horn, Mistelbach, Groß-Enzersdorf und Bruck an der Leitha, der Letztere dagegen den k. k. Bezirkshauptmannschaften Scheibbs, Amstetten, Lilienfeld und bezüglich des Gerichtsbezirkes Kirchberg an der Pielach der k. k. Bezirkshauptmannschaft St. Pölten zugewiesen.

Zu dem Forstbezirke Wien gehört auch das Gebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und zum Forstbezirke Scheibbs gehört auch das Gebiet der Stadt Waidhofen an der Ybbs.

Der für den Forstbezirk Wien bestellte Forsttechniker ist zugleich dem k. k. Landesforstinspector zugetheilt und wird von diesem unbeschadet der Dienstleistung im Forstbezirke nach Bedarf als Hilfskraft verwendet.

Die als delegirte Forstinspectionscommissäre bestimmten Staatsforstverwalter verbleiben in dem Dienstverbande der k. k. Forst- und Domänendirection in Wien.

In Bezug auf die Dienstleistung als Forstinspectionscommissär ist der Staatsforstverwalter in Alland der k. k. Bezirkshauptmannschaft Baden, jener in Wiener-Neustadt den k. k. Bezirkshauptmannschaften Wiener-Neustadt und Neunkirchen, jener in St. Pölten der k. k. Bezirkshauptmannschaft St. Pölten und jener in Neunzen den k. k. Bezirkshauptmannschaften Zwettl und Waidhofen an der Thaya zugewiesen.

Zu dem Forstbezirke Wiener-Neustadt gehört auch das Gebiet der Stadt Wiener-Neustadt.

§. 3.

Die Aufgabe der Forsttechniker der politischen Verwaltung ist durch die Ministerialverordnung vom 27. Juli 1883, R. G. Bl. Nr. 137, näher bestimmt und haben sich die Forst-

techniker bei Erfüllung dieser Aufgabe insbesondere die Bestimmungen des Forstgesetzes vom 3. December 1852, R. G. Bl. Nr. 250, und der Ministerialverordnung vom 3. Juli 1873, Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns Nr. 52, gegenwärtig zu halten und die weiteren, bezüglich der Handhabung des Forstgesetzes bestehenden und eventuell noch erfließenden besonderen Verordnungen und Erlässe genauestens zu befolgen.

§. 4.

Den Forsttechnikern ist, vorbehaltlich der im §. 7 der Ministerialverordnung vom 27. Juli 1883, R. G. Bl. Nr. 137, bezeichneten Nebenverwendung, sonst nicht gestattet, irgend eine mit ihrer Stellung und Dienstpflicht unverträgliche Nebenbeschäftigung oder ein Gewerbe zu betreiben und ist ihnen insbesondere die Uebernahme der Bewirthschaftung von Wäldern, sowie die wirthschaftliche Inspection oder wirthschaftliche Leitung von Wäldern und jeder mittelbare oder unmittelbare Handel mit Forstproducten strenge untersagt.

§. 5.

Die Forsttechniker der politischen Verwaltung haben in den ihren Wirkungskreis berührenden Angelegenheiten den Weisungen jeder politischen Bezirksbehörde ihres Forstbezirkes genau nachzukommen.

Die außerhalb des Standortes des Forsttechnikers befindlichen politischen Bezirksbehörden haben die schriftlichen Weisungen zwar direct an den betreffenden Forsttechniker zu richten, das bezügliche Schriftstück jedoch sub couvert, und zwar insoferne die Weisung den für den Forstbezirk Wien bestellten Forsttechniker betrifft, an die k. k. Statthalterei, in allen übrigen Fällen dagegen an jene k. k. Bezirkshauptmannschaft zu senden, in deren Bezirk dieser Forsttechniker seinen Standort hat. (§. 2.)

§. 6.

Zu selbstständigen Aufträgen, Verboten oder Entscheidungen an Parteien sind die Forsttechniker nicht befugt und bleiben solche Verfügungen der competenten Behörde vorbehalten.

Nur wenn Umstände von besonderer Dringlichkeit wegen Gefahr am Verzuge eine sofortige Abhilfe an Ort und Stelle unumgänglich erheischen, kann diese Verfügung gegen ungesäumte Anzeige an die competente Behörde seitens des Forsttechnikers getroffen werden.

Die Forsttechniker dürfen jedoch bei derartigen Anlässen, sowie überhaupt bei ihrer gesammten Amtsgebarung nur solche Anforderungen an die Waldbesitzer stellen, welche im speciellen Falle nothwendig und gesetzlich begründet sind.

§. 7.

Die Forsttechniker sind verpflichtet, die in jeder Gemeinde befindlichen größeren oder in besonderer Waldbehandlung stehenden Privatwaldungen, sowie sämmtliche Gemeindewaldungen, womöglich wenigstens einmal in jedem Jahre zu besichtigen.

Die Zeit der Besichtigung ist in der Regel der Gemeindevorstehung und den Waldbesitzern bekannt zu geben und sind sowohl die Gemeindevorstehung als die Waldbesitzer zur Waldbegehung einzuladen.

Die vorzunehmende Bereisung hat der Forsttechniker vorher der betreffenden politischen Bezirksbehörde zeitgerecht anzuzeigen und mit derselben womöglich mündlich alle beabsichtigten Maßnahmen zu vereinbaren.

Die politische Bezirksbehörde hat die Gemeinden von der Ankunft des Forsttechnikers in Kenntniß zu setzen und sie aufzufordern, denselben in seinen Amtshandlungen zu unterstützen.

Sollte die Begehung sämmtlicher vorbezeichneten Waldungen in einem Jahre nicht vollendet werden, so ist im nächsten Jahre mit der Begehung jener Waldungen zu beginnen, welche im Vorjahre nicht besichtigt wurden.

Bei Vorkommen von außerordentlichen Ereignissen, als: Waldbränden, Sturmschäden, Insectenverheerungen, hat der Forsttechniker sich sogleich an Ort und Stelle zu begeben, um nach Umständen das Nöthige zu veranlassen und ist hierüber sogleich an die betreffende k. k. Bezirkshauptmannschaft, sowie an die k. k. Statthalterei zu berichten.

§. 8.

Für Commissionsreisen in Privatangelegenheiten haben die Forsttechniker Anspruch auf die von den Parteien zu vergütenden systemmäßigen Fahrkosten und Diäten. Die Verwendung zu solchen Commissionen in den Bezirken soll jedoch, soweit dies ohne Gefährdung eines Privat- oder öffentlichen Interesses möglich ist, thunlichst mit den allgemeinen Bereisungen (§. 7) verbunden werden. Auch sind solche Reisen der Forsttechniker derart einzutheilen, daß dadurch deren Verwendung für ihre sonstigen Berufspflichten nicht beirrt werde.

§. 9.

Dem Forsttechniker obliegt die selbstständige motivirte Antragstellung bei den k. k. Bezirkshauptmannschaften hinsichtlich jener Maßregeln, welche den localen Verhältnissen entsprechend, zur Ausführung des Forstgesetzes, sowie zur Sicherung und Hebung der Forstcultur geeignet sind und der Einflußnahme der erwähnten politischen Behörden direct oder indirect unterliegen.

§. 10.

Mit Heranziehung und Beihilfe der localen Kräfte, insbesondere der Gemeindevorsteher, des im Lande vorhandenen staatlichen Forstwirthschaftspersonales, der Großgrundbesitzer oder anderen Privaten, sollen jene Waldobjecte ermittelt werden, für welche wegen ihrer Lage auf leicht fliegendem Boden, an schroffen Gehängen oder gefährlichen Gewässern und am oberen Rande der Holzvegetation, sowie zum Schutze gegen verderbliche Naturwirkungen, insbesondere Lawinen, Fels- oder Erdstürze, Erdabrutschungen, Hochwässer u. dgl. eine bestimmte Waldbehandlung, in den §§. 6 und 7 des Forstgesetzes (Schutzwaldungen) vorgeschrieben, oder eine besondere Waldbehandlung nach §. 19 (Bannwaldungen) anzuordnen ist.

In gleicher Weise sollen durch solche locale Untersuchungen diejenigen Waldtheile ermittelt werden, in welchen Walddevastationen (§. 4 des Forstgesetzes) vorgefallen sind, sowie jene, in welchen nach den §§. 2 und 3 des Forstgesetzes Aufforstungen vorzunehmen sind oder zu einer beabsichtigten oder vollführten Cultursänderung die politische Bewilligung ertheilt werden kann.

Rücksichtlich der vorzunehmenden Aufforstungen sind die Mittel zu überlegen, durch welche dieselben in zweckmäßiger Weise zur Ausführung gebracht werden können.

§. 11.

Mit der Ermittlung der im §. 9 bezeichneten Waldobjecte ist zugleich, wo immer thunlich, im Wege der Verhandlung unter Zuziehung der Betheiligten auf Grund des Uebereinkommens die bestimmte oder besondere Waldbehandlung, beziehungsweise Aufforstung für die einzelnen Objecte festzustellen, wo aber eine solche Verhandlung nicht gepflogen oder durch dieselbe ein solches Uebereinkommen nicht erzielt werden konnte, ist das betreffende Object wegen der besonderen Ueberwachung in Vormerkung zu nehmen und die für dasselbe gebotene Waldbehandlung festzustellen.

Hievon sind erforderlichen Falles auch die bezüglichen Besitzer im Wege der politischen Behörde mit dem Beifügen zu verständigen, daß bei einem gegen die vorgeschriebene Waldbehandlung verstoßenden Vorgehen, die weitere Amtshandlung nach §. 23 des Forstgesetzes eingeleitet würde.

Behufs wirksamer Ueberwachung der entsprechenden Behandlung solcher Schutzwaldungen

sind nach Thunlichkeit die localen Kräfte (Gemeindevorsteher, Förster, Forstwarte u. s. w.) in Verwendung zu ziehen.

§. 12.

Den Forsttechnikern obliegt die Anregung und thunlichste Förderung aller jener Maßnahmen, welche im Wirkungskreise der Gemeinden, der landwirthschaftlichen Vereine, Forstverwaltungen oder der Waldbesitzer selbst liegen und sich den Forsttechnikern bei ihren Reisewahrnehmungen als nothwendig oder wünschenswerth zur Sicherung und Hebung der Waldcultur, namentlich in den Gemeinschafts- und Gemeindewaldungen darstellen.

Ein Hauptgewicht liegt hiebei auf dem aneifernden, weckenden und belehrenden Einwirken auf die Selbstthätigkeit der Betheiligten, wofür persönliche Umsicht und Thatkraft in Aufsuchung und Benützung aller Anlässe die Richtschnur zu geben haben.

§. 13.

Insbesondere haben die Forsttechniker bei ihren Bereisungen dahin zu wirken, daß zur Ausführung wichtiger forstlicher Betriebsmaßregeln in Gemeinde- und Privatwaldungen, zur Einführung einer geregelten und nachhaltigen Wirthschaft, Aufstellung von Wirthschaftsplänen, Durchführung ausgedehnter Holzfällungen, zur Holzauszeigung in Gemeindewaldungen, zu Aufforstungen, Anlegung von Schonungsflächen und Umfriedungen, von Waldwegen, Holztriften, von Baumschulen, zur Samengewinnung und für den Ankauf und Verkauf von Samen und Pflanzen und in gleicher Weise auch für den Forstschutz das nöthige Forstwirthschafts- und Forstschutzpersonale gewonnen werde.

Zu diesem Zwecke haben dieselben auf die selbstständige Bestellung solcher Organe durch Gemeinden und Waldbesitzer thunlichst hinzuwirken, die geeigneten Persönlichkeiten dafür begutachtend zu bezeichnen, Uebereinkommen zu vermitteln oder anzuregen.

§. 14.

Eine Hauptsorge ist den Waldungen der Gemeinden und Gemeinschaften sowohl zur Ordnung der Besitzstände als auch zur Herstellung einer geregelten Verwaltung und eines nachhaltigen möglichst vortheilhaften Wirthschaftsbetriebes, sowie zur Einrichtung des nöthigen Forstschutzdienstes in denselben zuzuwenden.

Bezüglich der kleineren Waldungen haben die Forsttechniker auf die Bildung von Genossenschaften für die verschiedenen im Genossenschaftswege zu erreichenden Zwecke hinzuwirken.

§. 15.

Die Forsttechniker haben sich von den in den einzelnen Bezirken vorhandenen Holzbringungsanstalten Kenntniß zu verschaffen, auf Verbesserungen derselben, auf Beseitigung allfälliger durch dieselben herbeigeführten Gefahren, auf thunliche Anlegung geregelter und bleibender Bringungsanstalten, welche eine nachhaltige Ausnützung der Waldungen möglich machen, sei es durch Verwendung öffentlicher dazu bewilligter Gelder oder im Genossenschaftswege durch die Waldbesitzer hinzuwirken, und insbesondere die Gemeinden und Genossenschaften bei Errichtung solcher größerer Anstalten zu unterstützen.

§. 16.

Die Forsttechniker haben auf die Förderung des forstlichen Unterrichtes, sowie auf Verbreitung forstlicher Kenntnisse im Lande in jeder geeigneten Weise hinzuwirken.

§. 17.

Bei Vorkommen größerer Flächen ertragloser Grundstücke, namentlich kahler Lehnen und Berge, welche zwar nicht Waldgrund sind, aber mit Vortheil zur Waldwirthschaft benützt

werden können, haben die Forsttechniker möglichst dahin zu wirken, daß solche Grundstücke bewaldet werden.

Die Forsttechniker haben dahin zu streben, daß derartige Aufforstungen durch Abgabe von Waldpflanzen aus durch öffentliche Mittel subventionirten Waldbaumschulen gefördert und unterstützt und die bereits bewerkstelligten verdienstlichen Aufforstungen prämiirt oder belobt werden.

§. 18.

In den Wirkungskreis der Forsttechniker gehört die Mitwirkung zur Einrichtung einer geregelten Forststatistik, insbesondere zur Herstellung und Evidenthaltung einer statistischen Uebersicht der Staats-, Gemeinde-, Gemeinschafts- und Privatwaldungen im Lande, ihrer Belastung und Bewirthschaftung, nach Möglichkeit auch ihres Holzcapitales und ihrer Ertragsfähigkeit, der jährlich durch Rodungen (§. 2 des Forstgesetzes) und neue Waldanlagen sich ergebenden Veränderungen; ferner der jährlich abgetriebenen Waldflächen und gewonnenen Holzmengen, des Holzabsatzes sowohl auf den größeren Holzmärkten des eigenen Inspectionsbezirkes als auch nach anderen Bezirken und Ländern mit Rücksicht auf die verschiedenen Verwendungsarten, kurz aller forstlichen Momente und Zustände, sowohl für sich, als in Beziehung auf die anderen Zweige der Bodencultur; in gleicher Weise die Veranlassung der Anlegung der Forstkarten der einzelnen Bezirke.

§. 19.

Die Forsttechniker haben insbesondere über die nach den §§. 6 und 7 des Forstgesetzes einer bestimmten Behandlung unterliegenden Waldungen, über die Bannlegungen nach §. 19 des Forstgesetzes und über die Aufforstungen nach den §§. 2 und 3 des Forstgesetzes genaue Verzeichnisse für jede k. k. Bezirkshauptmannschaft nach den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 3. Juli 1873, Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns Nr. 52, anzulegen und in fortlaufender Evidenz zu halten; sie haben auch die Ausführung der bezüglichen politischen Anordnungen zu überwachen.

§. 20.

Den Forsttechnikern obliegt die Bearbeitung der forestalen Geschäftsstücke, welche denselben von den k. k. Bezirkshauptmannschaften im Sinne der §§. 1 und 2 der Ministerialverordnung vom 27. Juli 1883, R. G. Bl. Nr. 137, zugewiesen werden, beziehungsweise die Stellung von Anträgen und Abgabe von Gutachten in forestalen Verhandlungen der politischen Behörden; denselben werden alle in Forstangelegenheiten gefällten Entscheidungen der k. k. Bezirkshauptmannschaften ihres Dienstbezirkes, beziehungsweise auch die der höheren Instanzen von jenen zur Einsicht mitgetheilt.

§. 21.

Der k. k. Statthalterei bleibt es vorbehalten, in allen forstlichen Angelegenheiten nach Erforderniß Verfügungen anzuordnen, sowie einzelne, sonst den Forsttechnikern in den Forstbezirken zukommende Dienstesverrichtungen unmittelbar durch den k. k. Landesforstinspector zur Ausführung zu bringen oder den für die Bezirke bestellten Forsttechnikern über die Ausführung der Arbeiten bestimmte Aufträge zukommen zu lassen und sich von dem Stande der Waldcultur und den getroffenen Vorkehrungen jederzeit die Ueberzeugung zu verschaffen.

Die Forsttechniker haben über ihre gesammten Agenden ein Geschäftsprotokoll zu führen. Dieses Geschäftsprotokoll, sowie die Amtsschriften sind der zuständigen k. k. Bezirkshauptmannschaft oder dem k. k. Landesforstinspector auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§. 22.

Die Forsttechniker sind berechtigt, mit den Gemeinden, den land- und forstwirthschaftlichen Vereinen, den Waldbesitzern und deren Bediensteten in den ihren Wirkungskreis als Forst-

techniker berührenden Angelegenheiten, und zwar mit Führung des Dienstsiegels schriftlich in Verkehr zu treten.

Auch sind dieselben berechtigt, sich in derartigen Angelegenheiten von größerer Bedeutung schriftlich an den k. k. Landesforstinspector zu wenden. Die bezügliche an den k. k. Landesforstinspector gerichtete Eingabe ist jedoch sub couvert an die k. k. Statthalterei zu senden.

Der schriftliche Verkehr mit den Behörden ist den Berufsforsttechnikern der politischen Verwaltung nur im Wege jener politischen Behörde gestattet, deren Dienstverbande sie angehören. (§. 2.)

§. 23.

Die Forsttechniker haben alljährlich über ihre Thätigkeit während des abgelaufenen Jahres einen ausführlichen Bericht an die k. k. Statthalterei zu erstatten und denselben bis spätestens Ende Februar des darauffolgenden Jahres der zuständigen k. k. Bezirkshauptmannschaft zur Vorlage an die k. k. Statthalterei zu übergeben.

Der von dem Forsttechniker für den Forstbezirk Wien zu erstattende Bericht ist von demselben unmittelbar der k. k. Statthalterei vorzulegen.

§. 24.

Die Thätigkeit der den Forsttechnikern zugewiesenen Forstwarte der politischen Verwaltung wird durch die bezügliche Dienstesinstruction geregelt.

II.

Provisorische Dienstesinstruction

über die dienstliche Stellung und die Amtsthätigkeit der Forstwarte der politischen Verwaltung in Niederösterreich.

§. 1.

Auf Grund der Ministerialverordnung vom 27. Juli 1883, R. G. Bl. Nr. 137, wurde laut Erlasses des hohen k. k. Ackerbauministeriums vom 18. December 1883, Z. 14.346, für den Forstbezirk in Wiener-Neustadt ein Forstwart mit dem Standorte in Gloggnitz und für den Forstbezirk Neunzen ein Forstwart mit dem Standorte in Ottenschlag bestellt.

§. 2.

Der Forstwart mit dem Standorte Gloggnitz gehört dem Dienstverbande der k. k. Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen, jener mit dem Standorte Ottenschlag dem Dienstverbande der k. k. Bezirkshauptmannschaft Zwettl an; dieselben unterstehen daher in dienstlicher und disciplinärer Hinsicht dem Vorstande der betreffenden politischen Bezirksbehörde.

Zur dienstlichen Verwendung ist der Forstwart in Gloggnitz dem für den Forstbezirk Wiener-Neustadt bestellten Forsttechniker der politischen Verwaltung (delegirten Forstinspectionscommissär) und der Forstwart in Ottenschlag dem für den Forstbezirk Neunzen bestellten Forsttechniker der politischen Verwaltung (delegirten Forstinspectionscommissär) zugewiesen.

§. 3.

Die Forstwarte haben den Aufträgen und Weisungen der betreffenden Forsttechniker pünktlichst nachzukommen; letztere in steter Kenntniß über die von ihnen auftragsgemäß vorgenommenen dienstlichen Verrichtungen zu erhalten, beim Vorkommen außerordentlicher Ereignisse, wie Waldbrände, Insectenverheerungen, Sturmschäden und dergl. sogleich dem betreffenden Forsttechniker die Anzeige zu erstatten und Letzterem auch über alle bei den Wälderbegehungen wahrgenommenen forstgesetzwidrigen Handlungen sofort zu berichten.

§. 4.

Die Forstwarte sind verpflichtet, ein Tagebuch zu führen, in welchem sie ihre vorgenommenen dienstlichen Verrichtungen und in forstlicher Beziehung gemachten Wahrnehmungen, besonders über forstwidrige Handlungen kurz anzuführen haben.

Dieses Tagebuch ist stets zur Einsicht des Forsttechnikers bereit zu halten.

§. 5.

Die Thätigkeit der den Forstwarten vorgesetzten Forsttechniker der politischen Verwaltung wird durch eine besondere Dienstesinstruction geregelt.

Diese forstdienstliche Einrichtung tritt mit 1. Juli 1884 in Wirksamkeit.

Possinger m. p.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. October 1883 Z. 48.251, M. Z. 339.115,

betreffend die Nachweisung der besonderen Befähigung zum Antritte des Gewerbes der Erzeugung und Reparatur von Dampfkesseln und des Gewerbes der Schußwaffenerzeugung.

Das hohe k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 23. October 1883 Z. 35.010 im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht und unter Hinweis auf den Inhalt der Punkte 5 und 9 der Ministerialverordnung vom 17. September 1883 R. G. Bl. Nr. 151, betreffend die Nachweisung der „besonderen Befähigung" zum Antritte von concessionirten Gewerben Nachstehendes eröffnet:

Was die rücksichtlich des Gewerbes der Erzeugung und Reparatur von Dampfkesseln in dem bezüglichen Punkte gedachten Fachlehranstalten anbelangt, so sind nach dem heutigen Stande der Organisation die Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch, beziehungsweise der Abgangsprüfung der folgenden Unterrichtsanstalten maßgebend, und zwar: der maschinentechnischen Fachschule einer der höheren Gewerbeschulen zu Wien, Brünn, Bielitz, Reichenberg oder Pilsen, beziehungsweise der maschinentechnischen Fachschule entweder einer der technischen Hochschulen zu Wien, Brünn, Prag, Graz oder Lemberg, oder der gewerblich-technischen Akademie in Krakau, dann des Schiffbaucurses der Handels- und nautischen Akademie in Triest.

Zum Antritte des Gewerbes der Schußwaffenerzeugung ist das Zeugniß der mit gutem Erfolge besuchten Fachschule in Ferlach hinreichend.

Hievon werden die Gewerbsbehörden erster Instanz zur Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Erlaß des k. k. n. ö. Landesschulrathes vom 22. November 1883, Z. 7364, M. Z. 359.245,

betreffend die in Durchführung der Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R. G. Bl. Nr. 150, rücksichtlich der Zeugnisse der in dieser Verordnung angeführten Unterrichtsanstalten, sowie hinsichtlich der Bedingungen der Aufnahme einer Lehranstalt in die Liste der letzteren erlassenen Vorschriften.

Durch die hohe Ministerialverordnung vom 17. September 1883 (R. G. Bl. Nr. 150) wurde gemäß §. 14 des Gesetzes vom 15. März 1883 (R. G. Bl. Nr. 39) die Liste jener

gewerblichen Unterrichtsanstalten festgestellt, deren Zeugnisse über die erfolgreiche Absolvirung derselben zum Antritt und selbständigen Betrieb von handwerksmäßigen Gewerben berechtigen.

In Durchführung dieser Verordnung wurden laut hohen Erlasses des Herrn Ministers für Cultus und Unterricht vom 10. October 1883 ad 17.591 nachstehende Bestimmungen erlassen:

1. Die ausgesprochene Berechtigung wird auch auf Grund eines solchen Zeugnisses erworben, welches von einer der in der Ministerialverordnung angeführten Lehranstalten noch vor der Wirksamkeit des Gesetzes vom 15. März 1883 (R. G. Bl. Nr. 39), d. i. vor dem 29. September 1883 ausgestellt wurde, insoferne schon zur Zeit der Ausstellung des Zeugnisses die Organistrung der betreffenden Schule hinsichtlich der Zahl ihrer Jahrgänge die gleiche war, wie zu dem letzterwähnten Zeitpunkte.

2. Hat ein Bewerber mehr als eine der begünstigten, in dieselbe Kategorie gehörigen Lehranstalten besucht, so ist bei der Beurtheilung der Berechtigung desselben zum Eintritt in das Gewerbe das Zeugniß jener Schule maßgebend, welche er zuletzt besucht und absolvirt hat.

3. Falls sich bei concreten Anlässen bezüglich der Punkte 1 und 2 Zweifel ergeben sollten, ist die bezügliche Entscheidung des Unterrichtsministeriums einzuholen.

4. Alle in Hinkunft von den betreffenden Schulen auszustellenden Abgangszeugnisse haben die Clausel zu enthalten: „dieses Zeugniß berechtigt auf Grund des §. 14 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39 und der Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R. G. Bl. Nr. 150 zum Antritt und selbständigen Betrieb des N. N.-Gewerbes". Die auf Grund der an der Anstalt aufzubewahrenden Prüfungsprotokolle oder Hauptkataloge ausgestellten Zeugnisse sind vorschriftsmäßig zu unterfertigen und mit dem Amtssiegel zu versehen. Ein Formulare für diese Zeugnisse wird von hier aus mit einem besonderen Erlasse vorgeschrieben werden.

5. Bei der Beurtheilung der Frage, ob in Hinkunft außer den in die obige Liste aufgenommenen Unterrichtsanstalten auch den Zeugnissen der einen oder anderen später erst errichteten oder in praktischen Richtungen ausgestatteten Schule die gleiche Berechtigung zuzuerkennen ist, erscheint das Moment ausschlaggebend, ob eine praktische Unterweisung in dem betreffenden Fache durch mindestens drei Jahre oder, falls schon beim Eintritt in die Schule eine angemessene Praxis zur Bedingung gemacht wurde, durch wenigstens zwei Jahre an der Anstalt stattfindet.

Sobald eine Lehranstalt diese Bedingung erfüllt, hat die Schulleitung im Wege der vorgesetzten administrativen Behörde um die nachträgliche Aufnahme der Anstalt, resp. der betreffenden Schulabtheilung in die Liste beim Unterrichtsministerium einzuschreiten. Ueber die Aufnahme selbst entscheidet der Unterrichtsminister im Einvernehmen mit dem Handelsminister.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur entsprechenden weiteren Verlautbarung sowie speciellen Verständigung der betheiligten Corporationen und Organe in die Kenntniß gesetzt. Die betreffenden Schulen werden unter Einem theils unmittelbar, theils im Wege der Schulaufsichtsbehörde verständigt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. Jänner 1884, Z. 1862 M. Z. 26.802,

betreffend die gewerberechtliche Behandlung des Detailhandels mit Mineralölen.

Das hohe k. k. Handelsministerium hat einvernehmlich mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 2. Jänner 1884 Z. 40.323 eröffnet, daß der §. 7 der Ministerialverordnung vom 17. Juni 1865, R. G. Bl. Nr. 40, durch das Gesetz vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, außer Kraft gesetzt ist, sohin auch der Detailhandel mit Mineralölen als ein freies Gewerbe erscheint.

Es ist daher die Berechtigung zum Detailhandel mit Mineralölen in jenen Handelsberechtigungen enthalten, welche auf Grund der Anmeldung eines Handelsgewerbes ohne Beschränkung auf bestimmte Waaren oder bestimmte Kategorien von Waaren erworben worden sind. (§. 38 alinea 1 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39.)

Es kann die Berechtigung zum Detailhandel mit Mineralölen aber auch in einzelnen jener Handelsberechtigungen enthalten sein, welche auf Grund der Anmeldung eines auf bestimmte Kategorien von Waaren beschränkten Handelsgewerbes erworben worden sind. (§. 38 alinea 2 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39.)

Ob die in Frage stehende Berechtigung in einzelnen, auf bestimmte Kategorien von Waaren beschränkten Handelsberechtigungen enthalten sei oder nicht, wird sich mit Sicherheit erst aus der vom Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern zu erlassenden Verordnung ersehen lassen, welche die Verzeichnisse der in die verschiedenen Handelsbefugnisse unter Collectivnamen eingereichten Handelsbefugnisse enthalten wird.

Bis diese Verordnung erflossen sein wird, wird es Sache der Gewerbsbehörden sein, im Hinblicke auf die eben entwickelten Gesichtspunkte und nach Maßgabe des speciellen Falles die Entscheidung zu treffen.

Die übrigen Bestimmungen der gedachten Ministerialverordnung werden durch das Gesetz vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, nicht alterirt, und werden die Unterbehörden, insbesondere die gewerbspolizeilichen Rücksichten in Betreff der Lagerung und Aufbewahrung der Mineralöle auf das Genaueste zu wahren haben.

Erlaß der k. k. Finanz-Landesdirection in Wien vom 20. Jänner 1884, Z. 1083, M. Z. 31.484,

betreffend die Behandlung des Detailhandels mit Mineralölen in Erwerbsteuerhinsicht.

Da der Detailhandel mit Mineralölen seit der Wirksamkeit des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, gemäß §. 15 desselben nicht mehr einer Concession bedarf, der §. 7 der Ministerialverordnung vom 17. Juni 1865, R. G. Bl. Nr. 40, also aufgehoben ist, da somit die Befugniß zum gedachten Detailhandel ohne Zweifel in jenen Handelsberechtigungen enthalten ist, welche auf Grund der Anmeldung eines Handelsgewerbes ohne Beschränkung auf bestimmte Waaren oder auf bestimmte Kategorien von Waaren gemäß §. 38 alinea 1 des obigen Gesetzes erworben werden, so bedarf es in solchen Fällen in Zukunft nicht mehr des mit dem Erlasse des hohen k. k. Finanzministeriums vom 22. April 1873 Z. 7282 angeordneten Vorganges in Rücksicht auf die Erwerbsteuerbemessung.

Ebenso bedarf es in Zukunft dieses Vorganges auch nicht bei den Inhabern solcher Handelsberechtigungen, welche auf Grund der Anmeldung eines auf bestimmte Kategorien

von Waaren beschränkten Handelsgewerbes im Sinne des §. 38 alinea 2 des genannten Gesetzes erworben werden, falls nach Auskunft der Gewerbsbehörde die Mineralöle unter die betreffende Waaren-Kategorie gehören.

Dies wird in Folge Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 2. Jänner 1884 Z. 41.785 mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß für den Fall des Betriebes des Detailhandels mit Mineralölen durch solche Personen, in deren Handelsberechtigung der gedachte Detailhandel nicht enthalten ist, selbstverständlich nach §. 14 des Erwerbsteuerpatentes und §. 10 der Ausführung der Bestimmungen des Erwerbsteuer-Patentes vorzugeben ist.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. Jänner 1884 Z. 808, M. Z. 26.801,

betreffend Anordnungen rücksichtlich des bei commissionellen Verhandlungen zu beobachtenden Vorganges.

Die k. k. Statthalterei hat die Wahrnehmung gemacht, daß die zu commissionellen Verhandlungen eingeladenen Vertreter der betheiligten Factoren und Interessenten häufig ohne die erforderlichen Instructionen und Ermächtigungen ihrer Mandanten zur Abgabe definitiver Erklärungen erscheinen und sich entweder die nachträgliche Genehmigung ihrer Erklärungen seitens ihrer Mandanten oder überhaupt die Abgabe nachträglicher Erklärungen vorbehalten, wodurch ungebührliche Verzögerungen im Abschlusse der bezüglichen Verhandlungen herbeigeführt werden.

Im Interesse des öffentlichen Dienstes muß derlei Unzukömmlichkeiten begegnet werden, und es wird demnach der Magistrat aufgefordert, künftighin in alle Ausschreibungen von commissionellen Verhandlungen unter Festsetzung von den obwaltenden besonderen Verhältnissen entsprechenden, zur rechtzeitigen Einholung der gedachten Instructionen seitens der Betheiligten hinreichenden Terminen für die Abhaltung dieser Verhandlungen jedesmal die Bestimmung aufzunehmen, daß die zu diesen Verhandlungen eingeladenen Vertreter der betheiligten Factoren und Interessenten sich mit den erforderlichen Instructionen und Ermächtigungen zur Abgabe definitiver Erklärungen bei den commissionellen Verhandlungen zu versehen haben, weil sonst durch einen etwaigen Vorbehalt nachträgliche Erklärungen, beziehungsweise Genehmigungen die weitere Amtshandlung über den Verhandlungsgegenstand in keinem Falle aufgehalten werden würde.

Sollte übrigens in besonders wichtigen Fällen die Einholung von nachträglichen definitiven Erklärungen mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Verhandlungsgegenstandes nothwendig oder wünschenswerth erscheinen, so hat eine entsprechende Vertagung der commissionellen Verhandlungen behufs des Abschlusses derselben unter neuerlicher Vorladung aller betheiligten Interessenten auf einen späteren Commissionstermin stattzufinden.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. Jänner 1884 Z. 3291, M. Z. 33.153,

betreffend die Dispens von der ordnungsmäßigen Erbringung des Befähigungsnachweises im Falle des nach dem Beginne der Wirksamkeit der Gewerbenovelle beabsichtigten Wiederantrittes eines auf Grund der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 betriebenen, jedoch zurückgelegten handwerksmäßigen Gewerbes.

Anläßlich einer gestellten Anfrage hat das hohe k. k. Handelsministerium, einvernehmlich mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern, mit dem Erlasse vom 14. Jänner 1884, Z. 46.987, Nachstehendes eröffnet:

Die vereinzelt vorkommenden Fälle, in denen Personen, welche vor dem Inslebentreten des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, ein Gewerbe auf Grund der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227, betrieben, dasselbe sodann zurückgelegt haben, und dieses Gewerbe in einem Zeitpunkte nach dem Beginne der Wirksamkeit des ersterwähnten Gesetzes wieder anzutreten wünschen, und zwar, wenngleich dieses Gewerbe zu den handwerksmäßigen gehört, ohne Einbringung des Befähigungsnachweises, erheischen eine principielle Entscheidung als Richtschnur für die nächsten Jahre des Ueberganges zu den neuen gesetzlichen Vorschriften.

Es ist dies umsomehr erforderlich, als der §. 14 der Gewerbenovelle in den alinea 6 und 7 zwar für mehrere Eventualitäten der politischen Landesbehörde die Ermächtigung ertheilt, in rücksichtswürdigen Fällen Ausnahmen von der allgemeinen Vorschrift hinsichtlich der Erbringung des Befähigungsnachweises eintreten zu lassen, der Eingangs erwähnte specielle Fall jedoch hierin nicht ausdrücklich einbezogen erscheint.

Wohl bietet §. 14, alinea 7, die Möglichkeit, auch in einem solchen Falle die Dispens von der Beibringung des Lehrzeugnisses zu ertheilen, wodurch jedoch noch nicht der Abgang des Zeugnisses über die als Gehilfe verbrachte Arbeitszeit ersetzt wird.

Das hohe Handelsministerium hat daher ausgesprochen, daß die im §. 14, alinea 1, der Gewerbenovelle vorgeschriebenen Bedingungen in Bezug auf die Beibringung des Arbeitszeugnisses auch dann als erfüllt anzusehen sind, wenn der Bewerber in der im §. 14, alinea 2, vorgezeichneten, beziehungsweise in analoger Art den Nachweis erbringt, daß er nach Maßgabe der auf Grund des §. 14, alinea 3, erlassenen Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R. G. Bl. Nr. 149, die dort normirte Anzahl von Jahren hindurch, sei es als Gehilfe, beziehungsweise Fabriksarbeiter zugebracht, sei es als Gewerbsinhaber selbstthätig das Gewerbe ausgeübt hat; es wird jedoch in allen diesen Fällen stets bei der Landesbehörde um die Dispens von der ordnungsmäßigen Beibringung des Befähigungsnachweises einzuschreiten sein.

Die betheiligten hohen Ministerien haben sich im Nachhange zu dem Erlasse des hohen Handelsministeriums vom 16. September 1883, Z. 26.701 (h. o. Intimation vom 23. September 1883, Z. 42.641) zu dieser Entscheidung einerseits dadurch veranlaßt, daß die strenge Anwendung des vom Antritte eines handwerksmäßigen Gewerbes handelnden §. 14 der Novelle in den vorliegenden Fällen, wo es sich eigentlich nur um die Wiederaufnahme des Betriebes eines bereits angetretenen, jedoch aufgegebenen Gewerbes handelt, nicht begründet erschiene, und anderseits durch die Erwägung, daß wenn Angesichts des bestehenden Gesetzes von der Beibringung des Befähigungsnachweises auch in den gegenwärtigen Fällen nicht vollständig abgesehen werden kann, es doch im Wesen der Sache begründet erscheint, daß die vorausgegangene factische Beschäftigung in der Eigenschaft als Gewerbsinhaber der Verwendung als Hilfsarbeiter gleichwerthig zu halten ist.

Hievon werden die sämmtlichen Gewerbsbehörden zur Kenntnißnahme und Darnachachtung verständigt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. Februar 1884 Z. 6400, M. Z. 57.909,

betreffend die Frage der Stempelpflichtigkeit der von Gewerbsgenossenschaften ausgestellten Urkunden und Schriften.

Anläßlich mehrerer an das hohe k. k. Handelsministerium gerichteter Anfragen, ob die Statuten der im Sinne des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, neu zu gründenden gewerblichen Genossenschaften, beziehungsweise die reformirten Statuten der bereits bestehenden Gewerbscorporationen bei ihrer Vorlage behufs Genehmigung der Stempelpflicht unterliegen oder die Stempelfreiheit genießen, hat dasselbe auf Grund des mit dem hohen k. k. Finanzministerium gepflogenen Einvernehmens mit dem Erlasse vom 31. Jänner 1884 Z. 3060 Folgendes anher eröffnet:

Den im Sinne des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, gebildeten oder umzugestaltenden Gewerbsgenossenschaften kommt in Gemäßheit des im Verordnungsblatte des k. k. Finanzministeriums vom Jahre 1861, Nr. 12, enthaltenen Erlasses vom 17. März 1861 Z. 4616/F. M. hinsichtlich der Urkunden und Schriften, welche sie für die im §. 114 der Gewerbeordnung ihnen zugewiesenen Zwecke ausstellen, dann hinsichtlich der Eingaben, welche sie bei den zu ihrer Beaufsichtigung und Leitung aufgestellten Behörden in den hierauf sich beziehenden Geschäften einbringen, zufolge der T. P. 75 b des Gebührengesetzes mit dem in den §§. 13 und 20 dieses Gesetzes aufgeführten Beschränkungen die persönliche Gebührenfreiheit zu.

Die erwähnten Statutenausfertigungen sind demnach ebenfalls stempelfrei.

Dagegen sind sie hinsichtlich aller Rechtsgeschäfte, Urkunden und Eingaben, welche die privatrechtlichen Beziehungen oder das Vermögen der Genossenschaften, die Renten und Ueberschüsse von demselben, sowie allfällige nicht unter §. 114 der Gewerbeordnung fallende Zwecke betreffen, als Privatpersonen zu betrachten.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 8. März 1884 Z. 10.756, M. Z. 87.798,

betreffend die Art und Weise der Erbringung des Nachweises der für den Antritt eines handwerksmäßigen Gewerbes vorgeschriebenen Verwendung als Gehilfe.

Die Statthalterei findet dem W. P. behufs Antrittes des handwerksmäßigen Gewerbes der Bronze-Bijouterie- und Metallwaaren-Erzeugung die beantragte Dispens von der Beibringung des Lehrzeugnisses im Grunde des §. 14 Alinea 7 der Gewerbeordnung zu ertheilen.

Eine gleichartige Dispens von der Nachweisung der im Gewerbe zugebrachten mindestens zweijährigen Gehilfenzeit ist mit Ausnahme des Falles des Absatzes 6 des §. 14 der Gewerbeordnung, in welchem der ganze Befähigungsnachweis (Lehr- und Gehilfenzeit) nachgesehen werden kann, im Gesetze nicht statuirt und kann daher auch dem Genannten nicht ertheilt werden.

Die Beurtheilung, ob ein Bewerber um ein handwerksmäßiges Gewerbe auch rücksichtlich der Gehilfenzeit den gesetzlichen Bedingungen entspricht, liegt sonach im Wirkungskreise der Gewerbsbehörde erster Instanz, welche, je nachdem sie den Befähigungsnachweis rücksichtlich der Gehilfenzeit erbracht anerkennt oder nicht, den Gewerbeschein auszufertigen oder unter Offenlassung des Recurses zu verweigern hat. Ein Antrag aber auf Ertheilung der Dispens

von der Gehilfenzeit ist in keinem Falle zu stellen, weil eine solche Dispens, wie oben erwähnt, gar nicht normirt ist.

Der Magistrat hat daher bezüglich der vorliegenden Gewerbsanmeldung in der angedeuteten Richtung weiters vorzugehen. Hiebei wird jedoch aufmerksam gemacht, daß die Anfertigung eines Probestückes (Meisterstückes), wie es hier geschah, dem Bewerber zwar nicht verwehrt werden kann, jedoch die vom Gesetze verlangte Nachweisung über die als Gehilfe im Gewerbe zugebrachte Verwendungszeit nicht zu ersetzen vermag, daß es aber anderseits nicht ausgeschlossen ist, beim Abgange formeller Arbeits-Zeugnisse den Beweis über die zweijährige Gehilfenzeit auch in anderer Weise zu erbringen, z. B. durch Zeugen oder durch die Gemeindevorstehung oder Genossenschaft, weil nicht anzunehmen ist, daß das Gesetz einen Gehilfen, der beispielsweise wegen Ablebens seines Arbeitsgebers oder wegen Verlustes oder verweigerter Ausfertigung des Zeugnisses den formellen Nachweis nicht zu erbringen vermag, deshalb vom Gewerbsantritte auszuschließen beabsichtigt. In solchen Fällen wird sonach die Gewerbsbehörde, selbstverständlich nach strenger Prüfung des Beweismateriales und eventuell von Amtswegen zu pflegenden Erhebungen berechtigt sein, den anderweitig gelieferten Nachweis über die Gehilfenzeit als erbracht anzusehen.

Rücksichtlich des R. P. bietet der Verhandlungsact mehrfache Anhaltungspunkte zu derartigen Erhebungen und dürfte sich vor Allem eine eindringliche Vernehmung des J. H. über die Art der Beschäftigung P. . .'s in den sieben Jahren seiner dortigen Bedienstung, eventuell auch eine Vernehmung seiner Standesgenossen in der Fabrik H. . . .'s empfehlen, weil das vorliegende Zeugniß den wesentlichen Umstand, daß P. als Gehilfe daselbst bedienstet war und manuell das Gewerbe ausübte, im Unklaren läßt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. März 1884 Z. 12.583, M. Z. 99.155,

betreffend die Dispens von der Beibringung des Lehrzeugnisses bei derzeit noch in keinem genossenschaftlichen Verbande stehenden handwerksmäßigen Gewerben.

Das hohe k. k. Handelsministerium hat mit Erlaß vom 5. März 1884 Z. 2724 anläßlich einer dahin gerichteten Anfrage, wie Angesichts der Bestimmung des §. 14, Alinea 7 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, in jenen Fällen vorzugehen sei, in denen Genossenschaften noch nicht in's Leben gerufen sind, im Einvernehmen mit dem hohen Ministerium des Innern Nachfolgendes eröffnet:

Der Wortlaut des §. 14, Alinea 7 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, bedingt ohne Zweifel die vorhergehende Einvernehmung der Genossenschaften in den Fällen, wo es sich um die von der politischen Landesbehörde zu ertheilende Dispens von der Beibringung des Lehrzeugnisses handelt.

Es ist aber selbstverständlich, daß diese Einvernehmung nur in jenen Fällen als ein gesetzliches Requisit angesehen werden kann, in denen Genossenschaften für das betreffende Gewerbe thatsächlich bereits bestehen, und wird daher für die Zeit und die Fälle, in denen solche Genossenschaften noch nicht in's Leben gerufen sind, die k. k. Statthalterei ermächtigt, die Prüfung und Erledigung der instehenden Dispensgesuche auch ohne die gedachte Einvernehmung vorzunehmen, wobei es nach Analogie des Absatzes 6 desselben Paragraphes der Statthalterei anheimgestellt wurde, eine vorläufige Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer, in deren Bezirk der Bewerber um das betreffende handwerksmäßige Gewerbe seinen Wohnort hat, zu veranlassen.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Wissenschaft verständigt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. März 1884 Z. 13.263, P. S. Z. 4458,

betreffend die von den Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels in Ausführung des Gesetzes vom 21. März 1883, R. G. Bl. Nr. 37, rücksichtlich der Competenz der Behörden und des Verfahrens bei Uebertretungen des Hausirpatentes erlassenen Vorschriften.

Laut Erlasses des Herrn Leiters des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. März 1884 Z. 318/M. I. haben die hohen Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels in Vollziehung des Gesetzes vom 21. März 1883, R. G. Bl. Nr. 37, betreffend die Competenz der Behörden bei Uebertretungen des Gesetzes über den Hausirhandel vom 4. September 1852, R. G. Bl. Nr. 252, Nachstehendes behufs Vermeidung einer irrigen Auffassung des erstbezogenen Gesetzes und behufs Erzielung eines gleichförmigen Vorganges zu verordnen gefunden:

A) Die Competenz betreffend.

In den im §. 19 des Gesetzes über den Hausirhandel vom 4. September 1852, R. G. Bl. Nr. 252, aufgeführten Uebertretungsfällen steht das Strafverfahren zu:

1. Den politischen Behörden in den Fällen des §. 19, lit. a, c, d, e, f, g und h, insoferne es sich nicht um die im §. 12, lit. o des Gesetzes über den Hausirhandel erwähnten, der strafgerichtlichen Competenz vorbehaltenen Fälle des Hausirens mit Druckwerken handelt.

2. Den zur Behandlung und Bestrafung von Gefällsübertretungen berufenen Behörden in den Fällen des §. 19, lit. b des Gesetzes über den Hausirhandel.

Sie sprechen in diesen Fällen auch über den Verlust des Hausirhandelsbefugnisses ab.

Soferne Uebertretungen der in den vorangeführten Punkten 1 und 2 bezeichneten Art zusammentreffen, ist jede der daselbst angeführten Behörden zur Amtshandlung innerhalb ihres Wirkungskreises competent. Wenn die strafbare Handlung nebst einer Uebertretung des Gesetzes über den Hausirhandel auch eine Gefällsübertretung begründet, so steht das Strafverfahren hinsichtlich der Letzteren selbstverständlich den zur Behandlung und Bestrafung von Gefällsübertretungen berufenen Behörden zu.

Der Hausirhandel mit unerlaubten Waaren begründet in nachstehenden Fällen nebst den von den politischen Behörden zu ahndenden Uebertretungen des Gesetzes über den Hausirhandel auch eine Uebertretung der Gefällsvorschriften:

a) Wenn derselbe mit Gold- und Silberwaaren betrieben wird, welche den bestehenden Vorschriften über den Feingehalt solcher Erzeugnisse nicht entsprechen (§. 12, lit. k des Gesetzes über den Hausirhandel; kais. Verordnung vom 26. Mai 1866, R. G. Bl. Nr. 75, und Gesetz vom 23. Mai 1875, R. G. Bl. Nr. 80);

b) beim Handel mit Lotterie-Losen und ähnlichen Antheilscheinen an einem Glücksspiele, §. 12 lit. n des Gesetzes über den Hausirhandel (Finanzministerialerlaß vom 30. Mai 1857, R. G. Bl. Nr. 103, und Gesetz vom 30. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 90);

c) bei Gegenständen eines Staatsmonopoles (§. 12, lit. p des Gesetzes über den Hausirhandel); endlich

d) bei Spielkarten gemäß des Gesetzes vom 15. April 1881 (R. G. Bl. Nr. 43).

Im Grenzbezirke begründet der Hausirhandel mit controlpflichtigen Waaren, welche gemäß §. 358 der Zoll- und Staatsmonopol-Ordnung vom Hausirhandel ausgeschlossen sind, zugleich eine Gefällsübertretung.

B) Das Verfahren betreffend.

Im Allgemeinen wird diesfalls bemerkt, daß:

a) die zur Fällung des Erkenntnisses berufene Behörde auch berufen ist, das Erkenntniß im Executionswege durchzuführen;

b) jedes gegen einen Hausirer gefällte Straferkenntniß der politischen Behörde, in deren Bereich der Wohnsitz des Hausirers liegt, bekannt zu geben ist (§. 1, Alin. 4 des Gesetzes vom 21. März 1883);

c) daß endlich im Falle, als einem Hausirer die Hausirberechtigung entzogen würde, und nach Maßgabe des Falles, insbesondere in Gegenden, wo die Besorgniß nahe liegt, daß der Betreffende unter Verlegung seines Wohnsitzes in einen nahen politischen Bezirk bei der politischen Behörde eines solchen Nachbarbezirkes um die Verleihung einer Hausirberechtigung bittlich werden könnte, die politische Behörde, in deren Bereich der Wohnsitz des Hausirers liegt, hievon auch die benachbarten politischen Behörden in Kenntniß zu setzen haben wird, um Erschleichungen von Hausirberechtigungen thunlichst hintanzuhalten.

Des Besonderen wird angeordnet, daß in allen jenen Fällen, in denen sich gegen einen angehaltenen Hausirer sowohl der Verdacht einer von der politischen Behörde zu ahndenden Uebertretung des Hausirpatentes, als auch einer Uebertretung der Gefällsvorschriften ergibt, grundsätzlich zuerst die Gefällsbehörden, und erst sohin die politischen Behörden das weitere Verfahren zu pflegen haben.

Hinsichtlich des in solchen Fällen zu beobachtenden Verfahrens werden die nachstehenden Normen vorgezeichnet.

1. Ein Hausirer, welcher wegen einer von der politischen Behörde zu ahndenden Uebertretung des Hausirpatentes in den im Punkte A, 1 dieser Vorschrift aufgezeichneten Fällen beanständet wird, ist, gleichviel ob gegen ihn auch der Verdacht einer nach den Gefällsgesetzen strafbaren Handlung vorliegt, vor die berufene politische Behörde zu stellen. Letztere hat mit dem Hausirer ein Constitut aufzunehmen, und falls er auch einer Uebertretung der Gefällsgesetze verdächtig ist, sammt der bei ihm vorgefundenen Waare unter Anschluß einer Abschrift des Constitutes im kürzesten Wege an die Gefällsbehörde zu überstellen.

Rücksichtlich der Nothwendigkeit einer Anhaltung des Hausirers ist sich mit der Gefällsbehörde im kürzesten Wege in's Einvernehmen zu setzen, und werden durch die Finanzlandesbehörden der einzelnen Verwaltungsgebiete jene Organe bezeichnet werden, welche berechtigt sind, nach Zulaß der diesfälligen Normen beim Vorhandensein einer Gefällsübertretung die ihnen überstellten Hausirer in Haft nehmen zu lassen (§. 562 Gefällsstrafgesetz und Finanz-Min.-Erlaß vom 5. Februar 1863, Z. 476/F. M., Fin.-Min.-Verordnungs-Bl. Nr. 7 ex 1883, pag. 81).

Eine Ausnahme von der vorstehenden Regel findet im Grenzbezirke in jenen Fällen statt, in denen ein angehaltener Hausirer nebst einer von der politischen Behörde zu ahndenden Uebertretung des Hausirpatentes auch einer Uebertretung der Gefällsgesetze verdächtig ist. In diesen Fällen ist der Hausirer sogleich an das nächste Zollamt zu stellen, welches das Verfahren nach den Gefällsgesetzen einleitet, zugleich aber behufs Verhütung der Verjährung der im politischen Wege zu ahndenden Uebertretung und sofortige Einleitung des politischen Strafverfahrens eine Abschrift der aufzunehmenden Thatschrift an die, nach Durchführung des Verfahrens nach den Gefällsgesetzen zur Fällung des politischen Straferkenntnisses berufene politische Behörde zu leiten hat.

2. Die Gefällsbehörde hat mit ihrem Erkenntnisse, wenn dasselbe ein Straferkenntniß ist, den Ausspruch zu verbinden, ob die Waare verfallen sei, oder ob sie für die nach dem Gefällsgesetze verhängte Geldstrafe, bez. die verkürzte Gefällsgebühr hafte, dann ob mit dem

Straferkenntnisse auch auf Grund des Gefällen-Strafgesetzes der Verlust der Hausirberechtigung verbunden sei.

3. Die Gefällsbehörde hat eine Abschrift des von ihr gefällten Erkenntnisses der zur politischen Strafamtshandlung berufenen politischen Behörde mitzutheilen.

4. Die Letztere wird, insoferne sie mit einem Straferkenntnisse vorgehen sollte, in demselben auch — im Falle als die Waare nicht bereits von der Gefällsbehörde für verfallen erklärt worden sein und insoweit sie nicht für die von der Gefällsbehörde verhängte Geldstrafe bez. für die verkürzte Gefällsgebühr haften sollte — über den allfälligen Verfall der Waare oder über deren Heranziehung zur Deckung der Geldstrafe und allfälliger Untersuchungskosten zu erkennen haben.

Ebenso wird es Sache der politischen Behörde sein, im Falle als von der Gefällsbehörde nicht die Ausschließung vom Hausirhandel ausgesprochen worden sein sollte, nach Zulaß des Gesetzes über den Verlust der Hausirberechtigung zu erkennen.

5. Insoweit es sich um die der Judicatur der politischen Behörden zugewiesenen Fälle von Uebertretungen des Hausirgesetzes handelt, kann — wie bereits mit dem im Einvernehmen mit den Ministerien des Handels und der Finanzen erflossenen Erlasse des Ministeriums des Innern vom 21. November 1883 Z. 12.812 (int. mit dem Statth.-Erlasse vom 25. November 1883 Z. 52.950) eröffnet wurde, von der Zuerkennung von Anzeige- und Ergreiferantheilen nicht die Rede sein.

Die von der politischen Behörde auferlegten und eingehobenen Strafbeträge und ebenso der Erlös der von der politischen Behörde für verfallen erklärten Waare werden nach der Bestimmung des §. 151 der Gewerbeordnung zu verwenden sein.

Insoweit es sich hingegen um ein Erkenntniß der Gefällsbehörden handeln wird, bleiben die bisherigen Vorschriften in Hinsicht auf die Gefällsstrafgelder und insbesondere betreffend die Zuerkennung von Anzeige- und Ergreiferantheilen unberührt.

Hievon werden die sämmtlichen Unterbehörden zur Kenntnißnahme und genauen Darnachachtung mit dem Beifügen verständigt, daß die Finanzbehörden von dem Inhalte dieses Erlasses im Wege des k. k. Finanzministeriums verständigt werden.

Zur näheren Orientirung wird auch ein Verzeichniß der wesentlichsten, beim Hausirhandel vorkommenden Gefällsübertretungen nachfolgen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 2. April 1884 Z. 10.095, M. Z. 104.646,

betreffend die Genehmigung eines neuen Fahrpreistarifes für sämmtliche im Verkehre befindlichen Pferdeeisenbahnlinien der Wiener Tramway-Gesellschaft.

Die k. k. Statthalterei findet auf Grund der Erlässe des hohen k. k. Handels-Ministeriums vom 25. Februar 1865 Z. 16.814, vom 11. März 1867 Z. 4386, vom 25. April 1873 Z. 14.199 und vom 3. März d. J. Z. 5121 in Abänderung des mit dem h. ä. Erlasse vom 29. Juli 1875 Z. 22.005 genehmigten Tarifes für sämmtliche im Verkehre befindliche Pferdeeisenbahnlinien der Wiener Tramway-Gesellschaft den im Anschlusse mitfolgenden Fahrpreistarif zu genehmigen und zu bestimmen, daß dieser Tarif vom 1. Mai 1884 angefangen bis auf Weiteres unter Aufrechthaltung der gegenwärtigen Fahr- und Betriebsordnung in Wirksamkeit zu treten hat.

Der Verwaltungsrath wird aufgefordert, das Geeignete zu veranlassen, daß dieser Fahrpreistarif mit dem erwähnten Tage in Wirksamkeit trete, und dieser Tarif in jedem ver-

kehrenden Wagen der Gesellschaft, und zwar sowohl im Innern des Wagens, als auf der vorderen und rückwärtigen Plattform an einer geeigneten, für jeden Fahrgast sichtbaren Stelle angeschlagen werde.

Innerhalb der Linien Wiens
(mit Einschluß der Communalbäder):

1. Für eine directe Fahrt oder mit Benützung der Correspondenzkarte . . . . . 9 kr.
2. Für eine directe Fahrt mit Benützung der Correspondenzkarte im Abonnement 8 „
3. Für Kinder . . . . . 6 „

Nach den Vororten oder zurück:

I. Von irgend einem Punkte innerhalb der Linien Wiens bis zu den Remisen in Hernals, Währing, Rudolfsheim, Favoriten, dem Südbahnhofe, dem Casino Zögernitz in Döbling, dem Eisenbahn-Viaducte in Simmering oder zurück:
   a) Für eine directe Fahrt oder mit Benützung der Correspondenzkarte . . 12 kr.
   b) Für eine directe Fahrt oder mit Benützung der Correspondenzkarte im Abonnement . . . . . 10 „
   c) Für Kinder . . . . . 6 „

II. Von den Remisen in Hernals, Währing, Rudolfsheim, Favoriten, dem Südbahnhofe, dem Casino Zögernitz in Döbling, dem Eisenbahn-Viaduct in Simmering, bis zur nächsten Linie oder zurück . . . . . 6 „

III. a) Von dem Casino Zögernitz in Döbling bis zu den Remisen in Währing oder zurück . . . . . 12 „
   b) Für Kinder . . . . . 6 „

Nach den Sommerfrischen oder zurück:

I. a) Von der Bellariastraße nach Penzing, vom Schottenring nach Dornbach oder zurück . . . . . 15 kr.
   b) Für Kinder . . . . . 10 „

II. Von irgend einem weiteren Punkte innerhalb der Linien Wiens nach Penzing, nach Dornbach oder zurück:
   a) Für eine directe Fahrt oder mit Benützung der Correspondenzkarte . . 18 „
   b) Für Kinder . . . . . 10 „

III. a) Von der Mariahilfer-Linie nach Penzing, von der Hernalser-Linie nach Dornbach oder zurück . . . . . 12 „
   b) Für Kinder . . . . . 6 „

IV. Von den Remisen in Rudolfsheim nach Penzing, von den Remisen in Hernals nach Dornbach oder zurück . . . . . 6 „

Specialtarife.

I. Nach dem Central-Friedhofe:

1. a) Vom Schwarzenbergplatze oder zurück . . . . . 20 kr.
   b) Für Kinder . . . . . 10 „
2. Von irgend einem weiteren Punkte innerhalb der Liniens Wiens oder zurück:
   a) Für eine directe Fahrt oder mit Benützung der Correspondenzkarte . . 22 „
   b) Für Kinder . . . . . 10 „
3. a) Von der St. Marxer-Linie oder zurück . . . . . 15 „
   b) Für Kinder . . . . . 10 „

4. a) Vom Eisenbahn-Viaducte in Simmering oder zurück . . . . . 10 kr.
   b) Für Kinder . . . . . 6 „

II. Zur Rotunde im k. k. Prater:

1. a) Von den Sommerfrischen oder zurück . . . . . 21 kr.
   b) Für Kinder . . . . . 10 „
2. Von den Remisen in Hernals, Währing, Rudolfsheim, Favoriten, dem Südbahnhofe, dem Casino Zögernitz in Döbling, dem Eisenbahn-Viaducte in Simmering oder zurück:
   a) Für eine directe Fahrt oder mit Benützung der Correspondenzkarte . . 15 „
   b) Für Kinder . . . . . 10 „
3. Von den Linien Wiens, von irgend einem Punkte innerhalb der Linien Wiens oder zurück:
   a) Für eine directe Fahrt oder mit Benützung der Correspondenzkarte . . 12 „
   b) Für Kinder . . . . . 6 „
4. Vom Praterstern oder zurück . . . . . 6 „

Anmerkung. Die Kinderkarten haben nur für Kinder im Alter von 2 bis 10 Jahren Giltigkeit. Kinder unter 2 Jahren sind frei.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 8. April 1884, Z. 15.684, M. Z. 114.391,

betreffend den mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. März 1884, Z. 4713, angeordneten Vorgang bei Reclamationen wegen Ersatzes der Verpflegsgelder für die in den Spitälern der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder behandelten italienischen Unterthanen.

Die Reclamationen wegen Ersatz der Verpflegsgelder für jene italienischen Unterthanen, welche in den Spitälern der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder behandelt werden, bilden einen sehr großen Theil der administrativen Geschäfte der k. und k. Botschaft am kgl. italienischen Hofe.

Die verschiedene Art und Weise, in welcher die unterstehenden Behörden den hieraus erwachsenen Schriftenwechsel mit der genannten Botschaft bisher gehandhabt haben, gibt aber häufig zu Stockungen in der Abwicklung der bezüglichen Angelegenheiten Veranlassung und hat die gedachte Botschaft laut einer an das k. k. Ministerium des Innern gelangten Mittheilung des k. k. Ministeriums des Aeußern das Ersuchen gestellt, daß die Behörden angewiesen werden, bei Reclamationen wegen Ersatz der Verpflegsgelder für jene italienischen Unterthanen, welche in den Spitälern der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder behandelt werden, im Interesse einer schleunigen und regelmäßigen Erledigung dieser Reclamationen, wo immer möglich, nachstehende Vorgangsweise zu beobachten.

Diese Vorgangsweise, nach welcher zufolge Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 25. März l. J., Z. 4713, genau vorzugehen sein wird, ist folgende:

1. Bei Vorlage neuer, kgl. italienische Jurisdicenten betreffender Verpflegsacten, ist den bezüglichen, wie bisher abzufassenden Verpflegskosten-Particularien, ein in drei Exemplaren auszufertigender Summarausweis beizulegen. Dieser Summarausweis hat den Namen der Verpflegten und den betreffenden schuldigen Betrag in übersichtlicher Weise zu enthalten. Die Verpflegsrestanten sind alphabetisch geordnet derart zu verzeichnen, daß zuerst der Familienname

und dann der Eigenname angeführt wird. Die Hauptsorge ist darauf zu richten, die Namen der Verpflegten, sowie den Ort, dem sie entstammen, richtig und deutlich zu schreiben, weil die größten Schwierigkeiten und Verzögerungen aber aus Undeutlichkeiten dieser Art entspringen.

2. Dürfen die von der Botschaft am kgl. italienischen Hofe an die reclamirenden Behörden gerichteten Zuschriften niemals cumulativ beantwortet werden, sondern sind sie einzeln zu erwidern, sowie überhaupt jeder einzelne Fall nur für sich und abgesondert und nicht in Gemeinschaft mit anderen Fällen behandelt werden darf.

3. Desgleichen haben die reclamirenden Behörden sich nicht mit einer Note auf mehrere ihrer Zuschriften zugleich zu beziehen, die den Gegenstand verschiedener Reclamationen betrafen.

4. Quittungen sind stets mit entsprechender Einbegleitung einzusenden.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur eigenen Darnachachtung vorkommenden Falles und weiteren Verfügung in Kenntniß gesetzt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. April 1884, P. S. Z. 6023,

betreffend die Unzulässigkeit der Verhängung von Arreststrafen und der Strafumwandlung in Fällen von Uebertretungen des Hausirpatentes.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlaß vom 7. April 1884, Z. 3192, anläßlich eines speciellen Straffalles wegen Uebertretung des Hausirpatentes bemerkt, daß der in dem bezüglichen Erkenntnisse, womit über einen unbefugten Hausirer eine Geldstrafe verhängt wurde, enthaltene Ausspruch einer suppletorischen Arreststrafe im Hinblicke auf das Hausirpatent vom 4. September 1852, welches für Uebertretungen dieses Patentes nur Geldstrafen feststellt und für dieselben die beanständete Waare als haftbar erklärt, gesetzlich nicht begründet war.

Auch wurde darauf aufmerksam gemacht, daß die im §. 135 der Gewerbeordnung bei Gewerbsübertretungen in Aussicht genommene Umwandlung der Geld- in Arreststrafen auf Uebertretungen des Hausirpatentes nicht angewendet werden kann, weil nach dem Gesetze vom 21. März 1883, R. G. Bl. Nr. 37, für das Strafverfahren bei Uebertretungen des Hausirgesetzes nur die Bestimmungen des IX., nicht aber auch jene des VIII. Hauptstückes der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 zu gelten haben.

Hiernach wird sich der Magistrat in künftigen Fällen zu halten haben.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. April 1884, Z. 19.795, M. Z. 149.606,

betreffend die Verständigung des krainischen Landesausschusses über nach Krain zuständige, mit langwierigen Krankheiten behaftete Personen durch die bezüglichen öffentlichen Krankenanstalten Niederösterreichs.

Der krainische Landesausschuß in Laibach hat mit Zuschrift vom 16. April 1884, Z. 2662, anher das Ansuchen gestellt, daß die in Niederösterreich befindlichen allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten im Sinne des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 11. März 1881, Z. 14.652, über nach Krain zuständige, mit langwierigen Krankheiten behaftete Kranke längstens bereits im Laufe der sechsten Woche die mit der Normalvorschrift

des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 4. December 1856, Z. 26.641, vorgeschriebenen Anzeigen an ihn erstatten.

Hievon wird der Wiener Magistrat unter Bezugnahme auf den h. ä. Erlaß vom 22. März 1881, Z. 11.100, mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die öffentlichen Krankenanstalten Niederösterreichs unter Einem zur entsprechenden Darnachachtung angewiesen werden.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 9. Mai 1884, Z. 22.064, M. Z. 154.319,

betreffend die neue Wahlordnung für die n. ö. Handels- und Gewerbekammer.

In der Beilage erhält der Magistrat zwei Exemplare der von dem h. k. k. Handelsministerium unterm 31. März 1884 Z. 7005 genehmigten, neuen Wahlordnung für die n. ö. Handels- und Gewerbekammer zum Amtsgebrauche.

Der Magistrat wird hiebei insbesondere auf die §§. 7—10 dieser Wahlordnung, welche den Wirkungskreis der Gewerbebehörden I. Instanz betreffen, mit der Aufforderung aufmerksam gemacht, sich hienach bei künftigen Handels- und Gewerbekammerwahlen genauestens zu benehmen.

Wahlordnung für die Handels- und Gewerbekammer des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns in Wien.

Genehmigt mit dem Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 31. März 1884 Z. 7005.

Auf Grund des Gesetzes vom 29. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 85), betreffend die Organisirung der Handels- und Gewerbekammern, wird für die Handels- und Gewerbekammer des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns in Wien folgende Wahlordnung festgestellt:

§. 1.

Die Handels- und Gewerbekammer für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns in Wien besteht aus 48 wirklichen Mitgliedern, welche in zwei Sectionen eingetheilt sind, nämlich:

I. die Handelssection,

II. die Gewerbesection, in welch' letztere auch die Angelegenheiten des Bergbaues gehören.

Jede dieser Sectionen hat 24 wirkliche Mitglieder.

Von den Mitgliedern der Kammer müssen im Standorte der Kammer seßhaft sein:

I. aus der Handelssection 12;

II. aus der Gewerbesection 12.

§. 2.

I. Die Handelssection umfaßt jene Handeltreibenden, welche den Groß- und Detailhandel, das Bank-, Credit-, Verkehrs- und Versicherungsgeschäft betreiben. Sie wird durch vier Wahlkategorien (Wahlkörper) gewählt. Dieselben bestehen aus:

a) den Handeltreibenden, von deren Gewerbsbetriebe eine l. f. Erwerbsteuer von mindestens 300 fl. ö. W. jährlich entrichtet wird, und wählen dieselben 8 Mitglieder;

b) den Handeltreibenden, von deren Gewerbsbetriebe eine l. f. Erwerbsteuer von mindestens 100 fl. ö. W. und weniger als 300 fl. ö. W. alljährlich entrichtet wird, und wählen dieselben 8 Mitglieder;

c) den Handeltreibenden, von deren Gewerbsbetriebe eine l. f. Erwerbsteuer von mindestens 30 fl. ö. W. und weniger als 100 fl. ö. W. jährlich entrichtet wird, und wählen dieselben 4 Mitglieder;

d) den Handeltreibenden, von deren Gewerbsbetriebe eine l. f. Erwerbsteuer von mindestens 5 fl. ö. W. und weniger als 30 fl. ö. W. entrichtet wird, und wählen dieselben 4 Mitglieder. Jedenfalls genügt die Entrichtung des dem Minimalcensus für die Wahlberechtigung zum Landtage gleichkommenden Betrages an jährlicher von einem Handelsbetriebe in der betreffenden Gemeinde gezahlter l. f. Erwerbsteuer, um die Wahlberechtigung in der Wahlkategorie (Wahlkörper) d (der Handelssection) zu begründen. (§. 7, Absatz 2 des Handelskammergesetzes.)

II. Die Gewerbesection umfaßt jene Gewerbetreibenden, welche eine Fabrik, ein Gewerbe oder einen Bergbau betreiben. Sie wird durch vier Wahlkategorien (Wahlkörper) gewählt. Dieselben bestehen aus:

a) den Gewerbetreibenden, von deren Gewerbsbetriebe eine l. f. Erwerbsteuer von mindestens 100 fl. ö. W. jährlich entrichtet wird (Großindustrie) (§. 7, Absatz 2 des Handelskammergesetzes), und wählen dieselben 8 Mitglieder;

b) den Gewerbetreibenden, von deren Gewerbsbetriebe eine l. f. Erwerbsteuer von mindestens 40 fl. ö. W. und weniger als 100 fl. ö. W. jährlich entrichtet wird, und wählen dieselben 8 Mitglieder;

c) den Gewerbetreibenden, von deren Gewerbsbetriebe eine l. f. Erwerbsteuer von mindestens 20 fl. ö. W. und weniger als 40 fl. ö. W. jährlich entrichtet wird, und wählen dieselben 4 Mitglieder;

d) den Gewerbetreibenden, von deren Gewerbsbetriebe eine l. f. Erwerbsteuer von mindestens 5 fl. ö. W. und weniger als 20 fl. ö. W. jährlich entrichtet wird, und wählen dieselben 4 Mitglieder. Jedenfalls genügt die Entrichtung des dem Minimalcensus für die Wahlberechtigung zum Landtage gleichkommenden Betrages an jährlicher von einem Gewerbsbetriebe in der betreffenden Gemeinde gezahlter l. f. Erwerbsteuer, um die Wahlberechtigung in der Wahlkategorie (Wahlkörper) d (der Gewerbesection) zu begründen. (§. 7, Absatz 2 des Handelskammergesetzes.)

Die Entrichtung der Massengebühr wird bezüglich der Begründung des Wahlrechtes und der Eintheilung in die Wahlkategorien der Erwerbsteuerleistung gleichgehalten.

Die in diesem Paragraphe angegebenen Erwerbsteuerbeträge sind als einfache Steuer ohne alle Zuschläge zu verstehen.

§. 3.

Die öffentlichen Gesellschafter und die persönlich haftenden Gesellschafter von Commandit-Gesellschaften werden in jene Wahlkategorie eingetheilt, in welche das Unternehmen, dem sie angehören, nach dem Steuercensus fällt.

Diejenigen Personen, welche als Vorstände oder Directoren commercielle oder industrielle Actienunternehmungen leiten, üben das Wahlrecht in jener Kategorie aus, in welche das von ihnen geleitete Unternehmen gehört.

§. 4.

Jeder Wahlberechtigte wählt nur in der Wahlkategorie (Wahlkörper), welcher er angehört. (§. 2.)

Wer in mehreren Wahlkategorien (Wahlkörpern) wahlberechtigt ist, kann nur in Einer derselben sein Stimmrecht ausüben, und es steht einem solchen Wähler frei, sich zu erklären, in welcher Wahlkategorie (Wahlkörper) er das Wahlrecht ausüben will. (§. 7, alinea 5 des Handelskammergesetzes.)

Der in mehreren Wahlkategorien Wahlberechtigte wird, wenn er sich nicht für eine oder die andere Kategorie erklärt, in diejenige Kategorie eingereiht, in welcher er die höhere Steuer zahlt.

Jede Wahlkategorie (Wahlkörper) wählt selbstständig die auf sie entfallende Zahl von wirklichen Mitgliedern. (§. 9, alinea 2 des Handelskammergesetzes.)

Eine Cumulirung der Stimmen verschiedener Wahlkategorien findet nicht statt. (§. 9, alinea 3 des Handelskammergesetzes.)

§. 5.

Activ wahlberechtigt sind jene Mitglieder des Handels- und Gewerbestandes, welche im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sind und im Bezirke der Kammer eine Handlung, ein Gewerbe oder einen Bergbau selbständig oder als öffentliche Gesellschafter (nach Maßgabe der Art. 85 und 99 des Handelsgesetzbuches) betreiben; ferner die persönlich haftenden Gesellschafter von Commandit-Gesellschaften (nach Maßgabe der Art. 153, 157 und 179 des Handelsgesetzbuches); dann jene Personen, welche als Vorstände oder Directoren commercielle oder industrielle Actienunternehmungen im Kammerbezirke leiten (§. 7, Absatz 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 85), wenn von den aufgeführten Unternehmungen der im §. 7, Absatz 2 des citirten Gesetzes, resp. im §. 2 der gegenwärtigen Wahlordnung bezeichnete Steuerbetrag entrichtet wird.

Wenn Frauen oder solche Personen, die unter Vormundschaft oder Curatel stehen, im Alleinbesitze eines Geschäftes sich befinden, so übt das Wahlrecht in ihrem Namen der Geschäftsleiter aus. (§. 7, alinea 4 des Handelskammergesetzes.)

Gewerkschaften, Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften im Sinne des Gesetzes vom 9. April 1873, R. G. Bl. Nr. 70, Vereine, gemeinschaftliche Privilegien-Inhaber und alle derlei Collectiv-Personen sind nur zur Abgabe Einer Wahlstimme berechtigt.

Das Wahlrecht wird durch eine derjenigen Personen ausgeübt, welchen nach Gesetz oder Statut die Vertretung des Unternehmens zusteht.

Passiv wahlberechtigt sind jene Mitglieder des Handels- und Gewerbestandes, welche österreichische Staatsbürger sind, das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben, seit mindestens drei Jahren die Erfordernisse für das active Wahlrecht besitzen und ihren regelmäßigen Wohnsitz im Bezirke der Kammer haben.

Ausgeschlossen vom activen und passiven Wahlrecht sind diejenigen Personen, welche nach den bestehenden Gesetzen von der Ausübung des activen und passiven Wahlrechtes in der Gemeinde ausgeschlossen sind. (§. 7, alinea 10 des Handelskammergesetzes.)

Außerdem sind von der Wählbarkeit ausgeschlossen: Kaufleute, welche in Concurs verfallen sind, insolange sie nicht die Wiederbefähigung erlangt haben. (§§. 246 und 253 der Concurs-Ordnung vom 25. December 1868, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1869.)

§. 6.

Die Berufung der wirklichen Kammermitglieder erfolgt durch directe Wahl. Die wirklichen Mitglieder werden auf sechs Jahre gewählt. Nach Ablauf von drei Jahren tritt am 31. December die Hälfte der Mitglieder nach der Reihenfolge des Dienstalters aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Bei gleichem Dienstalter entscheidet über den Austritt das Los. Die Austretenden sind wieder wählbar.

Sollten während der Dauer einer Wahlperiode eine oder mehrere Mitgliederstellen in Erledigung kommen, so beruft die Kammer Jene als wirkliche Mitglieder ein, welche bei der letzten Wahl die meisten Stimmen nach den Erstgewählten in der betreffenden Kategorie erhalten haben. Die so Einberufenen fungiren nur bis zur nächsten Wahlperiode. (§. 6 des Handelskammergesetzes.)

§. 7.

Zur Einleitung und Durchführung der Wahlen wird durch die politische Landesbehörde gleichzeitig mit der Ausschreibung der Wahl eine Wahlcommission bestellt.

Den Vorsitz in der Wahlcommission führt ein vom Handelsminister ernannter Commissär.

Die Wahlcommission besteht aus einem Mitgliede des Gemeinderathes in Wien und aus sechs Vertretern der Kammer, von denen drei der Handelssection und drei der Gewerbesection angehören, und aus einem Schriftführer. (§. 8 Handelskammergesetz.)

Sowohl das Mitglied des Gemeinderathes als auch die Vertreter der Kammer werden durch die politische Landesbehörde als Mitglieder der Wahlcommission bestellt. Dem Gemeinderathe und der Kammer steht es zu, diesfalls ihre Vorschläge an die politische Landesbehörde zu erstatten.

Im Falle der Auflösung der Kammer (§. 23 Handelskammergesetz) werden von der politischen Landesbehörde einige Vertrauensmänner des Handels- und Gewerbestandes des Kammerbezirkes in die Wahlcommission berufen.

Die Commission führt den Titel: „K. k. Wahlcommission für die Handels- und Gewerbekammer des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns."

Alle dieser Commission zustehenden Entscheidungen sind endgiltig.

Die politischen Verwaltungsbehörden und die Gemeindevorstehungen des Kammerbezirkes sind verpflichtet, die Wahlcommission bei der Durchführung der Wahlgeschäfte wirksam zu unterstützen.

Die Commission amtirt im Locale der Handels- und Gewerbekammer in Wien.

Die Kammer hat das nothwendige Hilfspersonale zur Verfügung zu stellen.

Die Kosten der Wahl werden aus dem Kammerbudget bestritten.

§. 8.

Die Wahlcommission verfaßt auf Grund der von der Kammer geführten Register und, falls die Kammer aufgelöst ist (§. 23 des Handelskammergesetzes), eventuell auf Grundlage der zu Gebote stehenden amtlichen Behelfe, nach den einzelnen Wahlkategorien (Wahlkörpern) die Listen der Wahlberechtigten, welche Vor- und Zunamen, den Gewerbszweig der Wahlberechtigten, den Standort des Unternehmens und die Steuerleistung zu enthalten haben, und legt dieselben unter Festsetzung einer Fallfrist von 14 Tagen zur Anbringung allfälliger Einsprüche öffentlich, nämlich für die Wahlberechtigten in Wien beim Magistrate, für die im übrigen Kammerbezirke bei den betreffenden k. k. Steuerämtern auf.

Ueber diese Einsprüche entscheidet die Wahlcommission und gibt ihre Entscheidung den Reclamanten bekannt.

Auf Grund der berichtigten Wählerlisten fertigt die Wahlcommission die Legitimationskarten nebst den Stimmzetteln für den Wahlact aus und sendet diese mit der Wahlausschreibung den Wahlberechtigten zu. (§. 8 des Handelskammergesetzes.)

Die Wahlausschreibung hat die Anzahl der zu wählenden Mitglieder nach den einzelnen Wahlkategorien (Wahlkörpern), sowie die Angabe zu enthalten, an welchem Tage und zu welcher Stunde die Wahlhandlung vor der Wahlcommission durch mündliche Abstimmung oder persönliche Abgabe der ausgefüllten Stimmzettel stattfindet (§. 9 des Handelskammergesetzes) und zu welcher Stunde diese Stimmgebungen geschlossen werden.

Außerdem ist in der Wahlausschreibung der Tag anzugeben, bis zu welchem im Falle der Wahl durch Einsendung der von den Wählern unterschriebenen Stimmzettel (§. 9 des Handelskammergesetzes) die ausgefüllten und unterschriebenen Stimmzettel sammt den Legitimationskarten bei der Gewerbsbehörde I. Instanz (Bezirkshauptmannschaft, beziehungsweise Magistrat und Gemeindeamt der Städte mit eigenem Statut) des Standortes der Unternehmung eingelangt sein müssen.

Die Wahlen der Handels- und Gewerbesection, beziehungsweise der einzelnen Wahlkategorien (Wahlkörper) derselben können in angemessenen, von der Wahlcommission zu bestimmenden Zwischenräumen vorgenommen werden. (§. 9, alinea 3 des Handelskammergesetzes.)

Der Wahltermin ist in einer solchen Weise festzusetzen, daß die Zwischenzeit bis zum Scrutinium zur Abgabe der Stimmzettel und zur Einsendung derselben an die Wahlcommission (§. 9) ausreicht.

Die Zusendung der Wahlausschreibung nebst den Stimmzetteln und Legitimationskarten hat durch die Wahlcommission im Wege der Gewerbsbehörden I. Instanz in der Art zu geschehen, daß nach Maßgabe des Standortes der Unternehmung der Wahlberechtigten die obigen Drucksorten, nach Gemeinden geordnet und unter Beigabe von nach Gemeinden ausgefertigten Consignationen, den bezeichneten Gewerbsbehörden übermittelt und von diesen an die Wahlberechtigten gegen Zustellungsnachweis und zwar in Städten mit eigenen Statuten unmittelbar, sonst aber im Wege der Gemeindeämter zugestellt werden.

§. 9.

Die Wahl geschieht öffentlich und zwar nach dem Willen des Wählers entweder

a) durch mündliche Abstimmung oder
b) durch persönliche Abgabe des ausgefüllten Stimmzettels vor der Wahlcommission oder
c) mittelst Einsendung des vom Wähler unterschriebenen Stimmzettels im Wege der Gewerbshörde I. Instanz unter Abgabe, beziehungsweise Beilegung der Legitimationskarte.

Die Stimmzettel können offen oder verschlossen abgegeben oder eingesendet werden. Verschlossene Stimmzettel müssen von außen mit dem Namen des Wählers versehen sein.

Diejenigen Wahlberechtigten, welche ihr Wahlrecht durch Einsendung des ausgefüllten und unterschriebenen Stimmzettels (Alinea 1, sub c) ausüben, haben ihre Stimmzettel nebst den Legitimationskarten binnen des festgesetzten Termines bei der Gewerbsbehörde I. Instanz des Standortes der Unternehmung abzugeben oder an dieselbe einzusenden. Diese Einsendung kann durch Vermittlung der k. k. Postanstalt, der k. k. Steuerämter oder der Gemeindeämter, sowie durch eigene Boten erfolgen.

Nach dem festgesetzten Termine bei der Gewerbsbehörde einlangende Stimmzettel sind nicht mehr anzunehmen.

Die Gewerbsbehörde I. Instanz leitet die eingelangten Stimmzettel sammt Legitimationskarten nach Gemeinden geordnet und unter Anschluß der im §. 8 bezeichneten Consignationen an die Wahlcommission zu Handen des Obmannes derselben.

Die Gemeindeämter haben bei Wiedervorlage der im §. 8 bezeichneten Consignationen an die Gewerbsbehörde I. Instanz die Zustellungsnachweise beizuschließen und die unbestellbaren Sendungen an diese Behörde zurückzuleiten. Der Gewerbsbehörde I. Instanz obliegt die Rücksendung der unbestellbaren Sendungen an die Wahlcommission.

§. 10.

Die Beförderung der obigen Drucksorten (Legitimationskarten, Stimmzettel, Wahlausschreibung), sowie aller Eingaben der Wahlberechtigten an die Wahlcommission erfolgt durch die Post im Sinne des §. 22 des Gesetzes vom 29. Juni 1868, R.-G.-Bl. Nr. 85 und

des Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 2. Mai 1869, Z. 8130, portofrei, wenn sie auf der Adresse den Beisatz: „In Wahlangelegenheiten der Handels- und Gewerbekammer zu Wien" enthalten.

§. 11.

An dem festgesetzten und den Wählern kundgemachten Tage nimmt die Wahlcommission das Scrutinium vor. Während des Scrutiniums einlangende Stimmzettel werden nur dann berücksichtigt, wenn sie bei der Gewerbsbehörde rechtzeitig abgegeben worden sind (§. 8, Abs. 5.)

Die eingesendeten oder persönlich abgegebenen verschlossenen Stimmzettel sind erst nach Beendigung der persönlichen Stimmenabgabe von der Wahl-Commission vor Beginn des Scrutiniums zu eröffnen.

Unter den für die bezügliche Wahlkategorie (Wahlkörper) Wählbaren entscheidet die relative Stimmenmehrheit, bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von einem Mitgliede der Wahlcommission gezogene Los.

§. 12.

Die Wahl-Commission prüft die Giltigkeit der Wahlen und macht das endgiltige Ergebniß des Wahlactes amtlich bekannt.

Die gewählten Mitglieder werden von der auf sie gefallenen Wahl durch die Wahlcommission verständigt.

Ist binnen acht Tagen, vom Tage der ausgewiesenen persönlichen Verständigung an gerechnet, von einem Gewählten die Erklärung über die Annahme der Wahl bei der Wahlcommission nicht eingelangt, so wird Derjenige als gewählt angesehen, welcher nach ihm in derselben Wahlkategorie (Wahlkörper) die meisten Stimmen erhalten hat.

Die gewählten Mitglieder sind unter Angabe ihrer Wahlkategorie (Wahlkörper) von der Wahlommission im Wege der k. k. politischen Landesbehörde dem Handelsministerium anzuzeigen.

§. 13.

Der Handelsminister bestimmt Tag und Stunde der Eröffnung, beziehungsweise Constituirung der neu gewählten Kammer.

Die Eröffnung erfolgt durch einen Bevollmächtigten dieses Ministers, der sodann den Vorsitz dem an Lebensjahren ältesten Mitgliede der Kammer übergibt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. Mai 1884, Z. 22.455, M. Z. 164.192,

betreffend die Behandlung der ausschließlich nur zu Zwecken eines anderen Gewerbsbetriebes gehaltenen Druckerpressen.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 6. Mai 1884 Z. 4238 dem Recurse des F. O., Schriftenmalers in Wien, gegen die h. ä. Entscheidung vom 19. December 1883 Z. 55.946, womit demselben die Concession zur Haltung einer lithographischen Presse zum Zwecke der Vervielfältigung von Zeichnungen für die Glasätzerei verweigert wurde, unter Behebung dieser Entscheidung Folge gegeben, da das von dem Recurrenten in Aussicht genommene Gewerbe der Glasätzerei nicht die Vervielfältigung von artistischen Erzeugnissen oder den Handel mit denselben zum Gegenstande hat, die Benützung einer lithographischen Presse sich nur als Hilfsmittel für den Betrieb der Glasätzerei darstellt und daher für diese Presse nicht die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Preßgewerbe, sondern die allgemeinen Bestimmungen über die Benützung von Druckerpressen Anwendung zu finden haben.

Demgemäß wird in der Voraussetzung, daß gegen die Ausfertigung des Gewerbescheines zum Betriebe der Glasätzerei kein Anstand obwaltet, dem Recurrenten die Bewilligung zum Halten und zur Benützung einer lithographischen Presse, jedoch ausschließlich nur zum Zwecke der Vervielfältigung der bei der von ihm betriebenen Glasätzerei nothwendigen Zeichnungen und auf die Dauer dieses Geschäftsbetriebes im Sinne der hohen Ministerialverordnung vom 4. Jänner 1859, R. G. Bl. Nr. 10, ertheilt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. Mai 1884, Z. 21.466,

betreffend die Diäten und Reisegebühren der mit speciell politischen Commissionen beauftragten Geistlichen.

Zur Beseitigung jedes Zweifels rücksichtlich der Anwendung des Hofkanzleidecretes vom 20. November 1819, Z. 33.755/4187 (pol. Ges.-Sammlung, Band 47, Seite 431), hat das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht laut Erlasses vom 25. April d. J. Z. 2224, im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Innern und der Finanzen anher eröffnet, daß den Geistlichen, welche von den politischen Behörden mit speciell politischen Commissionen beauftragt werden, gemäß der ihnen zukommenden Rangclasse, Diäten und Reisegebühren, beziehungsweise Tag- und Meilengelder in dem mit der Ministerialverordnung vom 18. Juni 1873, R. G. Bl. Nr. 115, respective der Ministerialverordnung vom 28. September 1858, R. G. Bl. Nr. 166, normirten Ausmaße mit Rücksicht auf die in der Ministerialverordnung vom 3. Juli 1854, R. G. Bl. Nr. 169 (insbesondere in den §§. 1, 2 und 24) enthaltenen Bestimmungen zu passiren sind.

Hiezu wird bemerkt, daß als Amtsbezirk solcher Geistlichen im Sinne des §. 1 der Ministerialverordnung vom 3. Juli 1854, R. G. Bl. Nr. 169, derjenige Sprengel der politischen Behörde erster Instanz zu gelten hat, innerhalb welchem dieselben ihren Standort haben.

Für nur im kirchlichen Interesse vorgenommene Amts-, wie z. B. Visitationsreisen, können Gebühren irgend welcher Art aus öffentlichen Mitteln grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Wissenschaft und Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 24. Mai 1884 Z. 3484,

betreffend die Sterbegedächtniß-Andachten für mehrere Mitglieder des kaiserlichen Hauses.

Zufolge Allerhöchster Anordnung haben die Sterbegedächtniß-Andachten für weiland Ihre Majestät die Kaiserin und Königin Maria Anna am 3. und 4. Mai jeden Jahres in der üblichen Weise stattzufinden, daher von nun an der 3. Mai (Vorabend des Sterbetages) als neuer Hof-Normatag zu gelten hat.

Gleichzeitig wurde die Bestimmung getroffen, daß die Sterbegedächtniß-Andachten für weiland Ihre Majestäten Kaiser Franz I. und Kaiserin Carolina Augusta aufzuhören, sonach auch die bezüglichen Hof-Normatage, nämlich am 1. März und 8. Februar künftig zu entfallen haben.

Hievon wird das Magistrats-Präsidium in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 15. Mai 1884 Z. 2345/M. I. in die Kenntniß gesetzt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 24. Mai 1884 Z. 24.680 M. Z. 175.049,

betreffend den Vorgang der n. ö. Gerichte außerhalb Wien bei der Bemessung und Einhebung des Armenpercentes von allen freiwilligen licitatorischen Feilbietungen.

Anliegend wird dem Wiener Magistrate zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 19. Mai 1884 Z. 8006 eine Abschrift des von dem k. k. Justizministerium im Einvernehmen mit dem erstgenannten hohen Ministerium an das k. k. Oberlandesgericht in Wien ergangenen Erlasses vom 3. April 1884 Z. 593, betreffend den Vorgang der n. ö. Gerichte außerhalb Wien bei der Bemessung und Einhebung des Armenpercentes von allen freiwilligen, licitatorischen Feilbietungen zur eigenen Wissenschaft übermittelt.

K. k. Ministerium des Innern.
ad 8006.

Abschrift

einer Note des k. k. Justizministeriums dto. 3. April 1884 Z. 593 an das k. k. Oberlandesgericht in Wien.

Aus dem Berichte des k. k. Oberlandesgerichtes vom 31. December 1883 Z. 20.746 geht hervor, daß bezüglich der Durchführung des §. 49 des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 15. December 1882 (Nr. 13 des L. G. Bl. von 1883), welcher bestimmt, daß zu den gesetzlichen Zuflüssen des Armenfondes der Gemeinde auch ein Percent des Bruttoerlöses von allen freiwilligen licitatorischen Feilbietungen gehört — bei den Gerichten Niederösterreichs eine große Verschiedenheit des Vorganges herrscht.

Zur Behebung dieses Uebelstandes findet das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern in Betreff der Bemessung und Einhebung dieser Gebühr nachstehende Durchführungsvorschrift zu erlassen.

1. Bei freiwilligen Versteigerungen beweglicher Sachen haben die mit der Vornahme derselben betrauten Gerichtsbeamten oder Notare als Gerichtscommissäre das Armenpercent von dem erzielten Erlöse einzuheben, an den zum Bezuge berechtigten Armenfond abzuführen und die Empfangsbestätigung desselben dem über die vorgenommene Feilbietung dem Gerichte vorzulegenden Berichte beizuschließen;

2. bei freiwilligen Feilbietungen unbeweglicher Sachen haben die Gerichte die vorgenommene Versteigerung nach endgiltiger Genehmigung derselben dem betreffenden Armenfonde unter Angabe des Kaufschillings und unter Bezeichnung der Person des zur Zahlung des Armenpercentes verpflichteten Verkäufers bekannt zu geben.

Die Beilagen des bezogenen Berichtes folgen mit Ausnahme des Abstimmungsausweises zurück und erhält das Oberlandesgericht den Auftrag, die niederösterreichischen Gerichte außerhalb Wiens in geeigneter Weise zu verständigen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. Mai 1884 Z. 25.262, M. Z. 186.416,

womit die Einstellung der bisherigen Einsendung von Quartalsberichten über die Verwendung von Kindern in Fabriken, dagegen die fallweise Mittheilung des Resultates von einschlägigen Strafamtshandlungen an den Gewerbeinspector angeordnet wird.

Das h. k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 19. Mai 1884 Z. 15.167 eröffnet, daß es mit Rücksicht auf die im Sinne des Gesetzes vom 17. Juni 1883 Nr. 117 R. G. Bl. erfolgte Bestellung von Gewerbeinspectoren von den mit dem hochdortigen Erlasse vom 11. April 1872 Z. 8300 angeordneten vierteljährigen Nachweisungen über die Zahl der im Verwaltungsgebiete vorgekommenen amtlichen Erhebungen der Verhältnisse der Kinderarbeit in den Fabriken und die hiebei an den Tag gekommenen Uebertretungen des Gewerbegesetzes abzukommen hat.

Dagegen ist in jedem Falle, sei es daß die Anzeige von den diesfälligen Uebertretungen seitens des Gewerbeinspectors an die Gewerbsbehörde erster Instanz gelangt ist, sei es, daß die Letztere auf andere Art in die Kenntniß eines solchen Falles kam, nach Durchführung der betreffenden Strafverhandlung von dem Resultate derselben dem betreffenden Gewerbeinspector von Fall zu Fall Mittheilung zu machen, damit derselbe, abgesehen von dem ihm nach §. 10 des obcitirten Gesetzes eventuell zustehenden Einspruchsrechte, auch die erforderlichen Daten über diese Strafverfügungen in seinen an das h. k. k. Handelsministerium zu erstattenden Bericht aufnehmen könne.

Die Gewerbsbehörden werden daher beauftragt, die bisherige Einsendung von Quartalsberichten über die Verwendung von Kindern in den Fabriken einzustellen, dagegen aber sich die weitere Weisung, betreffend die fallweise Mittheilung des Resultates von einschlägigen Strafamtshandlungen an den Gewerbeinspector sich stets gegenwärtig zu halten.

Erlaß der k. k. Finanz-Landesdirection in Wien vom 30. Mai 1884 Z. 24.633,

betreffend die Besteuerung der Lebensmittelmagazine von Eisenbahnen und von industriellen Unternehmungen.

In Folge Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 19. Mai 1884 Z. 1529, wird in Frage der Besteuerung der Lebensmittelmagazine von Eisenbahnen und von industriellen Unternehmungen Nachstehendes bemerkt:

Die Lebensmittelmagazine der Bahnen sind mit den Bahnunternehmungen verbundene Anstalten, in welchen Lebensmittel im Großen eingekauft werden, um dieselben an die Bahnbediensteten für ihren Hausgebrauch in kleinen Partien zu veräußern.

Die Verkaufspreise werden in der Regel derart festgestellt, daß zu den Einkaufspreisen die besonderen Unkosten der einzelnen Waarengattungen und ein gewisser, gewöhnlich percentmäßig nach dem Einkaufspreise bestimmter Theil der allgemeinen Verwaltungsauslagen des Lebensmittelmagazines hinzugeschlagen werden.

Indem eine Bahnunternehmung ein Lebensmittelmagazin durch ihre Bestellten betreiben läßt, schließt sie fortlaufend Handelsgeschäfte im Sinne des Art. 271 des Handelsgesetzbuches ab, beschäftigt sich also mit einem wirklichen Handel.

Da das Erwerbsteuerpatent nach seinen Eingangsworten von den Handelsunternehmungen vermuthet, daß sie gewinnbringend seien, so müssen die erwähnten Lebensmittelmagazine von vorneherein als erwerbsteuerpflichtige Unternehmungen erscheinen.

Gleichgiltig ist es für die Steuerfrage, zu welchen Zwecken ein etwa erzielter Gebahrungsüberschuß verwendet wird, ob zur Vertheilung unter einige oder alle Bediensteten oder Abnehmer, ob zur Bildung eines Reservefondes oder zur Vergrößerung des Betriebscapitals. Eben so gleichgiltig ist es auch, wenn in den internen Instructionen solcher Lebensmittelmagazine jede Gewinnabsicht ausdrücklich negirt ist, da für die betreffenden Unternehmungen keine bindende Verpflichtung zur Einhaltung dieser Erklärung besteht, und auch die Thatsachen gezeigt haben, daß trotz dieser Erklärung bei fast sämmtlichen Lebensmittelmagazinen der Eisenbahnen nicht unbedeutende Gebahrungsüberschüsse erzielt werden.

Die Vorschreibung der Erwerbsteuer hat gemäß den §§. 11 (alinea 3) und 23 (alinea 1) des Decretes der Finanz-Hofcommission vom 14. Jänner 1813 in jenen Gemeinden stattzufinden, in deren Gebieten sich Verkaufsstellen befinden; sie hat auf den Namen der Eisenbahn oder industriellen Unternehmung zu lauten, unter deren Aufsicht und Oberleitung das betreffende Lebensmittelmagazin steht.

Für die Zeit vom Jahre 1880 an hat eventuell die Nachtragsbemessung stattzufinden.

Hiernach wird die Besteuerung der Lebensmittelmagazine der Eisenbahnen und der industriellen Unternehmungen, wie auch der Speiseanstalten, welche bei einigen Unternehmungen bestehen, einzuleiten sein.

Für die etwaigen Nachtragssteuern sind nach Einvernehmung der betreffenden Verwaltungsorgane angemessene Ratenzahlungen hierher in Antrag zu bringen.

Ueber das Resultat der getroffenen Verfügungen ist bis längstens 1. August 1884 zu berichten und vorkommenden Falles aufzuklären, auf welche Art bei den Bahnunternehmungen die Einnahmen und Ausgaben des Lebensmittelmagazines, insbesondere die von einigen Magazinen an die Bahnverwaltung abgelieferten Beiträge für Verwaltungskosten in der Rechnung über das Hauptunternehmen behandelt werden.

Von dieser Verordnung wird unter Einem der Wiener Magistrat und der Stadtrath in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs in Kenntniß gesetzt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. Juni 1884 Z. 27.165, M. Z. 195.443,

womit die rechtzeitige Verständigung des k. k. Gewerbeinspectors von der Abhaltung von Localcommissionen im Sinne des III. Hauptstückes des Gewerbegesetzes angeordnet wird.

Ueber die gemeinschaftliche Anregung des k. k. Gewerbeinspectors für den Polizeirayon Wien, Michael Kulka in Wien, I., Bäckerstraße 16, und des k. k. Gewerbeinspectors für das flache Land Niederösterreich, Friedrich Michl in Linz, werden die sämmtlichen Gewerbsbehörden erster Instanz angewiesen, von der Abhaltung von Localcommissionen, welche der Betriebsanlagebewilligung neuer oder wesentlich geänderter industrieller Etablissements von größerer Bedeutung nach dem III. Hauptstücke der Gewerbeordnung voranzugehen haben, stets rechtzeitig den k. k. Gewerbeinspector, in dessen Amtsgebiete das betreffende Gewerbsunternehmen liegt, zu verständigen, um demselben die Möglichkeit zu bieten, nach eigenem Ermessen bei diesen Commissionen zu interveniren. Die Gewerbsbehörde hat nämlich schon von vorneher dahin zu wirken, daß jene Vorkehrungen, welche die Sicherheit des Betriebes zu erhöhen geeignet sind und später, wenn der Betrieb einmal gestattet und der Bau vollendet ist, nur mit großen Kosten oder gar nicht mehr getroffen werden können, gleich bei der Anlage zur Ausführung gelangen.

Aus der Beilage sind jene Punkte zu entnehmen, auf welche der Gewerbeinspector bei solchen Localcommissionen insbesondere sein Augenmerk zu richten haben wird.

Die genannten k. k. Gewerbeinspectoren werden gleichzeitig aufgefordert, jede an sie gelangende Einladung in der Richtung zu beantworten, ob sie bei der fraglichen Localcommission interveniren werden oder hieran verhindert sind, oder ihre Anwesenheit für entbehrlich halten.

Es wird weiters bemerkt, daß mit Rücksicht auf die Pauschalirung der Amtsreisen der k. k. Gewerbeinspectoren den Parteien aus der Intervenirung derselben bei solchen Commissionen keinerlei Mehrkosten erwachsen werden.

Weiters werden die Gewerbsbehörden beauftragt, den k. k. Gewerbeinspectoren auch von den im Fabriksbetriebe vorkommenden besonderen Unfällen von Fall zu Fall Mittheilung zu machen, damit dieselben in die Lage kommen, die Ursachen der Unfälle möglichst zu constatiren und durch die geeigneten Anordnungen einer Wiederholung vorzubeugen.

Im Uebrigen wird sich rücksichtlich der Stellung und des Wirkungskreises der k. k. Gewerbeinspectoren auf das Gesetz vom 17. Juni 1883 R. G. Bl. Nr. 117 und auf den Erlaß des hohen Handelsministeriums vom 30. December 1883 Z. 40.937 (h. o. Erlaß vom 17. Jänner 1884 Z. 361/Pr.) bezogen.

Beilage.

Bei den Localcommissionen, welche der Baubewilligung und der Betriebsgestattung neuer oder wesentlich geänderter Industriebauten vorangehen, soll der Gewerbeinspector insbesonders auf nachfolgende Punkte sein Augenmerk richten:

1. Einhaltung der in der Bauordnung hinsichtlich der Industriebauten vorgesehenen Bestimmungen (Stiegenanlagen, Ventilation, Höhendimensionen der Arbeitsräume, Aborte, Trinkwasser, Beheizung, Schornsteine ꝛc.);

2. Bezüglich der Beleuchtung der Arbeitsräume ist bei Neuanlagen der Verwendung des Petroleums wegen seiner Feuergefährlichkeit möglichst entgegenzuwirken, bei bestehenden Anlagen mit Petroleumbeleuchtung sind gläserne Lampenkörper zu beanständen und deren Ersatz durch blecherne anzustreben;

3. Festsetzung der in jedem Arbeitsraume in maximum zu beschäftigenden Personen mit Rücksicht auf Luftraum, Fenster, Bodenfläche (Minimaldimensionen per Kopf 10 Cubikmeter Luftraum, 2 Quadratmeter Bodenfläche und 0·3 Quadratmeter Fensterfläche);

4. Beurtheilung und Prüfung der Deckenconstructionen bezüglich der mobilen Belastung;

5. Thüren, welche in's Freie oder zu einer Stiege führen, müssen sich alle nach Außen öffnen; Breite und Zahl derselben soll zur Anzahl der Arbeiter, welche dieselbe zu passiren haben, in einem entsprechenden Verhältniß stehen; bei Neuanlagen sind womöglich eiserne Thüren zu verlangen;

6. Durchgänge zwischen den einzelnen Maschinen sind derart zu bemessen, daß eine Gefährdung der verkehrenden Personen ausgeschlossen erscheint (Hauptpassagen mindestens 1 Meter, Nebengänge 0·6 Meter breit);

7. bei Neubauten ist auf die Herstellung eigener Speisesäle, Garderoben und Schlafräume zu dringen, bei bestehenden Anlagen ist diese Herstellung nach Thunlichkeit anzustreben;

8. Besprechung der üblichen Sicherheitsvorrichtungen für maschinelle und Motorenanlagen;

9. Hinweis gegenüber dem Gewerbeunternehmer auf die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich: Arbeiterverzeichniß, Dienstordnung, Arbeiterausweise und Krankencasse, sowie auf die, bestimmte Betriebe regelnden speciellen gesetzlichen Bestimmungen.

Erlaß der k. k. Finanz-Landesdirection Wien vom 13. Juni 1884 Z. 27.326, M. Z. 188.245,

betreffend die Erwerbsteuerpflicht der eine einzige Anstalt vertretenden Versicherungsagenten.

In Folge Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 23. Mai 1884 Z. 15.732, wird in der Anlage eine Abschrift des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 29. April 1884 Z. 719/V. G. H., über die Erwerbsteuerpflicht des Versicherungsagenten W. H. in Einsiedl zur Darnachachtung im Nachhange zum Erlasse des hohen k. k. Finanzministeriums vom 20. Juni 1883 Z. 17.569 (h. o. Erlaß vom 7. Juli 1883 Z. 30.104), mit dem Bemerken zugefertigt, daß mit diesem Erkenntnisse die principielle Frage der Erwerbsteuerpflicht der eine einzige Anstalt vertretenden Versicherungsagenten im Wesen bejahend gelöst ist.

Das hohe k. k. Finanzministerium hat übrigens über eine hohen Orts eingebrachte Eingabe mehrerer Versicherungsanstalten eröffnet, daß es bei solchen Versicherungsagenten, welche die Agentur nur neben einer der Erwerbsteuer unterliegenden anderen Beschäftigung betreiben, im Sinne des Erwerbsteuerpatentes zulässig ist, außer den Landeshauptstädten nur Einen Erwerbsteuerschein, nämlich für das Hauptgeschäft auszustellen, den Betrieb des nebenbei betriebenen Agentiegeschäftes auf dem gedachten Erwerbsteuerscheine ohne Vorschreibung einer besonderen Quote — ersichtlich zu machen, auf das aus der Nebenbeschäftigung erzielte Erträgniß aber bei der etwaigen Einkommensteuerbemessung Rücksicht zu nehmen, nach Umständen mit Bedachtnahme hierauf die Erhöhung der Erwerbsteuer einzuleiten.

Ferner wurde aufmerksam gemacht, daß die mit dem Erlasse des hohen k. k. Finanzministeriums vom 9. Jänner 1874 Z. 20.904 ex 1873 (h. o. Erlaß vom 24. Jänner 1874 Z. 1034), ertheilte Ermächtigung, bei den mehrere Anstalten vertretenden Versicherungsagenten unter Umständen Erwerbsteuersätze der dritten Hauptbeschäftigungsabtheilung in Anwendung zu bringen, sich umsomehr auch auf die nur eine einzige Versicherungsanstalt vertretenden Personen zu beziehen hat, wenn nicht der ebenerwähnte Fall der Cumulirung mit einer bereits besteuerten Hauptbeschäftigung vorliegt. Auch wurde die Finanz-Landesdirection ermächtigt, in besonders rücksichtswürdigen Fällen selbst die Anwendung von Erwerbsteuersätzen niedrigerer Ortsclassen der dritten Hauptbeschäftigungsabtheilung zu bewilligen, als jene sind, unter welche der steuerpflichtige Versicherungsagent nach seinem Wohnorte zu reihen wäre. Es sind demnach vorkommenden Falles diesbezügliche Anträge vor der Bestimmung der Steuerquote und ohne den Recurs der Steuerpflichtigen abzuwarten, entsprechend zu stellen.

Uebrigens ist es selbstverständlich, daß dort, wo die Vertretungen von Versicherungsanstalten mit Rücksicht auf die geringe Zahl und die Geringfügigkeit der Entlohnung nur aus Gefälligkeit übernommen werden, sich also nicht als eine auf fortgesetzten Erwerb gerichtete Unternehmung darstellen, — die Einbeziehung derselben in die Erwerbsteuer nicht begründet erscheint.

Erkenntniß des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 29. April 1884, Nr. 719.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Ritter von Ott, in Gegenwart der Räthe des k. k. Verwaltungsgerichtshofes: Dr. Postl, Ritter von Skulski, Dr. Ritter von Meznik und Dr. Freiherrn von Budwiński, dann des Schriftführers k. k. Rathssecretärs-Adjuncten Tommaseo über die Beschwerde des W. H. in E. gegen die Entscheidung der böhmischen k. k. Finanz-Landesdirection vom 8. November 1883, Z. 78.511, betreffend die Aufforderung zur Erwerbsteuererklärung von der Besorgung der Agenten-

geschäfte für den gegenseitigen Brandschadenversicherungsverein für die Kreise Bunzlau, Leitmeritz, Jitschin und Saaz, dann Melniker und Brandeiser Bezirk des Prager Kreises, nach der am 29. April 1884 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlungen und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführung des k. k. Ministerialsecretärs Johann Kolazy in Vertretung der genannten k. k. Finanz-Landesdirection, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer besorgt mit dem Sitze in K. das Agentiegeschäft für den gegenseitigen Brandschadenversicherungsverein für die Kreise Bunzlau, Leitmeritz, Jitschin und Saaz, dann die Bezirke Melnik und Brandeis des Prager Kreises gegen Bezug einer fixen Remuneration und einer $3^1/_3$% gen Provision von den von ihm eincassirten Prämienbeträgen.

Dem Recurse desselben gegen die Aufforderung zur Erwerbsteuererklärung von dieser Beschäftigung hat die k. k. Finanz-Landesdirection mit der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben, weil die vom Beschwerdeführer für die dem Vereine geleisteten Dienste bezogene Provision nach dem allgemeinen Begriffe eine in Percenten von der Geschäftseinnahme abzuziehende Vergütung für die Besorgung bestimmter von dem Dienst- oder Auftraggeber bezeichneter einzelner oder wiederkehrender Geschäfte ist, eine derartige dauernde Geschäftsvermittlung aber zweifellos zu jenen Erwerbsgattungen gehört, welche eine Dienstleistung zum Gegenstande haben, und nach §. 1 IV. b. des Erwerbesteuerpatentes vom 31. December 1812 in die IV. Hauptbeschäftigungsabtheilung fallen. — Beschwerdeführer bestreitet die Verpflichtung zur Einbringung der Erwerbsteuer-Erklärung von der Ansicht ausgehend, daß er für diese nur für einen Verein besorgten Geschäfte nicht erwerbsteuerpflichtig sei.

Der Verwaltungsgerichtshof war nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken.

Im §. 1, IV., des Erwerbsteuerpatentes sind im Allgemeinen und der Regel nach Erwerbsgattungen, welche eine Dienstleistung zum Gegenstande haben, und nach lit. b. insbesondere Beschäftigungen zu Geschäftsvermittlungen, insoferne sie nicht zugleich Gegenstand besonderer Gewerbsgerechtigkeiten sind, in welchem Falle sie ohnehin unter der III. Abtheilung begriffen sind, nach der IV. Abtheilung erwerbsteuerpflichtig erklärt.

Es ist zweifellos, daß das Geschäft eines Agenten eines Versicherungsvereines oder einer Versicherungsanstalt in der Vermittlung der aus der Versicherung entstehenden bestimmten Geschäfte zwischen den Versicherten und dem Versicherungsunternehmer im Auftrage des Letzteren besteht, und für den Dienstleistenden sich als eine gewinnbringende Beschäftigung darstellt, welche nach dem Wortlaute des citirten §. 1, IV, des Erwerbsteuerpatentes erwerbsteuerpflichtig erklärt wird, bezüglich welcher eine Ausnahme im Grunde des §. 2 dieses Patentes nicht besteht, und auch später im Gesetzgebungswege nicht normirt wurde.

Daß die Erwerbsteuerpflicht einer gewinnbringenden Unternehmung oder Beschäftigung, beziehungsweise die Verpflichtung zur Einbringung der Erwerbsteuer-Erklärung nicht nach der Gewerbeordnung beurtheilt werden kann, und auch nicht davon abhängt, ob der Erwerber den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterworfen ist, oder nicht, ob er nach dieser seinen Erwerb der Gewerbehörde anzumelden verpflichtet ist, oder nicht, sondern daß in dieser Beziehung nur das Erwerbsteuerpatent und die zu diesem erlassenen gesetzlichen Vorschriften maßgebend sind, geht unzweifelhaft schon daraus hervor, daß auch Unternehmungen und Beschäftigungen, auf welche die Bestimmungen der Gewerbeordnung ausdrücklich keine Anwendung finden, der Erwerbsteuer unterliegen, wenn sie sich nach dem Erwerbsteuerpatente als Gewerbe, Fabriken, Handlungsunternehmungen oder andere gewinnbringende Beschäftigungen dieser Art darstellen, und nach diesem Patente von der Erwerbsteuer nicht ausdrücklich ausgenommen sind.

Klar ist dies aber im §. 9 des Erwerbsteuerpatentes ausgesprochen, wornach Niemand eine der Erwerbsteuer unterliegende Beschäftigung, sie mag sonst frei betrieben werden können oder nicht, und der Steuerpflichtige mag' schon hiezu berechtigt sein oder die Verleihung erst erwirken wollen, ohne Erwerbsteuerschein ausüben darf.

Es sind daher die aus dem §. 50 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, beziehungsweise aus §. 59 des Gesetzes vom 15. März 1883 R. G. Bl. Nr. 39 abgeleiteten Beschwerde-Einwendungen für die Frage der Erwerbsteuerpflicht respective der Verpflichtung zur Erwerbsteuer-Erklärung nicht vom Belange.

Da nun nach dem Erwerbsteuerpatente die Beschäftigung zu Geschäftsvermittlungen ohne jede weitere Einschränkung als erwerbsteuerpflichtig erklärt ist, da ferner dieselbe im vorliegenden Falle nicht im Auslande, sondern im Geltungsgebiete des Erwerbsteuerpatentes unter Umständen ausgeübt wird, welche die Dienstleistung als einen selbständigen Erwerbszweig erscheinen lassen, so war es nicht maßgebend, daß die Beschäftigung sich nur auf Geschäftsvermittlung zwischen den Versicherten und nur Einem Versicherungsvereine beschränkt.

Die größere oder geringere Ertragsfähigkeit einer solchen Beschäftigung ist wohl bei Bestimmung der Steuerclasse, in welche der Erwerber einzureihen ist, nicht aber bei der Frage über die Erwerbsteuerpflicht und demgemäß über die Verpflichtung zur Erwerbsteuer-Erklärung bei der Steuerbehörde von maßgebendem Einflusse.

Diesem nach mußte der Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde als unbegründet abweisen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. Juni 1884 Z. 12.000, M. Z. 200.123,

betreffend die Haftung der von der Allgemeinen Arbeiter-Kranken- und Invaliden-Casse und den gewerbsgenossenschaftlichen Krankencassen zu gewährenden Krankengeldern für die in öffentlichen Spitälern aufgelaufenen Verpflegskosten.

Die k. k. Statthalterei findet dem mit dem Berichte vom 8. März 1884 Z. 268.850 vorgelegten Ansuchen des Ausschusses der Allgemeinen Arbeiter-Kranken- und Invaliden-Casse in Wien um Herabsetzung der auf drei Monate festgesetzten Haftpflicht zur Zahlung der Verpflegskosten für die in den Wiener k. k. Krankenanstalten verpflegten, dem Arbeiterstande angehörigen Vereinsmitglieder, auf 28 Tage unter Aufrechthaltung der dermaligen niederen Gebühr per 45 kr., derzeit keine Folge zu geben, da im Wesentlichen nur eine Gleichstellung der Mitglieder der Allgemeinen Arbeiter-Kranken- und Invaliden-Casse in Wien, mit den Angehörigen der gewerbsgenossenschaftlichen Krankencassen angestrebt wird, eine solche Gleichstellung aber bei dem Umstande thatsächlich bereits besteht, als den Angehörigen der gewerbegenossenschaftlichen Krankencassen das Krankengeld nach §. 121 alin. 5 des Gesetzes vom 15. März 1883 R. G. Bl. Nr. 39 mindestens für 13 Wochen (91 Tage oder 3 Monate) gewährt werden muß und dieses Krankengeld — insolange die seitens der Landtage mehrerer Kronländer zugestandene Begünstigung der Umgangnahme von der gerichtlichen, sowie von der außergerichtlichen Beschlagnahme der von den Mitgliedern der Krankenvereine zu beziehenden Unterstützungsgelder zur Deckung von Verpflegskosten nicht auf die von den obligatorischen gewerbsgenossenschaftlichen Krankencassen geleisteten Krankengelder ausgedehnt wird, — im Grunde des hierämtlichen Erlasses vom 16. Mai 1871 Z. 13.146 für die aufgelaufenen Verpflegskosten haftet. Hiebei bleibt es dem genannten Ausschusse jedoch unbenommen, wenn eine oder die andere Gewerbsgenossenschaft die Allgemeine Arbeiter-Kranken- und Invaliden-Casse als ihre Krankencasse wählen und das Krankenstatut einer solchen Genossenschaft, beziehungsweise der Beitritt derselben zur Allgemeinen

Arbeiter-Kranken- und Invaliden-Casse genehmigt werden sollte, rücksichtlich der Angehörigen dieser Genossenschaft für die Allgemeine Arbeiter-Kranken- und Invaliden-Casse die gesetzlichen Befugnisse der gewerbsgenossenschaftlichen Krankencassen, beziehungsweise die Herabsetzung der Haftpflicht auf vier Wochen mittelst besonderen Einschreitens anzusuchen.

Die dorthin gehörigen Berichtsbeilagen folgen im Anschlusse zur entsprechenden Verständigung des genannten Ausschusses zurück.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 17. Juni 1884 Z. 27.282, M. Z. 191.017,

betreffend die Instruirung der an den Landesausschuß ergehenden Einladungen zu commissionellen Verhandlungen.

Mit Beziehung auf den h. ä. Erlaß vom 21. Jänner 1884 ad Z. 808, mit welchem der Vorgang in Bezug auf die erforderliche Instruirung der zu commissionellen Verhandlungen erscheinenden Vertreter der betheiligten Factoren und Interessenten und auf die Ermächtigung solcher Vertreter zur Abgabe definitiver Erklärungen bei den Verhandlungen normirt wurde, wird der Magistrat aufgefordert, in solchen Fällen, welche die Intervenirung des n. ö. Landesausschusses erheischen und in welchen ein bestimmtes Project der Verhandlung unterzogen werden soll, der Einladung an den Landesausschuß ein Exemplar der Projectsbehelfe — gegen Rückstellung vor der Verhandlung — anzuschließen.

Note der k. k. Finanz-Bezirksdirection in Wien vom 23. Juni 1884 Z. 30.936, M. Z. 207.434,

betreffend die persönliche Gebührenfreiheit der Gemeinde Wien in allen öffentliche Rechte der Gemeinde als Verwaltungskörper betreffenden Angelegenheiten.

Zufolge Erlasses der h. k. k. Finanz-Landesdirection vom 26. April 1884 Z. 17.437 wurde dem Recurse der löblichen Gemeinde der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien gegen den Zahlungsauftrag vom 17. Jänner 1884 Z. 75.300 ex 1883, womit derselben wegen der von der Recurrentin in der Beschwerdesache des J. G. contra k. k. Ministerium des Innern puncto Vorschreibung von Hauszinssteuerzuschlägen zu Communalzwecken von einem steuerfreien Hause beim k. k. Verwaltungsgerichtshofe am 22. Juli 1883 Z. 1773 ungestempelt überreichten zwei Parien einer Gegenschrift aus je vier Bogen, zusammen acht Bogen bestehend, im Grunde der T. P. 43 a) und e) und der §§. 64, 71 u. 81 der Gesetze vom 9. Februar 1854 R. G. Bl. Nr. 50 und 13. December 1862 R. G. Bl. Nr. 89 und der Finanz-Ministerialverordnung vom 28. Juni 1876 R. G. Bl. Nr. 86 an einfacher Gebühr im Gesammtbetrag von 4 fl. vorgeschrieben wurde, Folge gegeben, weil der Gemeinde Wien mit Rücksicht auf den in Frage stehenden Gegenstand, welcher keineswegs eine privatrechtliche oder Vermögensangelegenheit der Commune als Subject bürgerlicher Rechte, sondern vielmehr öffentliche Rechte der Gemeinde als Verwaltungskörper betrifft, die

persönliche Gebührenfreiheit nach T. P. 75 b) des Gesetzes vom 9. Februar 1850 R. G. Bl. Nr. 50 zukommt.

Hievon beehrt man sich den löbl. Magistrat mit dem Beifügen in Kenntniß zu setzen, daß die Abschreibung obiger Gebühr von 4 fl. gleichzeitig verfügt, und der hiemit behobene Zahlungsauftrag zurückbehalten wurde.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. Juni 1884 Z. 30.468, M. Z. 214.704,

betreffend den Verwendungsausweis bei den die Vervielfältigung von literarischen und artistischen Erzeugnissen zum Gegenstande habenden Preßgewerben.

Laut Erlasses vom 24. Juni 1884 Z. 8711 hat das hohe k. k. Ministerium des Innern dem Recurse des W. R. v. H., k. k. Hofbuchdruckers in Wien, gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 18. März l. J., Z. 12.548, womit dessen Gesuch um Ertheilung der Concession zur Aufstellung und zum Betriebe einer Steindruckpresse und um Genehmigung der Bestellung des J. W. als Geschäftsleiter dieser Presse abgewiesen wurde, Folge zu geben und dem Genannten die angesuchte Concession zur Aufstellung und zum Betriebe einer Steindruckerpresse zu ertheilen, sowie die Bestellung des J. W. als Geschäftsleiter zu genehmigen befunden, nachdem Recurrent nach der G. O. vom J. 1859 die persönlichen Erfordernisse zum Betriebe des Buchdruckergewerbes, also eines Gewerbes, welches sich mit der Vervielfältigung von literarischen oder artistischen Erzeugnissen auf mechanischem oder chemischem Wege befaßt, nachgewiesen hat, mithin von demselben die Nachweisung der Befähigung für ein unter dieselbe Kategorie fallendes, concessionirtes Gewerbe nicht neuerdings verlangt werden kann, der als Stellvertreter bestimmte J. W. aber seine Befähigung in einer für die Uebergangsperiode zureichenden Weise dargethan hat.

Ferner sind erschienen:

im **Reichsgesetzblatte**

unter Nr. 38 Kundmachung des Finanzministeriums vom 15. März 1884, **betreffend die Betrauung der Finanzwach-Abtheilung in Aussa-Lucko im Küstenlande mit den Befugnissen eines Nebenzollamtes zweiter Classe;**

„ „ 40 Gesetz vom 29. März 1884, **betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben und die Bestreitung des Staatsaufwandes im Monate April** 1884;

„ „ 41 Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 1. April 1884, **betreffend die obligatorische Einführung von Eisenbahnfrachtbriefen mit eingedrucktem Stempelzeichen;**

„ „ 42 **Eisenbahnconvention** vom 9. Mai 1883 zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie, der Türkei, Serbien und Bulgarien;

„ „ 45 **Finanzgesetz** für das Jahr 1884, vom 8. April 1884;

„ „ 46 Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 11. März 1884, **betreffend Zollbehandlung von gemeinen italienischen Weinen in Cisternenwaggons;**

unter Nr. 47 Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 24. März 1884, **betreffend Festsetzung der Tara bei Verzollung von Phosphor;**

„ „ 48 Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 26. März 1884, **betreffend Abänderung einiger Tarasätze bei Verzollung von Mineralölen;**

„ „ 49 Kundmachung des Finanzministeriums vom 28. März 1884, **betreffend die Erweiterung der Befugnisse des Nebenzollamtes zweiter Classe in Mihaljevic;**

„ „ 50 Gesetz vom 5. April 1884, **betreffend die Erhöhung der Baukosten der Arlbergbahn;**

„ „ 51 Gesetz vom 8. April 1884, **betreffend die Erwerbung der Kaiser Franz Josefbahn, Kronprinz Rudolfbahn und Vorarlberger Bahn für den Staat;**

„ „ 52 Gesetz vom 8. April 1884, **betreffend die Amortisation der Bau- und Erhaltungskosten für Betriebseinrichtungen im Hafen von Triest;**

„ „ 53 Gesetz vom 8. April 1884, **betreffend die Zugeständnisse und Bedingungen für die Localbahn von Budweis (Pořič) nach Salnau;**

„ „ 54 Gesetz vom 8. April 1884, **betreffend die Zugeständnisse und Bedingungen für den Bau einer Localbahn von Lehring nach Fürstenfeld;**

„ „ 55 Gesetz vom 8. April 1884, **betreffend die Zugeständnisse und Bedingungen für den Bau einer Localbahn von Asch nach Roßbach;**

„ „ 57 Kundmachungen des Finanzministeriums vom 12. April 1884, **betreffend die Ermächtigung des bosnisch-herzegowinischen Nebenzollamtes in Uvac zur Austrittsbehandlung von Bier und Branntwein;**

„ „ 59 **Concessionsurkunde vom 3. April 1884 für die Locomotiveisenbahnen: a) von Wien nach Stammersdorf, b) von Floridsdorf nach Groß-Enzersdorf;**

„ „ 60 Gesetz vom 7. April 1884, **betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites für die Bestreitung der Kosten der im Jahre 1883 versammelt gewesenen evangelischen Generalsynoden des Augsburger und helvetischen Bekenntnisses;**

„ „ 63 Gesetz vom 19. Mai 1884, **wegen theilweiser Abänderung des Gesetzes vom 27. Juni 1878, betreffend die Besteuerung der Branntweinerzeugung, sowie wegen Besteuerung der mit der Branntweinerzeugung verbundenen Preßhefeerzeugung und wegen Erhöhung des Einfuhrzolles auf Preßhefe;**

„ „ 64 Erlaß des Finanzministeriums vom 14. Mai 1884, **womit die Bestimmungen über die Hinausgabe von Staatsnoten zu 50 Gulden österr. Währ. neuer Form kundgemacht werden.**

„ „ 65 Verordnung des Finanzministeriums vom 22. April 1884, **betreffend die Ermächtigung des Hauptzollamtes Rumburg zur Abfertigung von denaturirtem Olivenöl;**

„ „ 66 Kundmachung des Finanzministeriums vom 23. April 1884, **betreffend die Ermächtigung des k. k. Nebenzollamtes zu Solta in Dalmatien zur zollfreien Behandlung von leeren Retourfässern;**

„ „ 67 Verordnungen der Finanzen und des Handels vom 24. April 1884, **betreffend die Zollbehandlung von Nähmaschinengestellen und Nähmaschinenbestandtheilen;**

„ „ 68 Gesetz vom 27. April 1884, **betreffend die Beitragsleistung des Staatsschatzes zu den Kosten der Regulirung des Drauflusses in Kärnten;**

„ „ 71 Gesetz vom 11. Mai 1884, **womit im Königreiche Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau und im Herzogthume Bukowina das Recht zur Gewinnung der wegen ihres Gehaltes an Erdharz benützbaren Mineralien geregelt wird;**

unter Nr. 72 Kundmachung des Finanzministeriums vom 16. Mai 1884, **betreffend die Ermächtigung der Finanzwachabtheilung in Homolitz zur Abfertigung von unbedingt zollfreien Waaren**;

„ „ 73 Kundmachung des Finanzministeriums vom [17. Mai 1884, **betreffend Errichtung einer Expositur des Zollamtes Reitzenhain** (in Sachsen);

„ „ 74 Verordnung des Handelsministeriums vom 19. Mai 1884, betreffend die auf **dem Bodensee zu führende Flagge**;

„ „ 75 Erlaß des Finanzministeriums vom 24. Mai 1884, **betreffend die Maßstäbe für die Pauschalirung der Rübenzuckersteuer in der Betriebsperiode** 1884/85 **ferner das Maß der Sicherstellung für die allfällige Rübenzuckersteuer-Nachzahlung**;

„ „ 76 Erlaß des Finanzministeriums von 24. Mai 1884, **betreffend das Maß der Sicherstellung für den von den Rübenzuckerfabriken zu leistenden Ersatz von Controlkosten in der Betriebsperiode** 1884/85;

„ „ 77 Erlaß des Finanzministeriums vom 24. Mai 1884, **womit für die Betriebsperiode** 1884/85 **Bestimmungen hinsichtlich der Zählwerke in Diffusionszuckerfabriken erlassen werden**;

„ „ 78 Erlaß des Finanzministeriums vom 25. Mai 1884, **womit der Dolainski'sche Spiritusmeßapparat bisheriger Construction und der Jeanrenaud'sche Spiritusmeßapparat bisheriger Construction aus der Branntweinsteuer-Controle ausgeschieden und der Dolainski'sche Spiritusmeßapparat neuer Construction bei der Productversteuerung in Branntweinbrennereien unter der Wirksamkeit des Gesetzes vom 19. Mai** 1884 (**R. G. Bl. Nr.** 63) **zugelassen und dessen Beschreibung sammt Zeichnung, sowie die Verwendungsvorschrift bekannt gegeben wird**;

„ „ 79 Kaiserliches Patent vom 29. Mai 1884, **betreffend die Auflösung der Landtage von Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Bukowina, Mähren, Schlesien und Vorarlberg**;

„ „ 80 Kaiserliches Patent vom 2. Juni 1884, **betreffend die Einberufung der Landtage von Dalmatien, Bukowina, Mähren, Tirol, Istrien, Görz und Gradiska**;

„ „ 81 Kundmachung des Finanzministeriums vom 21. Mai 1884, **betreffend die Aufhebung der königl. ungarischen Zollexposituren zu Türkisch-Brod und Siekovac**;

„ „ 86 Gesetz vom 4. Juni 1884, **betreffend die Ertheilung der Indemnität für die Aufnahme einer schwebenden Schuld im Betrage von** 25 **Millionen**;

„ „ 89 Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 5. Juni 1884, **betreffend die Erlangung von Schifferpatenten zur Führung von Ruder- oder Segelschiffen oder von Dampfern auf dem Bodensee**;

„ „ 90 Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 5. Juni 1884, **betreffend die Ertheilung von Schiffspatenten an die den Bodensee befahrenden Ruder-, Segel- und Dampfschiffe**;

„ „ 91 Gesetz vom 8. Juni 1884, **betreffend die Erwerbung der Eisenbahn Pilsen-Priesen (Komotau) für den Staat**;

„ „ 92 Gesetz vom 5. Juni 1884, **betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Mostar nach Metković.**

„ „ 93 Kundmachung des Finanzministeriums vom 8. Juni 1884, **betreffend Errichtung einer Zollamtsexpositur zu Castel Tesino**;

„ „ 94 Gesetz vom 8. Juni 1884, **betreffend die Erwerbung, respective Herstellung eigener Post- und Telegraphengebäude in Graz, Olmütz und Troppau**;

unter Nr. 97 Gesetz vom 10. Juni 1884, **betreffend den Abschluß eines Uebereinkommens mit der Landesvertretung von Steiermark bezüglich der sogenannten Invasionsforderungen Steiermarks vom Jahre 1809;**

„ „ 100 Erlaß des Finanzministeriums vom 13. Juni 1884, **womit der Punkt 4 der Verordnung vom 2. Jänner 1884 (R. G. Bl. Nr. 7), betreffend das Verfahren bei der mit dem Anspruche auf Steuerrückvergütung über die Zolllinie stattfindenden Bierausfuhr in Flaschen abgeändert wird.**

II.

Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 27. März 1884 Z. 1155.

Nach dem Commissionsantrage wird dem Wasserleitungsaufseher C. P. vom 1. Jänner 1884 eine Quartiergeldzulage von monatlich 10 fl. auf die Dauer seiner bisherigen Verwendung bewilligt.

Vom 27. März 1884 Z. 1516.

Nach dem Sectionsantrage wird den städtischen Kanzleidirectionsadjuncten J. Sch. und E. N. in Anerkennung ihrer bisherigen verdienstlichen Thätigkeit eine jährliche Personalzulage von je 200 fl. verliehen.

Diese Personalzulage ist nach Maßgabe der Erhöhung der systemisirten Bezüge einzuziehen und bei allfälliger Pensionirung oder Quiescirung nicht anzurechnen.

Vom 28. März 1884 Z. 8510.

Nach dem Sectionsantrage wird dem Bürgerschullehrer J. K. eine in die Pension nicht einrechenbare und mit dem Anfalle der 4. Quinquennalzulage wieder einzustellende Personalzulage jährlicher 50 fl. ö. W. im Gnadenwege verliehen.

Vom 28. März 1884 Z. 1261.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, dem Director der Knabenvolks- und Bürgerschule, VIII. Bezirk, Piaristengasse Nr. 43, F. B., anläßlich seiner Ernennung zum Inspector des katholischen Religionsunterrichtes im VII. Bezirke, nach dem Vorschlage des k. k. Bezirksschulinspectors für den VIII. Bezirk, die Lehrverpflichtung von 12 auf 6 wöchentliche Unterrichtsstunden herabzusetzen.

Vom 1. April 1884 Z. 113.

Der Gemeinderath erklärt sich bereit, im Asyle „Stefanie-Stiftung" für Erziehung und Pflege schwachsinniger Kinder (im Schlosse zu Biedermannsdorf) auf Widerruf fünf Stiftplätze à 400 fl. zu creiren, spricht jedoch den Wunsch aus, daß der Verein für je einen gezahlten, einen Freiplatz für Wiener Kinder reservire. Das Präsentationsrecht für die Zahlplätze hat die V. Section über Vorschlag des Magistrates auszuüben.

Vom 4. April 1884 Z. 1631.

Nach dem Sectionsantrage wird dem Rathsdiener A. K. für die Instandhaltung und Beaufsichtigung der Gemeinde-Arrestlocalitäten im IV. Bezirk und für die Uebernahme von Arrestanten vom 1. Jänner 1884 an eine Jahresremuneration von 36 fl., zahlbar in verfallenen Monatsraten, bewilligt.

Vom 8. April 1884 Z. 791.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, zu der für das Jahr 1883 vorzunehmenden Militärtaxbemessung im Sinne des Gesetzes nur eine Commission zu bestimmen und zu derselben die nämlichen Mitglieder des Gemeinderathes wie im Vorjahre zu berufen. Diese Commission hat an zwei Sitzungstagen in der ersten Hälfte Mai und October zusammenzutreten.

Vom 8. April 1884 Z. 7210.

Nach dem Sectionsantrage wird nachstehendes Programm für die Reorganisirung des Magistrats-Departements für Statistik genehmigt:

Programm
für die sachliche Organisirung des Departements für Statistik.

I.

Das Departement III des Magistrates hat als „Departement für Statistik" seine Arbeiten successive nicht blos auf die sämmtlichen Gebiete der städtischen Verwaltung, sondern auch auf alle Thatsachen und Verhältnisse auszudehnen, welche statistische Beobachtungsmomente für die Darstellung des gesammten öffentlichen Lebens der Stadt Wien darbieten; dasselbe hat die einmal gesammelten Daten nach Zulässigkeit stets bis in die neueste Zeit fortzuführen, ferner überall Vergleiche innerhalb des eigenen Haushaltes der Gemeinde Wien, und wo es speciell angeordnet wird, oder sich im Interesse der Verwaltung von selbst als zweckmäßig ergibt, auch Vergleiche mit den analogen Verhältnissen anderer größerer Städte anzustellen.

II.

Der Bearbeitung eines Geschäftszweiges haben stets die erforderlichen Vorstudien vorauszugehen und es haben sich dieselben auf die Verhandlungen und Beschlüsse der internationalen statistischen Congresse, auf die einschlägigen wissenschaftlichen Werke, auf die bezüglichen Einrichtungen und Arbeiten in hervorragenden anderen statistischen Bureaux und auf die eingehende Erforschung der Verhältnisse der betreffenden Administrationszweige der Commune Wien selbst zu erstrecken.

Das Entwerfen und die Ausarbeitung des auf diese Vorstudien zu basirenden Arbeitsplanes ist eine innere Angelegenheit des Departements.

III.

Die Publicationen des Departements haben zu bestehen aus:

1. einem den Zustand und die Verhältnisse der Stadt darstellenden statistischen Jahrbuche;

2. Tabellenwerken in Form von Wochen-, Monats-, Quartals- und Jahresberichten;

3. einem die administrative Thätigkeit der Gemeindeverwaltung in kurzer und bündiger Darstellung umfassenden jährlichen Verwaltungsberichte;

4. Monographien (Specialabhandlungen und Specialwerke über einzelne Zweige der Verwaltung oder über gewisse Zustände und Verhältnisse der Stadt).

Die Form und den näheren Inhalt des nunmehr anschließend an den Hauptrechnungsabschluß in jedem Jahre erscheinenden Verwaltungsberichtes bestimmt der Herr Bürgermeister.

Der erste dieser Berichte soll das Jahr 1883 umfassen.

IV.

Die Art und Weise der Beschaffung des Materiales ist, unter Beachtung der magistratischen Geschäftsgestion und unter Berücksichtigung der Ziele der Statistik, im Wege von Conferenzen zu erörtern.

Diese Conferenzen haben über Anregung des Leiters des Departements für Statistik unter dem Vorsitze des Magistratsdirectors oder -Vicedirectors und unter Beiziehung jener Verwaltungsbeamten, in deren Ressort der zu erörternde Gegenstand gehört und deren Mitwirkung bei der Beschaffung des Materiales in Anspruch genommen wird, stattzufinden.

Solchen Conferenzen kann mit Zustimmung des Magistratsdirectors nebst dem Leiter des Departements für Statistik auch der mit der Bearbeitung des betreffenden Gegenstandes betraute Conceptsbeamte dieses Departements beigezogen werden.

In Fällen von allgemeiner Wichtigkeit oder principieller Bedeutung, wenn es sich namentlich um eine größere Inanspruchnahme oder Vermehrung der systemisirten Arbeitskräfte, um eine nicht präliminirte Auslage u. dgl. handelt, ist die zu erörternde Angelegenheit im Magistratsgremium zum Vortrage zu bringen und sind über die zu treffenden Maßregeln die Anträge zur Beschlußfassung zu stellen.

V.

Das Personale des Departements für Statistik hat vorläufig zu bestehen aus:

dem Leiter desselben,
2 Conceptsbeamten,
8 Hilfsarbeitern und
1 Amtsdiener.

Das Dienstverhältniß der Hilfsarbeiter wird durch eine besondere Vorschrift geregelt.

Als Taggeld für die Hilfsarbeiter des Departements für Statistik wird der Betrag von 1 fl. 20 kr. festgesetzt, welcher nach einjähriger zufriedenstellender Verwendung derselben im städtischen Dienste mit specieller Genehmigung des Magistrates auf 1 fl. 50 kr. erhöht werden kann.

VI.

Die eigentliche Fachcorrespondenz ist durch den Leiter des Departements unmittelbar zu führen; die bezüglichen Schriftstücke sind in einem besonderen Protokolle zu verzeichnen und in einer eigenen Registratur zu hinterlegen.

VII.

Die Bibliothek des Departements für Statistik ist als dessen Inventargegenstand zu betrachten und wird in demselben als zu seinem Amtsgebrauche unentbehrlich, wie bisher, belassen. Die Anschaffung von Werken für diese Bibliothek hat durch den Leiter des Departements nach vorher gepflogenem Einvernehmen mit dem städtischen Bibliotheksdirector und mit Zustimmung des Magistratsdirectors zu erfolgen.

VIII.

Der in Folge der Vermehrung des Personales erforderliche Mehrbetrag ist in den Hauptvoranschlag der Commune einzustellen.

Die bisher für Publicationen mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 12. December 1873, Z. 5165, bewilligte Jahresdotation von 2000 fl. ist in Berücksichtigung des Umstandes, daß nunmehr alljährlich ein Verwaltungsbericht und ein statistisches Jahrbuch zur Veröffentlichung gelangen wird, auf den Betrag von 5000 fl. zu erhöhen; mit diesem Betrage sind jedoch auch die Anschaffungskosten für Werke der statistischen Bibliothek zu bestreiten.

Der vom Magistrate gestellte Antrag auf eventuelle Erhöhung der Diurnistenbezüge von 1 fl. 50 kr. auf 1 fl. 75 kr. und auf die Honorirung von Ueberstunden wird abgelehnt.

Der Gemeinderath behält sich jedoch vor, in speciellen Fällen bei besonders eifriger Verwendung einzelnen Diurnisten über Antrag des Magistrates und nach Maßgabe der Umstände Remunerationen zu bewilligen.

Ferner beschließt der Gemeinderath nach dem Sectionsantrage, es sei das statistische Departement zu beauftragen:

a) die Initiative zu ergreifen und mit reformatorischen Anregungen an den Gemeinderath oder Magistrat heranzutreten, falls bei der Bearbeitung des statistischen Materiales solche Wahrnehmungen gemacht werden, die geeigneten Anlaß für Reformvorschläge bieten;
b) den wiederholten Abdruck statistischer Tabellen und Daten, sowie den Abdruck gleichartiger Tabellen in verschiedenen Werken nach Thunlichkeit zu vermeiden oder wenigstens in einer für die Gemeinde möglichst billigen Weise zu veranlassen.

Die Reorganisirung des statistischen Departements hat vom 1. Jänner 1884 an zu gelten.

Vorschrift

für die Bestellung und Verwendung der Hilfsarbeiter (Diurnisten) im Departement für Statistik.

Genehmigt in der Magistratssitzung am 22. October 1883 Z. 272.366.

§. 1.

Die Hilfsarbeiter des Departements für Statistik werden demselben aus dem Status der „Kanzleidiurnisten" zugewiesen oder für eine außergewöhnliche Arbeit auf die Dauer derselben von dem Herrn Magistratsdirector aufgenommen (Aushilfsdiurnisten).

§. 2.

Das Taggeld derselben beträgt 1 fl. 20 kr.; nach einjähriger zufriedenstellender Verwendung dieser Hilfsarbeiter im städtischen Dienste, kann dasselbe mit specieller Genehmigung des Magistrates auf 1 fl. 50 kr. erhöht werden.

Die Taggelder (Diurnen) werden stets verfallen, und zwar am 15. und letzten Monatstage ausbezahlt.

§. 3.

Als Arbeitszeit an Wochentagen werden dermal die Stunden von 8 Uhr Früh bis 2 Uhr Nachmittags festgesetzt.

An Sonn- und Feiertagen Vormittags haben sich die Hilfsarbeiter nach Erforderniß, welches der Departementleiter zu beurtheilen hat, bis zu einer Dauer von drei Stunden verwenden zu lassen.

§. 4.

Die Hilfsarbeiter haben in dienstlicher Beziehung den Anforderungen des Departementsleiters Folge zu leisten, die ihnen von demselben zugewiesenen Arbeiten mit Fleiß, Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit zu verrichten und sich die fehlenden Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen.

Die Benützung des statistischen Materiales zu Privatarbeiten, die Gestattung der Einsichtnahme in die Arbeiten, sowie die Ausfertigung von Abschriften ohne Auftrag des Departementsleiters oder des ihn vertretenden Beamten ist ihnen strenge untersagt.

Das Fernebleiben vom Amte ohne Entschuldigung und triftigen Grund hat einen entsprechenden Abzug von den Bezügen des betreffenden Hilfsarbeiters zur Folge.

§. 5.

Die Hilfsarbeiter können jederzeit ohne Angabe eines Grundes entlassen werden.

Vom 8. April 1884 Z. 3327 und 8050.

Nach dem Sectionsantrage wird der Magistrat ermächtigt, versuchsweise an solche Pfründner, welche die vollständige Eignung zur Aufnahme in ein städtisches Versorgunghaus besitzen, anstatt der Aufnahme in eine solche Anstalt einen Erhaltungsbeitrag bis zur Maximalhöhe von 8 fl. monatlich zu gewähren.

Vom 16. April 1884 Z. 2039.

Nach dem Sectionsantrage wird die Auswechslung des dreiflammigen Kandelabers in der Rothenthurmstraße bei Nr. 27 bis 29 genehmigt und der Magistrat angewiesen, in Hinkunft derartige Angelegenheiten, sowie die Verwechslung der Brenndauer öffentlicher Flammen, insoferne durch solche Verfügungen der Gemeinde keine Auslagen erwachsen, im eigenen Wirkungskreise zu erledigen.

Vom 16. April 1884 Z. 6358.

Nach dem Sectionsantrage werden über ein bezügliches Ansuchen des Vorstehers des IV. Bezirkes die Bezirksvorsteher ermächtigt, die bei den currenten Pflasterungen abfallenden Steine bis zu einem Maximalquantum von fünf Cubikmetern im Einvernehmen mit dem Stadtbauamte sofort an Ort und Stelle aus freier Hand verkaufen zu dürfen, soferne dem Stadtbauamte zeitweilig keine andere Verwendung zu communalen Zwecken möglich ist und diese Steine zum Preise von mindestens 1 fl. 50 kr. per Cubikmeter abgegeben werden können. Liegt kein Kaufsanbot oder ein niedrigeres als zum Preise von 1 fl. 50 kr. per Cubikmeter vor, so sind die Steine sofort, wie bisher üblich, auf den betreffenden Depôtplatz zu verführen.

Vom 16. April 1884 Z. 6122.

Nach dem Sectionsantrage beschließt der Gemeinderath eine 13. Secretärsstelle dritter Gehaltsstufe mit 1600 fl. Gehalt und 30%igem Quartiergelde definitiv zu systemisiren. Der mit dieser Systemisirung verbundene Aufwand von jährlich 2080 fl. ist aus den Geldern des Bürgerspitalsfondes den eigenen Geldern zu refundiren.

Vom 18. April 1884 Z. 1932.

Nach den übereinstimmenden Anträgen der V. und der VII. Section wird die vom Magistrate vorgeschlagene Verbesserung, beziehungsweise Vermehrung der Kost für die Insassen des städtischen Werkhauses und zu diesem Behufe die Erhöhung des Entschädigungsbetrages für die Anstaltstraiteurin von 13 kr. auf 17 kr. per Kopf und Tag genehmigt.

Diese neue Ausspeisung hat mit 1. Mai l. J. in's Leben zu treten, und wird die pro 1884 entfallende Mehrauslage von 1240 fl. 52 kr. bewilligt.

Vom 29. April 1884 Z. 1634.

Nach dem Sectionsantrage wird dem II. Neubauer Kindergarten für die Jahre 1884, 1885 und 1886 eine Subvention von je 500 fl. bewilligt.

Vom 29. April 1884 Z. 941.

Nach dem Sectionsantrage wird der Bericht über den Turnbetrieb auf den Turnplätzen für die städt. Mittel-, Volks- und Bürgerschulen im Schuljahre 1882/83 zur Kenntniß genommen und in Uebereinstimmung mit dem Magistratsantrage beschlossen:

1. Der Bezirksschulrath der Stadt Wien ist zu ersuchen, provisorisch leitende Turnlehrer in Hinkunft nicht mehr als provisorische Hilfsturnlehrer zu bestellen und sie im Falle des Mangels anderer geeigneter Competenten um eine provisorische Hilfsturnlehrerstelle zur Führung vacanter Riegen nur aushilfsweise zu verwenden.

2. Von denjenigen Lehrpersonen, welche in Hinkunft als provisorische Hilfsturnlehrer bestellt werden, sollen in der Regel im Gesammten nicht mehr als drei volle Riegen (à zwei wöchentliche Stunden) gegen Remuneration geführt werden dürfen.

Vom 2. Mai 1884 Z. 1632.

Nach dem Sectionsantrage wird dem Asylvereine für Obdachlose eine Subvention von je 2000 fl. für die Jahre 1884, 1885 und 1886 bewilligt; der pro 1884 nicht bedeckte Betrag von 1200 fl. wird auf den Reservefond verwiesen.

Vom 2. Mai 1884 Z. 3521.

Bezüglich der Uebertragung der Leichenüberreste historisch denkwürdiger Personen von den alten Friedhöfen nach dem Centralfriedhofe wird nach dem Commissionsantrage in Uebereinstimmung mit dem Magistratsantrage beschlossen:

1. In die Anlagen der historisch denkwürdigen Grabstätten des Centralfriedhofes sind die irdischen Ueberreste der durch ihre bleibenden Verdienste um den Staat und die Gemeinde Wien in den Wissenschaften und Künsten und anderen Gebieten des öffentlichen Lebens hervorragendsten Männer zu übertragen.

2. Die Gemeinde Wien widmet in den Anlagen des Centralfriedhofes mit den Grabstätten für historisch berühmte Personen den Ehrenplatz, d. i. die Grabstelle und übernimmt unentgeltlich die gärtnerische Ausschmückung des Grabes; behält sich jedoch bei allen sonstigen Leistungen die Entscheidungen von Fall zu Fall vor.

3. Zur Uebertragung der Leichenüberreste ist die Zustimmung der Angehörigen und Nachkommen einzuholen.

4. Die Auswahl der in dem vom Archivdirector vorgelegten Verzeichnisse aufgeführten Personen, deren irdische Ueberreste in die Anlagen historisch denkwürdiger Grabstätten des Centralfriedhofes zu übertragen sind, hat im Wege einer commissionellen Berathung zu geschehen.

5. Die Commission hat aus folgenden ständigen Mitgliedern zu bestehen, und zwar aus drei Mitgliedern der Friedhofscommission des Gemeinderathes, dem Magistratsreferenten und dem städtischen Archivdirector.

Den Berathungen dieser Commission sind beizuziehen:

a) Für die Gruppen der Staatsmänner, Militärs, Gelehrten, Dichter, Schriftsteller und Tondichter vier Mitglieder der Akademie der Wissenschaften, der Director des Hof- und Staatsarchivs Se. Excellenz Hofrath von Arneth, der Professor der deutschen Literatur an der Universität Dr. Erich Schmidt, der Professor für die Geschichte der Musik an der Universität Dr. Eduard Hanslik.

b) Für die Gruppe der Künstler drei Mitglieder der Akademie der bildenden Künste, zwei Mitglieder der Wiener Künstlergenossenschaft, der Director des österreichischen Museums Hofrath Ritter v. Eitelberger.

c) Für die Gruppe der Gemeindevertreter und Industriellen zwei Mitglieder der n. ö. Handels- und Gewerbekammer, zwei Mitglieder des n. ö. Gewerbevereines, der Professor der Hochschule für Bodencultur Dr. Exner.

6. Die von dieser Commission gemachten Vorschläge sind dem Gemeinderathe zur Genehmigung vorzulegen.

7. Da zwei Anlagen für die Grabstätten berühmter Männer auf dem Centralfriedhofe bestehen, so soll die eine für die Grabstätten der von den alten Friedhöfen übertragenen Leichenüberreste und die zweite für die Grabstätten der seit dem Bestande des Centralfriedhofes daselbst beerdigten berühmten Männer bestimmt werden.

Vom 9. Mai 1834 Z. 1220.

Der Gemeinderath genehmigt das von der I. Section vorgelegte Statut für die Reorganisirung der städt. Feuerwehr (Beilage X zum Gemeinderaths-Protokolle vom Jahre 1884) und beschließt nach dem Sectionsantrage bei diesem Anlasse Nachfolgendes:

1. Es ist vorerst der Concurs für die Stelle eines Feuerwehr-Commandanten auszuschreiben, und mit der Besetzung der übrigen Stellen des Feuerwehr-Corps bis zur Ernennung des Feuerwehr-Commandanten inne zu halten.

2. Die Feuerwehrmannschaft vom Löschmeister abwärts und mit Einschluß der Löschmeister sind die in dem Organisationsstatute bestimmten höheren Löhnungen vom Tage der Genehmigung des Organisationsstatutes, d. i. vom 9. d. M. an, auszubezahlen.

3. Die in der städt. Feuerwehr derzeit bediensteten Personen dürfen bei ihrer Wiederverwendung im regulirten Feuerwehrstatus durch die Zuweisung der im Organisationsstatute systemisirten Gehalte und Löhnungen an ihren bisherigen Bezügen keine Einbuße erleiden.

4. Die Feuer-Hydranten sind fort und fort zu vermehren, um hiedurch die Möglichkeit anzubahnen, Feuersbrünste direct von den Hydranten aus an jedem Punkte der Stadt löschen zu können.

5. Das Meldungswesen ist zu heben durch Anbringung von Orientirungstafeln und durch grelle Ersichtlichmachung von Feuermelde-Stationen.

6. Der Magistrat wird beauftragt, im Wege der Verhandlung dahin zu wirken, daß mehrere der im Donaucanale und in dem Donaustrome verkehrenden kleineren Dampfschiffe mit einer Saug- und Druckpumpe versehen werden, damit diese Schiffe im Falle eines Brandes die Action der städt. Feuerwehr unterstützen können.

Vom 9. Mai 1884 Z. 2738.

Nach dem Magistratsantrage werden der Gewerbeschul-Commission die zur Unterbringung der mit Beginn des Schuljahres 1884/85 zu eröffnenden gewerblichen Fortbildungsschulen für Mädchen im X. Bezirke erforderlichen Localitäten in der städtischen Bürgerschule für Mädchen, X. Bezirk, Erlachgasse Nr. 31 und 33 vom Beginne des kommenden Schuljahres an, und zwar in den Stunden, in welchen selbe nicht zu Volksschulzwecken benöthigt werden, überlassen.

Vom 13. Mai 1884 Z. 2834.

Nach dem mit dem Magistratsantrage übereinstimmenden Commissionsantrage wird beschlossen:

Bei Verpachtung von Bürgerspitalfonds-Lagerplätzen ist in Hinkunft nachfolgende besondere Bedingung in das Verpachtungsprotokoll aufzunehmen:

„Der Pächter verpflichtet sich, falls der Pachtgrund als Lagerplatz für Holz, Baumaterialien oder andere feuergefährliche Gegenstände benützt werden wird, die von den politischen oder Gemeindebehörden wegen Aufschlichtung, Quantität des Holzes ꝛc. und dessen Aufbewahrung in feuersicheren Gebäuden bereits erlassenen oder erst zu erlassenden Aufträge auf seine eigenen Kosten sofort innerhalb der behördlich bestimmten Termine nachzukommen; hingegen ertheilt die Gemeinde Wien noe. des Bürgerspitalfondes als Grundeigenthümer die Bewilligung, daß derlei in solchen Fällen über behördlichen Auftrag auszuführende feuersichere Gebäude auf dem Pachtgrund gegen Aufrechthaltung der allgemeinen Pachtbedingungen, welche die Wegräumung aller auf dem Pachtgrunde aufgeführten Baulichkeiten nach Ablauf oder Auflösung des Pachtvertrages auf Kosten der Pächter statuiren, vom Pächter auf dessen Kosten hergestellt werden dürfen."

Vom 13. Mai 1884 Z. 648.

Nach dem Sectionsantrage wird den Forstadjuncten der Bürgerspitalsherrschaft S., H. P. und A. S., eine bei der Pensionirung nicht anrechenbare, nach Maßgabe der Erhöhung der systemisirten Bezüge einzubeziehende Personalzulage von je 100 fl. jährlich bewilligt.

Vom 16. Mai 1884 Z. 1990.

Dem Vereine für Landeskunde von Niederösterreich wird nach dem Sectionsantrage für das Triennium 1885 bis 1887 eine jährliche Subvention von 300 fl. bewilligt.

Vom 20. Mai 1884 Z. 2659.

In Folge des Ansuchens der Drechslergenossenschaft um Ueberlassung der Volkshalle im neuen Rathhause zur Abhaltung der Genossenschaftsversammlung am 26. Mai 1884, wird in theilweiser Abänderung des Commissionsantrages die Ueberlassung der Volkshalle im neuen Rathhause zur Abhaltung von gewerblichen Genossenschaftsversammlungen ohne Entgelt genehmigt und der Magistrat ermächtigt, die Ueberlassung der Volkshalle den Genossenschaften gegen Anzeige an den Herrn Bürgermeister zu bewilligen.

Zur Ueberlassung der Volkshalle zum Zwecke der Abhaltung anderer Versammlungen ist von Fall zu Fall die Genehmigung des Herrn Bürgermeisters einzuholen.

Vom 20. Mai 1884 Z. 2780.

Nach dem Sectionsantrage wird den journalhabenden Beamten des Departements XIV (magistratische Polizeisection) ein Kostgeld von täglich 84 kr. vom 13. Mai 1883 an insolange bewilligt, als dieselben außer dem Journaldienste auch die regelmäßigen Amtsstunden einhalten müssen. Die bereits fälligen Kostgelder sind dem Herrn Leiter des Departements XIV von der städtischen Casse zu erfolgen und von demselben nach der Anzahl der abgehaltenen Journaltage den einzelnen Beamten auszufolgen.

In Hinkunft hat die städt. Hauptcasse am Ende jeden Monates das Kostgeld, täglich 84 kr., dem Herrn Departementsleiter auszubezahlen, welcher es in obiger Weise vertheilt.

Vom 20. Mai 1884 Z. 2980.

Nach dem Sectionsantrage wird genehmigt, daß die Verbrennung der bisher einschließlich bis 1877 eingelösten Coupons des 25- und des 10-Millionen-Anlehens im Laufe der nächsten Monate vor der Uebersiedlung der Buchhaltung in das neue Rathhaus auf die vom Stadtbauamte vorgeschlagene Weise unter Intervenirung der communalen Organe im Brennofen der k. k. Cigarrenfabrik in der Roßau gegen Vergütung des hiefür berechneten Kostenbetrages von 30 fl. vorgenommen werde.

Gleichzeitig wird die Ermächtigung ertheilt, daß künftighin je nach Bedarf die Verbrennung der bereits eingelösten in sechsjähriger Aufbewahrung befindlichen Coupons in gleicher Weise ohneweiters angeordnet werden kann.

Vom 26. Mai 1884 Z. 2397.

Nach dem Antrage des Magistrates und der III. Section wird die Auszahlung der von der Buchhandlung A. Pichler's Witwe & Sohn vorgelegten Rechnung per 4 fl. 8 kr. für vier der Lehrerbibliothek im III. Bezirke gelieferte Hefte von Grimm's Wörterbuch genehmigt, es

ist jedoch aus diesem Anlasse den Leitungen der Bezirks = Lehrerbibliotheken in Erinnerung zu bringen, daß sie sich strengstens innerhalb der Grenzen der gewährten Dotationen zu halten haben und insbesondere bei der Anschaffung von Lieferungswerken auf die Dotation entsprechende Rücksicht nehmen mögen.

Vom 27. Mai 1884 Z. 2813.

Der Magistrat wird beauftragt, in Hinkunft in Fällen bedeutenderer Adaptirungen in einem städtischen Gebäude im diesbezüglichen Referate anzuführen, wann die letztere größere Adaptirung vorgenommen worden ist.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Magistratsbeschluß vom 10. April 1884, Z. 64.804,

betreffend die Ausfertigung der Gewerbescheine.

Der Magistrat hat behufs der Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges bei der Ausfertigung der Gewerbescheine in den verschiedenen Gewerbs-Departements in der Rathssitzung vom 10. April 1884 die nachfolgenden Beschlüsse gefaßt:

I. Der Gewerbeschein ist auf den Namen einer Person und wenn mehrere Personen an derselben Gewerbeunternehmung theilnehmen, auf den Namen aller dieser Personen auszufertigen. Wenn Mehrere die Anmeldung machen, so müssen sie der Behörde gegenüber durch eine Person vertreten sein, und zwar: wenn alle Anmeldenden, oder doch mindestens Einer von ihnen zum Antritte des angemeldeten Gewerbes qualificirt sind, so kann im ersten Falle Einer von ihnen, im letzteren Falle nur der Qualificirte die Vertretung übernehmen. Ist keiner von den Gewerbswerbern qualificirt, so müssen sie im Sinne des Gewerbegesetzes einen geeigneten Stellvertreter namhaft machen.

Auf den Namen einer Firma allein darf der Gewerbeschein niemals ausgefertigt werden.

II. Die Rubrik II ist bei der Anlegung neuer Gewerbeschein-Blanquette entsprechend im Raume zu reduciren.

III. In der Rubrik III ist nach der Geburtszahl ein Trennungsstrich zu setzen und nach diesem der Zusatz I bezüglich der Großjährigkeitserklärung, als: „Laut Rathschlages (Bescheides) des k. k. .....gerichtes ... . vom ..... Z. ... für großjährig und eigenberechtigt erklärt" einzubeziehen.

Bei der Anlegung neuer Gewerbeschein-Blanquette ist diese Rubrik räumlich zu erweitern und dann in dieselbe auch der Zusatz II bezüglich der Haltung minderjähriger Lehrlinge, nämlich: „Gewerbetreibende dürfen vor dem zurückgelegten 24. Lebensjahre nach §. 89 der G. O. ohne besondere Bewilligung der k. k. n. ö. Statthalterei keine minderjährigen Lehrlinge halten" aufzunehmen.

IV. Die Rubrik IV ist unverändert beizubehalten.

V. In die Rubrik V ist der Name des angemeldeten Gewerbes zu setzen. Sind erläuternde oder beschränkende Zusätze nothwendig, so sind nur so viele in diese Rubrik aufzunehmen, als darin Raum haben. Bei Gewerben, namentlich bei Handelsgeschäften, zu welchen drei bis vier und auch mehr Zusätze gemacht werden müssen, ist zu dieser Rubrik auf der zweiten Seite des Gewerbescheines ein Anhang zu machen und sind in diesem Anhange dann alle diese Zusätze aneinander zu reihen.

VI. Die VI. Rubrik wäre seinerzeit ebenso wie die Rubrik II enger zu machen.

VII. In der letzten Rubrik ist nach der Registerzahl ebenfalls ein Trennungsstrich zu setzen und nach demselben, solange die jetzige Form der Gewerbeschein-Blanquette noch besteht, der die Haltung minderjähriger Lehrlinge betreffende Zusatz II einzusetzen.

VIII. Alles Andere, was etwa sonst noch bei der Ausfertigung des Gewerbescheines der Partei aufzutragen oder blos bekannt zu geben ist, soll derselben mittelst abgesonderten Decretes eröffnet werden.

IX. Diese Beschlüsse sind in das Mag.=Verordnungsblatt aufzunehmen und überdies davon die sämmtlichen Herren Gewerbereferenten des Magistrates mittelst Referatsabschrift zu verständigen.

Zu Folge Plenarbeschlusses des Magistrates vom 8. Mai l. J. Z. 131.800

ist bei den engeren Genossenschaftswahlen in gleicher Weise vorzugehen, wie bei den Landtags= und Reichsrathswahlen, bei welchen Wahlberechtigte deshalb, weil sie bei einem früheren Wahlgange ihr Stimmrecht nicht ausgeübt haben, bei dem folgenden Wahlgange von der Ausübung dieses Rechtes nicht ausgeschlossen sind, und besteht somit bei den engeren Genossenschaftswahlen für die Wahlberechtigten sonst keine als die im §. 119, lit. d) der Gesetznovelle vom 15. März v. J., R. G. Bl. Nr. 39, enthaltene Beschränkung auf jene zwei Personen, welche beim ersten Wahlgange die relativ meisten Stimmen erhalten haben.

Magistratsbeschluß vom 28. Juni 1884 Z. 196.568,

womit die Verständigung der k. k. Polizeibehörde von allen Versammlungen der Wiener Genossenschaften angeordnet wird.

In Folge des von der k. k. Polizei=Direction in Wien mit Note vom 25. Juni d. J., Nr. 35.535/III, gestellten Ersuchens, daß künftighin von allen abzuhaltenden Genossenschafts=Versammlungen die k. k. Polizei=Direction oder das k. k. Polizei=Commissariat, in dessen Bereiche eine solche Versammlung stattfindet, behufs einer entsprechenden Instruirung der Wachorgane und zur Hintanhaltung etwaiger Mißverständnisse verständigt wird, hat der Magistrat zufolge Rathsbeschlusses vom 28. Juni d. J. angeordnet, daß von nun an, von allen Versammlungen der Wiener Genossenschaften, und zwar sowohl von jenen der selbständigen Gewerbetreibenden, als den der Gehilfen, die k. k. Polizei=Direction in Wien oder das k. k. Bezirks=Polizei=Commissariat, in dessen Bereiche eine solche Versammlung stattfindet, von den Herren Genossenschafts=Commissären, welche nach den §§. 119 a) Abs. 4 und 120, Abs. 9, der Gewerbe=Ordnung ohnehin von allen Genossenschafts=Versammlungen verständigt werden müssen, im kürzesten Wege und auf die einfachste Weise mittelst sogenannter Bureaunoten in Kenntniß zu setzen sind.

Euer Wohlgeboren werden als Genossenschafts=Commissär von diesem Rathsbeschlusse zur gefälligen Darnachachtung mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß der weiteren Vereinfachung und der Kürze wegen, unter Einem solche Bureaunoten=Blanquete für die Herren Genossenschafts=Commissäre in Druck gelegt wurden und durch die städtische Kanzlei=Direction bezogen werden können.

Rediairt und herausgegeben vom Magistrate. — Druck von Carl Gerold's Sohn in Wien.